



RV-Drucksache Nr. IX-77/1

Planungsausschuss	15.05.2018	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	05.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 - Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 10/2017 der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (**Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-77/1**) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 3. Planänderung des Regionalplans einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 28.11.2017 den Entwurf (Stand 10/2017) der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen (*RV-Drucksache Nr. IX-77*). Die Beteiligung wurde von Ende Dezember 2017 bis Ende April 2018 durchgeführt, wobei die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 12 Abs. 3 LplG vom 27.12.2017 bis 31.01.2018 erfolgte. Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ging mit Datum vom 16.04.2018 ein.

Mit der *Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-77/1* liegt nun eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge vor.

2. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren gingen insgesamt 111 Schreiben ein, wobei acht Beteiligte mitteilten, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Elf Stellungnahmen von zehn Personen sind der Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuschreiben. Von den 103 Stellungnahmen werden in 64 Fällen keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwendungen oder relevante Hinweise vorgetragen. In den übrigen 39 Stellungnahmen erfolgen darüber hinausgehende Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Die Stellungnahmen sind in der Synopse zu Gruppen zusammengefasst und in folgender Reihenfolge geordnet: Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, Regierungspräsidien und Landratsämter, Städte und Gemeinden, Regionalverbände, andere öffentliche Stellen Bund/Land, Verbände und Vereinigungen, Öffentlichkeit (Privatpersonen). Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt, ergänzt durch das Datum des Schreibens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen und datenschutzrechtlich relevante Angaben in den Stellungnahmen nicht genannt bzw. ausgeblendet. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert, datenschutzrechtlich relevante Angaben sind ausgeblendet. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt.

a. Zusammenfassung der vorgetragenen Hinweise

Träger öffentlicher Belange usw.

Fachbehörden: Zu beiden Steinbrüchen liegen von den Fachbehörden Hinweise bzgl. Naturschutz, Denkmalschutz und Wasserschutz vor. Es gibt Anmerkungen zur Methodik der Umwelt- und Naturschutzprüfungen, zur Aktualität der verwendeten Daten und zum Monitoring. Beim Steinbruch Frommenhausen wird auf eine fehlerhafte Darstellung des Sicherungsgebietes im Umweltbericht verwiesen.

Städte und Gemeinden: Von einem Großteil der Städte und Gemeinden werden keine Bedenken vorgetragen. Lediglich die Stadt Balingen sowie die Gemeinden Dotternhausen, Hausen am Tann, Hirrlingen und Ratshausen weisen auf ihre besonderen Betroffenheiten hin. Vorgebracht werden vor allem Aspekte des Grundwasserschutzes, Hochwasserschutzes, Landschaftsschutzes und der Standsicherheit des Albtraufes. Bei Hirrlingen ist es zudem die verkehrliche Belastung innerorts durch den LKW-Verkehr.

Naturschutzverbände: Die Naturschutzverbände lehnen bei beiden Steinbrüchen die geplanten Änderungen ab. Es werden vor allem artenschutzrechtliche Argumente vorgetragen.

Weitere: Überwiegend keine Bedenken oder Anregungen

Öffentlichkeit

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Hinweise sind vielfältig. Maßgebliche Bedenken beziehen sich auf angebliche Verfahrensfehler sowie die Methodik und die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Prüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung. Angeführt werden Zerstörung und Beeinträchtigungen von Landschaft, geschützten Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und geschützten Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen aller Schutzgüter. Befürchtet werden eine erhöhte Gefahr von Bergrutschen und Hochwassern sowie starke Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

b. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Behandlung

Zur Methodik, Untersuchungstiefe, Aktualität der Daten, Ergebnisse der Umwelt- und Naturschutzprüfungen: Es erfolgt der Hinweis, dass mit den fachlich berührten Stellen des Regierungspräsidiums Tübingen und der Landratsämter bei der Fortschreibung des Regionalplans im Rahmen eines Scoping-Verfahrens eine Abstimmung bzgl. der Vorgehensweise bei den regionalplanerischen Umwelt- und Naturschutzprüfungen vorgenommen wurde. Im Vorfeld der 3. Regionalplanänderung wurde diese Vorgehensweise noch einmal durch das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt.

Es wird darauf verwiesen, dass die Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung gemäß der rechtlichen Vorgaben (ROG, LplG, VwV Regionalpläne) auf den regionalen Maßstab ausgerichtet sind. Es ist überschlägig zu klären, ob Vorschriften der Realisierung der Planung entgegenstehen. Eigene Untersuchungen vor Ort sind nicht erforderlich. Auf Ebene der Regionalplanung

muss keine abschließende Beurteilung des Konflikts erfolgen; dies kann den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen vorbehalten bleiben (Abschichtung). Die jeweiligen offenen Fragen sind jedoch zu dokumentieren. Dies ist in den Unterlagen zur 3. Regionalplanänderung erfolgt.

Im Verfahren vorgetragene neue Erkenntnisse wurden geprüft, ggf. in die Umwelt- und Naturschutzprüfungen einbezogen und im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanänderung ergänzt.

Ein Teil der vorgebrachten Argumente ist nicht relevant für das Verfahren der 3. Regionalplanänderung, sondern betrifft andere Verfahrensträger oder schon erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen: z. B. Emissionen des Zementwerkes Dotternhausen, Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes, Möglichkeit einer Öffnung der Ostkulisse des Plettenbergs. Bezüglich der vorgetragenen Sachargumente wird auf vorliegende Gutachten verwiesen, die unter Auflagen eine Verträglichkeit des Rohstoffabbaus mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes für möglich halten. Die abschließende Bewertung dieser Belange erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den Unterlagen zur 3. Regionalplanänderung sind diese Belange konkret erfasst und dokumentiert.

Hinweis: Eine Behandlung der vorgetragenen Hinweise ist ohne größere Änderungen im Textteil der Regionalplanänderung möglich. Im Umweltbericht werden Aktualisierungen, Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Die Verbandsverwaltung ist im Austausch mit den relevanten Stellen bei den Regierungspräsidien und Landratsämtern.

3. Weiteres Vorgehen

Dem Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend wird die Synopse durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse beschlossenen Änderungen wurden bereits in den Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet. Diese liegen dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zu den Sitzungen im Mai bzw. Juni 2018 zur Beratung und zum Beschluss vor. Von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungen werden ggf. eingearbeitet.

Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung
Sachgebiet Landschaft und Umwelt

Regionalverband
Oberzentrum



Neckar-Alb
Reutlingen/Tübingen

**Synopse der Stellungnahmen
zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
einschließlich Umweltbericht (Stand 11/2017)**

Mössingen, Mai 2018

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 16.04.2018</p>	<p>Mit der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sollen im Bereich des Steinbruchs Dotternhausen und im Bereich des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen Änderungen bei den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sowohl im Textteil als auch in der Raumnutzungskarte erfolgen.</p> <p>Wie bereits vom Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 13. März 2018 mitgeteilt, ist auf Seite 2 des Umweltberichtes in der Karte 2 „Abbaustätte: Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen“ die Fläche, die als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt ist, „aufgeteilt“ in einen Bereich ohne und einen Bereich mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung. Das Wirtschaftsministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde teilt die Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen: Ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen soll für einen künftigen Rohstoffabbau gesichert werden, während aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Rohstoffabbau sofort möglich wäre. Sollte die Darstellung in der Karte 2 jedoch nicht zutreffen, stellt sich für diesen Bereich, der bisher als „Bereich mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung“ dargestellt war, die Frage nach der Umweltprüfung. Denn nach den Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 3.1.2 „Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ wurden nur die Vorranggebiete, für die keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Abbau von Rohstoffen vorliegen, in die Analyse einbezogen.</p> <p>Zu den einzelnen Steinbrüchen: I. Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Der Steinbruch liegt in einem nach Plansatz 5.1.2 LEP überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. Es ist auch angesichts der in der o.g. Stellungnahme des RP angesprochenen naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht erkennbar, dass dieser Raum in seiner Gesamtheit aus Sicht der Landesplanung durch die vorgesehene Änderung in seiner Funktion gestört wird. Aus landesplanerischer Sicht bestehen insoweit keine Bedenken.</p> <p>Allerdings wird angeregt, die Begründung zum Plansatz 3.5.1 Z (1) zu präzisieren. Auf Seite 7 wird im 4. Absatz dargestellt, dass in einer intensiven Auseinandersetzung mit der vor Ort bestehenden Problematik zugunsten des Rohstoffabbaus eine Entscheidung unter Einbeziehung bestimmter Aspekte getroffen wurde. Dabei fällt auf, dass in der Zusammenstellung der Monitoringmaßnahmen (Seite 12, 4.e.) der Verlust von Heidefläche oder der Staubeintrag beschrieben ist (vgl. Umweltbericht Seite 7 zum Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt im zweiten Absatz), diese Aspekte in der Begründung zu Plansatz 3.5.1 Z (1) auf Seite 6ff aber nicht angesprochen sind. Es wird daher angeregt, die Begründung um die Aspekte zu ergänzen, die im Bereich der Monitoringmaßnahmen angesprochen sind. Gleiches gilt für die Begründung zu Plansatz 3.5.2 Z (1).</p> <p>II. Steinbruch Frommenhausen Die Ausrichtung des Rohstoffabbaus in Richtung Süden wird in der Begründung im dritten Absatz auf Seite 8 des Entwurfs als einzig übrigbleibend dargestellt. Die Aussage „Einer Ausrichtung des Rohstoffabbaus nach Osten hin sind enge Grenzen gesetzt“ bedarf zur Begründung der Alternativlosigkeit (auch mit Blick auf die Passage unter 4b auf Seite 11) einer Präzisierung, da die gewählte Formulierung einen Abbau Richtung Osten als nicht ausgeschlossen erscheinen lässt.</p>	<p>Die Überprüfung ergab, dass für die gesamte geplante Sicherungsfläche keine Genehmigung vorliegt. Diesbezüglich lag ein Fehler in der Darstellung im Umweltbericht vor. Der Fehler wird korrigiert, die strategische Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden für die Gesamtfläche des Sicherungsgebietes aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Aspekte und zudem neue Erkenntnisse bzgl. des möglichen Vorkommens streng geschützter Arten werden in die Begründung der Plansätze 3.5.1 und 3.5.2 übernommen.</p> <p>Folgende Ergänzung wird vorgenommen: Einer Erweiterung des Abbaugbietes stehen im Nordosten derzeit die Eigentumsverhältnisse entgegen. Im Rahmen der 3. Regionalplanänderung wird innerhalb der Gebiete für Rohstoffvorkommen ein Tausch gleichwertiger Flächen vorgenommen. Innerhalb der geplanten Erweiterung sind nach heutigem Kenntnisstand ausreichend Rohstoffe vorhanden, vom weiteren Gebiet liegen keine Erkundungen vor. Bezüglich der langfristigen Entwicklung des Abbaus nach Osten und Süden hin, besteht noch Abstimmungsbedarf bei den beteiligten Kommunen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Es wird auch in diesem Abschnitt angeregt, die Begründung zu Plansatz 3.5.1 Z (1) um den Aspekt Staubeintrag zu ergänzen, da dieser im Bereich der Monitoringmaßnahmen angesprochen ist. Gleiches gilt für die Begründung zu Plansatz 3.5.2 Z (1). Im Umweltbericht wird ein mögliches Vorkommen der Feldlerche angesprochen, in der Begründung zum Plansatz fehlt diese Art.</p> <p>In Tabelle 4 des Umweltberichts ist im Abschnitt Fauna, Flora, biologische Vielfalt zum Unterpunkt NSG, Bannwald, Schonwald bei der Erheblichkeit „e“ eingetragen, während in den Bemerkungen ein Abstand von 10 m und ein eher geringes Konfliktpotential bei indirekter Betroffenheit angegeben ist. Diese Darstellung sollte überprüft werden. Sie erscheint so widersprüchlich.</p> <p>Auf Seite 17 des Umweltberichts muss im ersten Absatz unter der Ziffer 3.3 § 28 Absatz 4 statt Absatz 1 heißen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes im Regierungspräsidium Stuttgart vom 13.02.2018 bei.</p>	<p>Die genannten Aspekte bzgl. des Monitorings sowie Hinweise bzgl. des Vorkommens streng geschützter Arten werden in die Begründung der Plansätze 3.5.1 und 3.5.2 übernommen.</p> <p>Rechnerisch ergibt sich eine erhebliche Betroffenheit, weil > 10 % und > 5 ha des NSG Kapfhalde durch Wirkraum II (200 m-Puffer) betroffen sind. Tatsächlich wird das Konfliktpotenzial aufgrund der Topographie und der Lage entgegen der Hauptwindrichtung als eher gering eingeschätzt. Eine entsprechende Klärung wird in Tabelle 4 vorgenommen.</p> <p>Eine Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es werden ergänzende Hinweise bzgl. der Denkmalpflege in die Begründung übernommen. Ergänzend hat sich das WM insoweit geäußert, dass eine Abschichtung der in diesen Stellungnahmen genannten Belangen möglich ist.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen 13.03.2018</p>	<p>1. Belange der Raumordnung Auf S. 2 des Umweltberichts ist die Situation im Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen dargestellt. Die nordöstliche Fläche ist dabei dargestellt als „VRG Sicherung Rohstoffe mit Genehmigung“. Sollte tatsächlich eine Genehmigung wie dargestellt vorliegen, bestehen Bedenken, dass eine Festlegung als Gebiet für die Sicherung des Rohstoffabbaus möglich ist, da aufgrund der bestehenden Genehmigung bereits jetzt mit einem Abbau begonnen werden könnte. Nach Kenntnis des Regierungspräsidiums wurde diese Fläche jedoch nicht zum Abbau genehmigt. Die Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig. Es wird gebeten, die rechtliche Situation für diese Fläche zu überprüfen und die Darstellung ggf. anzupassen. Im Hinblick auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (s. h. unten 2.) wird eine enge Abstimmung angeregt. Gegebenenfalls ist die Begründung der Planänderung anzupassen.</p> <p>2. Belange des Naturschutzes <u>Steinbruch Dotternhausen</u> Die abschließende Beurteilung des Umweltberichts, dass „die Eingriffe VRG Abbau und Sicherung laut Gutachten so getätigt werden können, dass direkt oder indirekt betroffene Arten nicht in einem erheblichen Maß beeinträchtigt werden und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Ziele weitgehend ausgeschlossen werden kann“, teilen wir aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht, da sich der Umweltbericht auf ein Gutachten der AG.L.N stützt, dessen Ergebnisse auf Erhebungen von 2010 beruhen und somit nicht mehr hinreichend aktuell sind. Es gibt aktuelle Hinweise auf erfolgreiche Bruten von Steinschmätzer und Braunkehlchen aus dem Jahr 2017 im Bereich der Erweiterungsflächen. Beide Arten sind akut vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1) und im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes genannt. Beim Steinschmätzer wäre es das einzige Brutvorkommen in Baden-Württemberg, was die Bedeutung dieses Hinweises zusätzlich unterstreicht. Mit dem Eingriff wäre unmittelbar die Zerstörung der Lebensstätten beider Arten verbunden, was eine Verschlechterung der Erhaltungszustände zur Folge hätte und eine erhebliche Beeinträchtigung</p>	<p>Zu 1. Belange der Raumordnung Die Überprüfung ergab, dass für die gesamte geplante Sicherungsfläche keine Genehmigung vorliegt. Diesbezüglich lag ein Fehler in der Darstellung im Umweltbericht vor. Der Fehler wird korrigiert, die strategische Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden für die Gesamtfläche des Sicherungsgebietes aktualisiert.</p> <p>Zu 2. Belange des Naturschutzes <u>Hinweis:</u> Im Vorfeld des Verfahrens zur 3. Regionalplanänderung hat der Regionalverband den rechtlichen Vorgaben entsprechend ROG, LplG und der VwV Regionalpläne mit eMail vom 19.10.2017 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen (u. a. Referate 55 und 56) die Absicht bekundet, bei der strategischen Umweltprüfung, der Natura 2000-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorzugehen, wie bei den Prüfungen zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 und zur 1. und 2. Regionalplanänderung. Es wurde ggf. um Anregungen oder Hinweise gebeten. Mit Schreiben vom 02.11.2017 teilte uns das koordinierende Referat 21 des Regierungspräsidiums mit, dass seitens der Fachabteilungen keine Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise bestehen.</p> <p>Die Regionalverbände führen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung, der Natura 2000-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtli-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>tigung darstellt. Wir halten deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage aktueller Daten für erforderlich. Vor diesem Hintergrund können wir auch die Aussage, dass „nach Rücksprache mit dem RP Tübingen, höhere Naturschutzbehörde, der Rohstoffabbau unter Auflagen und Erarbeitung eines Kompensationskonzepts vereinbar mit den Zielen des VSG und den sonstigen Naturschutzzielen mit Bezug auf die Erklärung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 03.12.2007 zum VSG VSN-29, jetzt VSG 7820-441 ist“, ohne aktuelle Daten zu den relevanten Vogelarten nicht mittragen.</p> <p>Auch das abschließende Ergebnis nach AG.L.N (2015), wonach keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden und demnach keine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, sehen wir kritisch. Sollte sich der Hinweis auf erfolgreiche Bruten des Steinschmätzers und des Braunkehlchens in den Erweiterungsflächen bestätigen, würde hier der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Da sich der Erhaltungszustand der Steinschmätzerpopulation aufgrund der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte infolge des Eingriffs verschlechtern würde, wäre das Vorhaben unzulässig. Deshalb fordern wir hier eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage aktueller Erhebungen und die Überarbeitung der regionalplanerischen Einschätzung. Eine alleinige Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene (siehe Tabelle 11, Fallgruppe D) sind unserer Meinung nach in Hinblick auf die drastischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Steinschmätzerpopulation nicht ausreichend.</p> <p>Für das FFH-Gebiet 7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“ liegen aktuelle Daten aus den Erhebungen zum Managementplan vor. Die Flächen VRG Abbau und VRG Sicherung Rohstoffe grenzen unmittelbar an die Lebensstätte des Grünen Koboldmooses. Diese Art reagiert empfindlich auf Kalkemissionen und sollte deshalb bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung Berücksichtigung finden.</p>	<p>chen Prüfung keine eigenen Untersuchungen vor Ort durch. Sie nutzen vorliegende Daten, die ihnen, z. B. im Falle der Natura 2000-Prüfung oder der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu auch VwV Regionalpläne Ziff. 4.5 Abs. 1). Liegen bereits Gutachten mit entsprechenden Prüfungen vor, wie im Falle des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg), so ist durch den Plangeber keine zusätzliche Prüfung mehr erforderlich. Die Ergebnisse können vom Regionalverband übernommen bzw. zusammengefasst werden.</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u> Auf Nachfrage bei dem Büro AG.L.N. teilte dieses mit, dass die Grundlage des Fachbeitrags Tiere und Pflanzen zwar die Kartierungen der gesamten Plettenbergkuppe aus dem Jahr 2010 (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter) sind. Jedoch wurden die Daten 2015 für die südliche Hälfte des Plettenbergs mit der geplanten Erweiterungsfläche bzgl. Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Tagfalter und Haselmaus aktualisiert. Damit kann von einer aktuellen Datenlage ausgegangen werden. Es werden Bedenken bzgl. streng geschützter Vogelarten erhoben, wobei auf aktuelle Hinweise auf erfolgreiche Bruten von Steinschmätzer und Braunkehlchen im Jahr 2017 verwiesen wird. Dem Regionalverband liegen dazu keine belastbaren Hinweise bzw. Daten vor. Die mit einem Schreiben der Herren ... vom Januar 2018 dem Regionalverband zugeleitete Liste wurde vom Büro AG.L.N. geprüft. Dr. Tränkle teilte uns mit, dass in seinem Büro aufgrund der Untersuchungen der letzten Jahre auf dem Plettenberg fundierte und umfassende Kenntnisse bzgl. der Vogelvorkommen vorliegen. Die Daten zu den Vogelvorkommen im Bereich Plettenberg wurden von der AG.L.N. zuletzt 2017 aktualisiert, ein abschließender Bericht liegt noch nicht vor. Die Kartierungen bestätigen bei den planungsrelevanten Arten im Wesentlichen die Angaben der Kartierung der ehrenamtlichen Erhebungen. Feld- und Heidelerche wurden in der Zwischenzeit ebenfalls als Brutvogel nachgewiesen, das Braunkehlchen als Durchzügler. Der Steinschmätzer wurde nicht festgestellt. Durchziehende Individuen der Art sind aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Unabhängig davon weisen die ehrenamtliche Liste bzw. die für diese angenommen Erhebungen Unklarheiten bzw. methodisch erhebliche Mängel auf. Es fehlen Angaben zur Kartierungsmethode, zur Anzahl und zum Zeitpunkt der vorgenommenen Begehungen. Die Bemerkungen „unregelmäßig“ und „langjährig“ der angehängten Liste lassen vermuten, dass über mehrere Jahre hin beobachtet wurde oder zurückliegende Beobachtungen Dritter einbezogen wurden. Welche Nachweise dabei aus den letzten Jahren stammen, ist nicht erkennbar. Aus dem Schreiben der ehrenamtlichen Naturschützer geht nur hervor, dass an einem zufälligen Orts termin im Sommer 2017 zwei Arten der Roten Liste 1 festgestellt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der relevante Erhebungszeit-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>raum der meisten Arten bereits Ende Juni endet. Methodische Defizite bestehen insbesondere auch bei der Einstufung des Brutstatus. Die Angabe „Brutzeitvorkommen (mit mindestens einfachem Brutnachweis)“ ist ein Widerspruch in sich. Als Brutzeitvorkommen bezeichnete Nachweise sind Beobachtungen zur Brutzeit, die aber nicht die Kriterien eines Brutnachweises erfüllen. Die Einstufung als „Brutzeitvorkommen“ ist veraltet, sie wird nicht mehr angewendet. Detaillierte Erläuterungen sind dazu bei Südbeck et al. (2005)(Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) aufgelistet. Entsprechend ist eine Brutzeitbeobachtung kein Brutverdacht oder Brutnachweis und wird daher auch nicht zum Brutbestand gezählt. Die Einstufungen als Brutzeitvorkommen sind daher je nach Beobachtungszeit und Art als Durchzügler oder Nahrungsgast zu werten. Ebenso sind die Angaben „einfacher“ und „mehrfacher Brutnachweis“ fachlich nicht korrekt. Vermutlich ist bei mehrfachem Brutnachweis gemeint, dass die Art mit mehreren Brutpaaren im Gebiet festgestellt wurde.</p> <p>Abgesehen davon ist der Steinschmätzer in Baden-Württemberg ein verbreiteter Durchzügler im Breitbandzug und zu den entsprechenden Zeiten regelmäßig, z. B. auch auf Ackerflächen in dicht besiedelten Räumen, zu beobachten. Die Erweiterungsfläche ist nach Einschätzung der AG.L.N. kein geeignetes Bruthabitat für den Steinschmätzer, da hier die notwendigen Habitatrequisiten fehlen. Der Steinschmätzer benötigt als Brutplatz Höhlungen und Spalten in Felsen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Steinmauern, Betonröhren, Schuttplätzen oder Lesesteinhaufen (vgl. dazu Hölzinger 1999: Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1). Alle diese Habitatelemente sind im geplanten Erweiterungsgebiet nicht vorhanden. Diese Habitat-ausstattung ist nur im Steinbruch selbst gegeben.</p> <p>Ähnlich verhält es sich beim Braunkehlchen. Das Braunkehlchen ist eine wiesenbrütende Vogelart, die auf vertikal stark strukturierte Flächen angewiesen ist. Sie besiedelt deshalb vorzugsweise Hochstaudenfluren, Feuchtbrachen u. ä. Vegetationsbestände, die maximal einmal im Jahr (frühestens Ende Juli) gemäht werden. Die Schwerpunktorkommen liegen im Feuchtgrünland, daneben ist die Art aber auch in trockeneren, i. d. R. montanen Grünlandgebieten anzutreffen, in denen z. B. Altgrasstreifen in Wiesenrainen geeignete Bruthabitate darstellen (RP Tübingen 2015: Managementplan für das FFH-Gebiet 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“). Diese für das Braunkehlchen notwendigen Bruthabitate mit Hochstauden- oder Altgrasfluren sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Abgesehen davon, dass Steinschmätzer und Braunkehlchen nach Kenntnisstand der AG.L.N. auf dem Plettenberg nicht brüten, sind für die Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen relevant. Selbst wenn die genannten Arten brüten würden, wäre der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht abschließend erfüllt, da beide</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Arten auf dem Plettenberg keine tradierten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweisen und somit der Verbotstatbestand durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich wirksam vermieden werden kann.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden wie folgt aufgenommen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Bereich des Plettenbergs werden dahingehend überarbeitet, dass die neuen Erkenntnisse aus dem „Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 7819-341 »Östlicher Großer Heuberg«“ aus dem Jahr 2018 berücksichtigt werden. Auch relevante neue Erkenntnisse aus Untersuchungen der AG.L.N. und Hinweise Dritter bzgl. des Artenschutzes werden eingearbeitet. Der letzte Absatz hinsichtlich der „Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen“ in Blatt 1 zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzgl. der genannten Absprachen mit dem RP Tübingen, höhere Naturschutzbehörde“ wird überarbeitet. Es werden zudem Ergänzungen hinsichtlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Artenschutzbezogene Kartierungen im Gelände werden von den Regionalverbänden nicht durchgeführt. Bei fehlender oder lückenhafter Datenlage wird auf der Grundlage vorhandener Daten (z. B. Biotopkartierung) und über die Auswertung von Luftbildern eine grobe Lebensraumanalyse durchgeführt und daraus die potenzielle Eignung für relevante Arten abgeleitet (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Kap. 5.1). Bezüglich genauerer Untersuchungen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Auf dieser Ebene müssen genauere Untersuchungen zum Vorkommen und zum weiteren Umgang mit streng geschützten Arten von Seiten des Vorhabenträgers vorgelegt werden. Dort besteht die Möglichkeit der Prüfung auf Plausibilität und ggf. für Auflagen zum Schutz der betroffenen Arten. Auf die mögliche Betroffenheit von Braunkehlchen und Steinschmätzer bei der geplanten Erweiterungsfläche beim Steinbruch Plettenberg wird gemäß der Absprache zwischen der LUBW und den Regionalverbänden verwiesen (dazu Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung: Tabelle 11).</p> <p>Die Vorranggebiete grenzen nicht unmittelbar an die Lebensräume des Grünen Koboldmooses. Nach überschlägiger Prüfung wird davon ausgegangen, dass die Vorkommen durch die geplante Erweiterung nicht beeinträchtigt werden. Die Vorkommen liegen ca. 200 m westlich der Erweiterungsfläche, also entgegen der Hauptwindrichtung. Die Westwand des Plettenbergs bleibt vollständig erhalten. Sie reicht in diesem Bereich auf eine Höhe von ca. 980 m. Die Vorkommen des Mooses liegen in einer Höhe von etwa 920 m. Ein relevanter Kalkstaubeintrag aus der zukünftigen Abbaufäche kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die mögliche Betroffenheit wird in die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die zugrunde gelegten Gutachten für die Einschätzung der Betroffenheit relevanter Arten nicht ausreichend. Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass das Gutachten des Büros Dörr von 2004 nicht mehr hinreichend aktuell ist und deshalb eine ergänzende Lebensraumtypenanalyse durchgeführt wurde. Wer diese Analyse durchgeführt hat, wird nicht erwähnt. Weiter heißt es: „Hier wurde die artenschutzrechtliche Prüfung maßgeblich auf der Basis einer Lebensraumtypen-Analyse getätigt. Die Ermittlung der Lebensraumtypen erfolgte auf der Grundlage von Orthofotografien aus dem Jahr 2016.“ Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume. Diesem Anspruch wird die im Umweltbericht beschriebene saP nicht gerecht, da sie sich maßgeblich auf eine Lebensraumtypenanalyse stützt, welche wiederum nur anhand der Auswertung von Luftbildern erfolgte. Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der besonderen Verantwortung des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Vogelarten der Agrarlebensräume, für die zum einen Brutnachweise (Feldlerche, Wachtel) im Bereich und weiteren Umfeld des VRG Abbau Rohstoffe aus dem Jahr 2003 bekannt sind, und zum anderen in der Umgebung des Steinbruchs bereits zahlreiche Projekte zum Schutz und der Förderung umgesetzt wurden und werden (Rebhuhn, Grauammer usw.), halten wir die Durchführung einer aktuellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Bestandsaufnahmen im Gelände für dringend notwendig. Vor diesem Hintergrund sehen wir ebenfalls die betriebsbedingten Auswirkungen in Form von Lärm- und Staubemissionen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entlang von möglichen Transportwegen nicht ausreichend berücksichtigt</p> <p>3. Belange der Landwirtschaft Im Rahmen der oben genannten Planung werden agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt. Dementsprechend werden aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>4. Belange des Straßenwesens Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb. Straßenrechtliche und straßenbauliche Belange werden durch die Erweiterung von Abbauflächen und Streichung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen in den Bereichen Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) und Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen nicht berührt.</p> <p>5. Belange des Forsts <u>Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen</u> Sowohl im geplanten Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, als auch im Vorranggebiet zur Sicherung</p>	<p>übernommen. Unbenommen davon wird die Betroffenheit des Grünen Koboldmooses im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlich geprüft und ggf. geregelt.</p> <p><u>Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen</u> Den Unterlagen zufolge wurde die ergänzende Lebensraumtypenanalyse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund fehlender aktueller Daten vom Regionalverband selber durchgeführt (siehe Umweltbericht Kap. 5.1). Im Weiteren wurde entsprechend der Absprache der LUBW mit den Regionalverbänden wie bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans und der 1. und 2. Regionalplanänderung vorgegangen. Diese wurden u. a. auch von den Naturschutzbehörden geprüft; grundsätzliche Bedenken an der Vorgehensweise wurden nicht geäußert. Weitergehende Untersuchungen auf regionalplanerischer Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. Auf regionalplanerischer Ebene genügt eine überschlägige Prüfung mit Hinweisen auf potenzielle Betroffenheiten. Bezüglich genauerer Untersuchungen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Die Arten Feldlerche und Wachtel werden in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.</p> <p>Bei der 3. Regionalplanänderung wird beim Steinbruch Frommenhausen von gleichbleibenden Abbaumengen und Transportwegen ausgegangen. Insofern ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Status quo, die einer genaueren Betrachtung der Auswirkungen von Lärm- und Staubemissionen bzgl. des Artenschutzes unterzogen werden müssten. Den Hinweisen wird allerdings insofern Rechnung getragen, als die Ergebnisse bzgl. möglicher Staubemissionen in die Begründung der Regionalplanänderung aufgenommen werden. Genaueres ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu untersuchen. Eine Änderung der Transportwege erfordert ggf. ein eigenes Verfahren. In diesem Zusammenhang müssen die Betroffenheit und ggf. der Umgang mit streng geschützten Arten behandelt werden.</p> <p>Zu Belange der Landwirtschaft, des Straßenwesens, des Forsts und sonstigen Belangen Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>von Rohstoffen liegen keine Waldflächen. Direkte Auswirkungen auf in der Nähe liegende Wälder erscheinen eher unwahrscheinlich.</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u> Zu diesem Abbaugelände hat die höhere Forstbehörde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 eine forstfachliche und forstrechtliche Bewertung abgegeben (s. Gesamtsternungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.10.2015, Az. 21-10/2423.41/Neckar-Alb 1. Änderung Regionalplan 2013). Die seinerzeit von der höheren Forstbehörde angesprochenen Aspekte, insbesondere die Betroffenheit von Waldbiotopen, haben Berücksichtigung in den Unterlagen zur 3. Änderung des Regionalplans gefunden. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die walddrelevante Schutzgüter Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Landschaft wurden mehrere Gutachten erstellt. Für die einzelnen erheblichen Betroffenheiten werden Maßnahmen (s. Umweltbericht Kap. 3.2) und ein entsprechendes Monitoring (Kap. 3.3) vorgeschlagen, die zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen sollen. Soweit diese Maßnahmen- und Monitoringvorschläge bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens verbindlich berücksichtigt werden, kann die Änderung des Regionalplans für diese Abbaustätte von Seiten der höheren Forstbehörde mitgetragen werden.</p> <p>6. Sonstige Belange des Umweltschutzes Seitens des Referats Gewässer und Boden werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Das Fachreferat Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	
Ministerium für Verkehr Baden- Württemberg, 15.03.2018	Die Änderungen betreffen nur Gebiete, die bereits als Abbau oder Sicherungsgebiet von Rohstoffen festgelegt sind. Daher gibt es keine weiteren Änderungen von Festlegungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Nach Abfrage bei der Abteilung 2 (Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur) und Abteilung 3 (öffentlicher Verkehr) sowie den Fachreferaten 43 (Lärmschutz und Luftreinhaltung), 44 (Naturschutz an Verkehrswegen), 45 (Kommunale Mobilitätskonzepte, Rad- und Fußverkehr) und 46 (Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit) wird Fehlanzeige gemeldet. Die Emissionen einer solchen Anlage (Tagebau) und die daraus resultierenden lärm- und luftseitigen Immissionen können für die in der Umgebung lebende Bevölkerung Auswirkungen haben, welche in diesem Fall von der vor Ort zuständigen Umweltbehörde geprüft werden. Die Zuständigkeit für den Lärmschutz und die Luftreinhaltung liegt hier beim UM und RP Tübingen. Die naturschutzrechtlichen Belange werden ebenfalls durch die vor Ort zuständigen Naturschutzbehörden geprüft.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luft- verkehr und Luftsicherheit 22.01.2018	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau 09.03.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	Kenntnisnahme Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 21.02.2018 zur 3. Regionalplanänderung erfolgte der Hinweis, dass das Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete „Plettenbergquellen“ und „Tanzwasenquelle“ eingestellt worden ist.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden: Zur Änderung des Regionalplans sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Die geplante 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 dient der Standortsicherung der beiden Abbaustellen Rottenburg a. N.-Frommenhausen (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7519-1) und Dotternhausen (Plettenberg) (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7718-1). Sie wird von rohstoffgeologischer Seite befürwortet.</p> <p>Grundwasser: Der nördliche Bereich des Plangebietes am Standort des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen befindet sich innerhalb der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Rossau/Burgmühle" (LUBW-Nr.: 416-11). Das Plangebiet der Süderweiterung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) befindet sich innerhalb des hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Plettenbergquellen" (WSG-Zone II, Status: im Verfahren). Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau: Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungs- präsidium Stutt- gart 13.02.2018</p>	<p>Belange der archäologischen Denkmalpflege sind sowohl für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), als auch für den Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen in die Planunterlagen aufgenommen worden. Unserer Ansicht nach wird hier aber nicht die große Bedeutung der archäologischen Zeugnisse berücksichtigt. Wir äußern daher erhebliche Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und regen insbesondere im Fall Steinbruch-Dotternhausen eine Umplanung des Abbaugebietes an.</p> <p><u>Zum Steinbruch Dotternhausen-Plettenberg</u> Hier sind umfangreiche archäologische Zeugnisse zu erwarten, die einen Zeitraum von mehreren Tausend Jahren abdecken. Neben jungsteinzeitlichen Siedlungsstellen sind spätbronzezeitliche, eisenzeitliche, römische und mittelalterliche Siedlungsreste sowie ein frühmittelalterlicher Friedhof zu erwarten. An der Erhaltung dieser Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG besteht aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Die genannten Aspekte sind sowohl im Umweltbericht, als auch in der Begründung zur 3. Regionalplanänderung aufgenommen. Entsprechende Hinweise wurden vom Landesdenkmalamt auch in den Anhörungsverfahren zum Regionalplan 2013 sowie der 1. Änderung, jedoch deutlich weniger ausführlich, unter Anerkennung des regionalplanerischen Maßstab ins Verfahren eingebracht. Um der im aktuellen Schreiben neu formulieren großen Bedeutung der archäologischen Zeugnisse Rechnung zu tragen, werden diese in den Planungsunterlagen noch einmal hervorgehoben. An den betreffenden Stellen wird folgender Absatz eingefügt: An der substanziellen Erhaltung von archäologischen Zeugnissen bzw. Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäolo-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch bezüglich der Zeitplanung besonders problematisch ist die ggf. notwendig werdende Ausgrabung des frühmittelalterlichen Gräberfeldes. Die Ausgrabung von Gräbern ist erfahrungsgemäß zeitlich aufwendig, außerdem sind die Folgekosten sehr hoch.</p> <p><u>Zum Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen</u> Im Bereich des Abbaugebietes befindet sich der Bereich einer ausgedehnten Siedlung der Jungsteinzeit, die durch viele Funde dokumentiert ist. Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Zeugnissen – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden und die Erhaltung der Kulturdenkmale vor Ort nicht möglich sein, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Verzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dies gilt im Bereich des geplanten Abbaugebietes ebenso wie für sämtliche Zuwegungen, temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, usw. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden Sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.</p>	<p>logischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert der Zeugnisse als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Ein entsprechendes Vorgehen wurde im Nachgang zur Stellungnahme mit dem betroffenen Referat im Landesdenkmalamt besprochen.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Alb-Donau-Kreis 29.01.2018	Keine Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen: Bau- und Gewerbe 11.01.2018	Von der 3. Änderung des Regionalplans sind keine Belange des Landkreises Böblingen betroffen. Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Landkreis Ess- lingen, Landrat- samt Esslingen 20.12.2017	Durch den Landkreis zu vertretende Belange sind nicht betroffen. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt: Bau- und Um-	Belange des Landkreises Freudenstadt werden hiervon nicht berührt. Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
weltamt 05.02.2018		
Landratsamt Göppingen 02.03.2018	<p>Aus Sicht der Fachämter nimmt das Landratsamt Göppingen wie folgt Stellung: Agrarstrukturelle Belange des Landkreises Göppingen sind von der Planänderung nicht betroffen. Da die von der Planänderung betroffenen Gebiete weit entfernt sind, gibt es von unserer Seite keine forstrechtlichen Belange zu beachten. Die Abteilung Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht hat keine Bedenken. Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht. Die Abteilung Wasser und Boden des Umweltschutzamtes meldet Fehlanzeige. Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab: Das Planungsgebiet des Regionalplans Neckar-Alb umfasst die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb, wobei lediglich die Gemeinde Römerstein im Lkrs. Reutlingen unmittelbar an den Landkreis Göppingen im westlichen Bereich der Gemarkung Wiesensteig angrenzt. Die vorliegende 3. Änderung des Regionalplans der Region Neckar-Alb bezieht sich ausschließlich auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen. Die überplanten Flächen am Plettenberg bei Dotternhausen (Zollernalbkreis) sowie bei Frommenhausen (Lkrs. Tü) sind über 50 km vom Landkreis Göppingen entfernt. Auch eine Verknüpfung über Natura 2000-Gebiete ist nicht gegeben. Eine Betroffenheit des Lkrs. GP im Hinblick auf Naturschutzbelange kann ausgeschlossen werden.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen: Kreisbauamt 01.02.2018	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil – Untere Naturschutz- behörde 19.02.2018	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil - Um- weltschutzamt 21.12.2017	Keine Belange des Umweltschutzes im Landkreis Rottweil betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen: Koordinierungs- stelle 06.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Tübingen – Abt. 40 Landwirt- schaft, Baurecht und Naturschutz 14.03.2018	<p>1. Naturschutz Hinweise: Im Umweltbericht ist beim Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt bei den Schutzgegenständen die Kategorie Natura 2000 nicht aufgeführt, obwohl das „FFH-Gebiet Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ angrenzt. Der Vollständigkeit wegen sollten bei den Schutzgegenständen alle naturschutzrelevanten Schutzkategorien aufgeführt und abgehandelt werden. In der Natura 2000-Prüfung wird das angrenzende FFH-Gebiet berücksichtigt, weshalb die Ausführungen zur Beurteilung ausreichend sind. Die Beurteilung des Artenschutzes bezieht sich auf Untersuchungen aus dem Jahr 2003 (Bericht 2004). Diese geben Anhaltspunkte, sind jedoch nach gängigen Standards nicht mehr ausreichend gültig. Ergänzt wurden die Untersuchungen daher durch eine aktuelle Lebensraumanalyse. Allerdings nur mittels Orthobilder aus dem Jahr 2016. Auf Ebene des Regionalplans ist dieses Vorgehen ausreichend. In nachgeordneten Verfahren sind tiefergehende Untersuchungen notwendig. Unklar ist, weshalb im Abschnitt Artenschutz (Umweltbericht S. 26 ff und S. 29) die bodenbrütenden Offenlandarten (Feldlerche und Wachtel) nicht erwähnt werden, obwohl sie im Umweltbericht genannt sind. In der Zusammenfassung und Beurteilung zum Artenschutz sollte man bodenbrütende Offenland-</p>	<p>Zu 1. Naturschutz</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Arten Feldlerche und Wachtel werden in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen und in die Begründung der Regionalplanänderung und die zusammenfassende Erklärung übernommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>arten ansprechen, zumal artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen werden. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich enthalten nur Lerchenfenster. Die Kombination aus Lerchenfenstern und Blühstreifen ist anzustreben. Blühstreifen bieten Lebensraum für mehrere Offenlandarten und tragen zudem zur sicheren Nahrungsverfügbarkeit vor allem für Jungvögel bei.</p> <p>Monitoring: Der potentielle Staubeintrag in das NSG Kapfhalde soll laut Umweltbericht beobachtet werden, und zwar durch die untere Naturschutzbehörde im Zuge der laufenden Kontrollen. Die Zuständigkeit für Naturschutzgebiete liegt bei der höheren Naturschutzbehörde. Abgesehen davon, ist das Monitoring durch den Eingriffsverursacher bzw. Vorhabenträger sicherzustellen und sind Zeitraum und Häufigkeit des Monitorings festzulegen.</p> <p>II. Landwirtschaft Hinweise: Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>III. Umwelt und Gewerbe Hinweise: Der bestehende Steinbruch Frommenhausen sowie die vorgesehenen Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen liegen in der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets für die Brunnen Rossau/Burgmühle. Ob diese Brunnen künftig weiterhin zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden sollen und damit das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets fortgeführt werden muss, wird derzeit geprüft. Unabhängig davon, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei der für die Steinbrucherweiterung notwendigen Genehmigung dem Grundwasserschutz besondere Bedeutung zukommen wird.</p> <p>IV. Verkehr und Straßen Hinweis: Die Verkehrsanbindung erfolgt derzeit über die L 392 zwischen Frommenhausen und Wachendorf. Da in Hirrlingen Probleme mit dem LKW-Durchgangsverkehr vorhanden sind, bestehen seitens des Betreibers des Steinbruchs Frommenhausen Überlegungen, eine Betriebsstraße zur L 389 zwischen Hirrlingen und Frommenhausen herzustellen. Es wird auf das Schreiben des RP Tübingen vom 20.08.2015 verwiesen (siehe Anlage)¹. Die Betriebsstraße würde voraussichtlich zu einer wesentlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Hirrlingen vom LKW-Verkehr vom und zum Steinbruch führen.</p>	<p>Bei möglichen Natura 2000-bezogenen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden „Blühstreifen“ ergänzt.</p> <p>Bzgl. des Monitorings wird der Betreiber als zuständig eingetragen. Es werden Zeitraum und Häufigkeit des Monitorings festgelegt.</p> <p>Zu II. Landwirtschaft Kenntnisnahme</p> <p>Zu III. Umwelt und Gewerbe Das fachtechnisch abgegrenzte WSG „Rossau/Burgmühle“ wird vorsorglich in die Umweltprüfung einbezogen und liegt damit als „Merkposten“ für die Ebene des immissionschutzrechtlichen Verfahrens vor.</p> <p>Zu IV. Verkehr und Straßen Dieser Aspekt ist nicht unmittelbarer Gegenstand der 3. Regionalplanänderung und des zugehörigen Umweltberichts. Ungeachtet davon wird die Verbandsverwaltung des Regionalverbands die Erarbeitung einer Lösung diesbezüglich unterstützen.</p>
Landratsamt Tuttlingen: Stabsstelle Recht 12.03.2018	Von Seiten des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneunordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Immissionsschutzbehörde, der Baurechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis Bauamt 21.02.2018	<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Vermessung/Flurneueordnung Keine Bedenken oder Einwände gegen die geplanten Änderungen.</p> <p>Landwirtschaftl. Belange Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme bzgl. Vermessung/Flurneueordnung, landwirtschaftliche Belange, Immissionschutz/Gewerbeaufsicht, Forstwesen

¹ In dem angehängten Schreiben des RP Tübingen vom 28.08.2015 werden gegen die Verlegung und den Ausbau der bestehenden Wirtschaftswegeinmündungen und das Anlagen je einer Linksabbiegerspur im Zuge der L 389 zwischen Hemmendorf und Dettingen und im Zuge der L 392 zwischen Hirrlingen und Frommenhausen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht Keine Bedenken.</p> <p>Forstwesen Aus unserer Sicht stehen keine forstlichen Belange einer Genehmigung der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 entgegen.</p> <p>Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz (UNB)</p> <p><u>Art der Änderung:</u> Erweiterung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie die hierfür notwendige Rücknahme des Gebietes für die Sicherung von Rohstoffen. Damit soll das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in einer Größe von 8,6 ha zu einem Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen umgewandelt werden.</p> <p><u>Zur Begründung der Regionalplanänderung:</u> Die Begründung für dieses Verfahren entspricht weitestgehend der Begründung zu dem im Jahr 2015 eingereichten 1. Änderungsverfahren des Regionalplans im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen.</p> <p><u>Zum Umweltbericht der Regionalplanänderung:</u> <u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u> Die Darstellung im Umweltbericht, dass dieses Abbauvorhaben alle Schutzgüter beeinträchtigt, wird geteilt. Lediglich die Einstufung, dass das Schutzgut Mensch nur unerheblich beeinträchtigt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Der Bereich des Plettenbergs, der nun abgebaut werden soll, erfüllt eine hohe Erholungsfunktion, die bewertet werden muss. Auch die Einschätzung, dass die Schutzgüter Boden und Luft/Klima nicht bzw. nur geringfügig betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p><u>Zur strategischen Umweltprüfung:</u> Der Umweltbericht geht in Kapitel 3.2 näher auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ein. Dabei beschränkt sich der Umweltbericht darauf, die vorliegenden Gutachten verschiedener Fachbüros zusammenzufassen. Für die Schutzgüter Fauna, Flora und biologische Vielfalt wird eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung durch randliche Einflüsse (Staubeintrag) prognostiziert. Randliche Sicherungsmaßnahmen sowie Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei benachbarten Schutzgebieten wie dem NSG, dem Schonwald, den § 30-Biotopen und den Waldbiotopen sollen diese Effekte minimieren. Die geplante Süderweiterung führt nach Auffassung der UNB im möglichen Abbaubereich zu einem erheblichen Eingriff in hochwertige Biotopstrukturen, der sich auch auf das weitere Umfeld der Natura 2000 Gebietskulisse auswirken wird. Es ist davon auszugehen, dass ein weiterhin intensiv betriebener Nordabbau und auch der Südabbau zu einer erheblichen betriebs- und anlagenbedingten Betroffenheit streng geschützter Vogelarten oder Vogelarten des Anhangs I der VSR bzw. deren Bruthabitate sowie von Fledermauspopulationen führt. Der Verlust von Heideflächen (§ 33-Biotopen und Waldbiotopen) soll durch Rekultivierung von Heideflächen im aktuellen Steinbruch kompensiert werden. Hierdurch soll auch eine Kompensation des Schutzguts Landschaft erfolgen. Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden, da der RVNA hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund bereits laufender Abbautätigkeiten notwendig sind, als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Erweiterungsflächen einstuft. Das Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die UNB, das im Abschnitt 3.3. des Umweltberichts näher erläutert wird, muss ebenfalls hinterfragt werden. Die Artenzusammensetzung des renaturierten Magerrasens, sowie die visuelle Ausprägung der Heideflächen (Vorkommen von Wacholder) soll durch die UNB kontrolliert werden. Die</p>	<p>Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz (UNB)</p> <p>Zustimmung Absatz 1 und 2</p> <p><u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u> Die Ausführungen im Umweltbericht sind nachvollziehbar. Die strategische Umweltprüfung kommt bei den angesetzten Kriterien, die u. a. auch mit dem Landratsamt Zollernalbkreis im Rahmen eines Scoping abgestimmt wurden, zu diesen Ergebnissen. Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene bezieht sich auf den regionalen Maßstab und erfasst andere Kriterien und auch größere Bezugsräume als beispielsweise die Umweltprüfung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Insofern kann sich bei der regionalen Betrachtungsweise und Prognose „keine“ bzw. eine nur „unerhebliche Betroffenheit“ ergeben. Die Umweltprüfung auf Ebene der Projektplanung findet in einem größeren Maßstab statt und kann zu anderen Ergebnissen führen.</p> <p><u>Zur strategischen Umweltprüfung:</u> <u>Zu Natura 2000:</u> Bezüglich des Vogelschutzgebietes liegt dem Regionalverband eine Erklärung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 03.12.2007 zum VSG VSN-29 (jetzt VSG 7820-441) vor, nach der aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch den Betrieb der Abbaustätte auf den bestehenden und genehmigten Abbauflächen ausgeschlossen werden kann. Es wird auch bestätigt, dass die geplante Erweiterung nach Süden ebenfalls mit den Schutz- und Erhaltungszielen verträglich ist, sofern darauf geachtet wird, dass die Schutz- und Erhaltungszeile entsprechend berücksichtigt werden. Dies sehen wir bestätigt durch den Fachbeitrag Tiere und Pflanzen mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros AG.L.N. und die seit Jahren laufenden, den Abbau und die Rekultivierung begleitenden ökologischen Untersuchungen. Nach nochmaliger Prüfung und Rücksprache mit dem Fachgutachter kommt der Regionalverband zum Ergebnis, dass die geplanten Erweiterungen zwar mit Eingriffen in die Landschaft verbunden sind, dass sie jedoch nicht unüberwindliche Hindernisse bzgl. der Natura 2000-Ziele darstellen. Negative Auswirkungen sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen kompensierbar. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren, zu prüfen und ggf. durch geeignete Vorgaben zu sichern.</p> <p>Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen: Der Regionalverband aktualisiert in seinen Un-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>UNB kann in diesem Zusammenhang keine Datenerhebung durchführen, sondern diese allenfalls begleiten und auf Plausibilität überprüfen. Dazu muss eine Datenerhebung und –aufbereitung durch einen unabhängigen Gutachter oder Fachbüro bzw. durch Messungen vor Ort durch diese erfolgen.</p> <p><u>Zusammenfassende Beurteilung:</u> Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen müssen um Maßnahmen ergänzt werden, die die Schutzgüter Mensch, Boden und Luft/Klima betreffen. Die bereits rekultivierten Flächen können nicht als Maßnahmenflächen zur Vermeidung, Verringerung oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Süderweiterung verwendet werden. Die im Umweltbericht dargestellte Unerheblichkeit der Betroffenheiten von Natura 2000-Schutzgebieten ist nicht hinreichend genug belegt. Vor diesem Hintergrund wird spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorhabens eine aussagekräftige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung des Vogelschutzgebietes erforderlich sein. Datenerhebungen und Monitoringaufgaben, wie vom RVNA vorgesehen, können nicht durch die UNB übernommen werden. Hinweis: In den Verfahrensunterlagen sind die Wacholderheiden als § 33-Biotop und nicht als § 30-Biotop nach dem BNatSchG bezeichnet.</p> <p>Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Es erfolgt der Hinweis, dass das Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete „Plettenbergquellen“ und „Tanzwasenquelle“ eingestellt worden ist.</p> <p><u>Bodenschutz (vorsorgender):</u> Grundsätzlich ist ein Gesteinsabbau immer mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden, unabhängig von einer „regionalplanerischen Unerheblichkeit“. Da aber ein öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung an bereits bestehenden Standorten besteht, können Bedenken zurückgestellt werden, wenn der Eingriff durch eine entsprechende Rekultivierung/Ausgleichsmaßnahmen minimiert wird. Dies ist detailliert in einer Rekultivierungsplanung und Ausgleichsbilanzierung darzustellen. Beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) wird der Verlust von Wacholderheide-Heidekomplex als erhebliche umweltwirksame Einwirkung des Gesteinsabbaus gewertet. Der Eingriff in den Boden, der Grundlage für die Wacholderheide ist, wird dagegen als mit k (keine Betroffenheit) eingestuft. Diese Bewertung des Schutzgutes Boden ist unverständlich. Die Bewertung dieses Schutzgutes ist zu korrigieren.</p>	<p>terlagen die <u>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</u> im Bereich des Plettenbergs dahingehend, dass die neuen Erkenntnisse aus dem „Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 7819-341 »Östlicher Großer Heuberg«“ aus dem Jahr 2018 eingearbeitet werden. <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</u> Kapitel 3.2 des Umweltberichts wird dahingehend überarbeitet, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im rechtlich erforderlichen Ausmaß Berücksichtigung finden. <u>Monitoring:</u> Die möglicherweise missverständliche Formulierung wird geändert. Datenerhebung und -lieferung erfolgen durch den Steinbruchbetreiber. Die UNB prüft die Unterlagen auf Plausibilität und Handlungsbedarf. „Kontrolle“ Naturschutzbehörde“ wird ersetzt durch „Prüfung“.</p> <p><u>Zusammenfassende Beurteilung:</u> Für die Schutzgüter Mensch, Boden und Luft/Klima müssen deshalb keine ergänzt werden, weil es bei diesen Schutzgütern im regionalen Kontext voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Bzgl. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen und Monitoring s. o. Die Unterscheidung nach dem Landesrecht zwischen § 33-Biotopen (= Offenlandbiotope) und Waldbiotopen wird beibehalten.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Die genannten ursprünglich geplanten WSG werden von der Umweltprüfung ausgenommen. Der Umweltbericht wird diesbezüglich aktualisiert.</p> <p><u>Bodenschutz (vorsorgender):</u> Bei den der strategischen Umweltprüfung zugrunde gelegten Kriterien bzgl. des Schutzgutes Boden, die u. a. auch mit dem Landratsamt Zollernalbkreis im Rahmen eines Scopings abgestimmt wurden, kommt es im Ergebnis der Umweltprüfung zu keinen negativen Betroffenheiten (s. Umweltbericht Tab. 3). Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene bezieht sich auf den regionalen Maßstab und erfasst andere Kriterien und auch größere Bezugsräume. Insofern kann sich bei der regionalen Betrachtungsweise und Prognose „keine“ bzw. eine nur „unerhebliche Betroffenheit“ ergeben. Die Umweltprüfung auf Ebene der Projektplanung findet unter Anwendung anderer Kriterien in einem größeren Maßstab statt und kann andere Ergebnisse hervorbringen. Die Ergebnisse werden nicht korrigiert. Die Rekultivierungsplanung und Ausgleichsbilanzierung muss vom Vorhabensträger im Rahmen des folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusammen mit einer Ausgleichsbilanzierung vorgelegt werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Auf die (indirekte) Beeinflussung von Fließgewässern durch die Erweiterung der Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen wurde bisher noch nicht eingegangen. Durch die Erweiterung der Abbaufächen ist von einer Vergrößerung des Oberflächenabflusses auszugehen. Potentielle negative Auswirkungen (hydraulische Überlastung, Feinmaterialeintrag in Fließgewässer) sind später bei den Erlaubnisverfahren zur Oberflächenentwässerung abzuhandeln und durch entsprechende Planungen auszuräumen.</p>	<p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Die Betroffenheit der oberirdischen Gewässer wurde nach den der strategischen Umweltprüfung zugrunde gelegten Kriterien bzgl. des Schutzgutes Wasser analysiert. Es liegen keine Betroffenheiten vor (s. Tab. 3). Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene bezieht sich auf den regionalen Maßstab und erfasst andere Kriterien und auch größere Bezugsräume. Die Umweltprüfung auf Ebene der Projektplanung findet unter Anwendung anderer Kriterien in einem größeren Maßstab statt und kann andere Ergebnisse hervorbringen.</p>
Albstadt 26.01.2018	Belange der Stadt Albstadt sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Balingen 25.04.2015	<p>Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Stellungnahme der Stadt Balingen beschlossen:</p> <p>Die Stadt Balingen ist durch den gesamten Abbauprozess auf dem Plettenberg unmittelbar betroffen, da der Plettenberg ein wichtiger Teil des Landschaftsbildes und des Bergpanoramas für Balingen ist. Wesentlich für Balingen ist, dass der Albtrauf insgesamt - insbesondere der Verbund Lochen, Schafberg und Plettenberg-, aber auch die Ansicht des Plettenbergs aus Westen und Süden dauerhaft und nachhaltig ohne Eingriff bleibt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung bei weiterer Aushöhlung des Plettenbergs wird gesehen.</p> <p>Das jetzt neu geplante zusätzliche Abbaureal von ca. 8,6 ha erscheint unter der Prämisse des Erhalts des Landschaftsbildes gerade noch akzeptabel unter Anerkennung der wirtschaftlichen Interessen für die Gewährleistung der mittelfristigen bis langfristigen Rohstoffversorgung für die Firma Holcim und damit für die regionale Zementherstellung. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass hierbei auch unter Berücksichtigung von Erosion, Starkregen und Erdbebengefahr die Standsicherheit des Albtraufs dauerhaft garantiert und der heutige Anblick des Albtraufs von allen Stadtteilen der Stadt Balingen unverändert erhalten bleibt. Dies ist bei der Regionalplanänderung sicherzustellen.</p> <p>Sollte durch die aktuell gültige Abbaugenehmigung bereits eine Teilerstörung des Albtraufs Richtung Rosswangen genehmigt sein, muss dies im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung korrigiert werden.</p> <p>Der Schutz der gefährdeten Arten hat angesichts der heutigen Bedrohung der Biodiversität erhebliche Bedeutung, die gegenüber wirtschaftlichen Interessen nicht hoch genug anzusetzen sind. Lebensräume von Tierarten sind in Zusammenhängen zu sehen, insofern ist ein so eng an Balingen angeschlossener Lebensraum nicht isoliert und auf jeden Fall Balingen betreffend zu sehen.</p> <p>Deshalb regt die Stadt Balingen an, den verbleibenden, von Planungen befreiten Anteil der Hochfläche, vom Rand des Abbaubereiches bis zum Trauf des Plettenbergs unter Naturschutz zu stellen, um so wenigstens der Biodiversität am Plettenberg eine Gelegenheit einzuräumen.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die aus Sicht der Stadt Balingen vorgetragene Betroffenheit und die Forderungen der Stadt Balingen zur Kenntnis und verweist auf die rechtliche Erfordernis zur Festlegung von Rohstoffgebieten in den Regionalplänen. Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Bei der Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung im Bereich Plettenberg wurden Natur-, Landschafts- und Umweltbelange in die Abwägung einbezogen (siehe Begründung zum Regionalplan und zur 3. Regionalplanänderung).</p> <p>Für den Bereich des Plettenberges gibt es im Zusammenhang mit dem geplanten Antrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches eine Reihe von Untersuchungen bzw. Gutachten, die sich u. a. mit der Hydrogeologie und Ingenieurgeologie, den Auswirkungen von Sprengungen und Erschütterungen sowie der Tier- und Pflanzenwelt befassen. Sie kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen die rechtlichen Grenzwerte bzw. Vorgaben eingehalten werden können. Es wird u. a. auch darauf verwiesen, dass Erosion am Albtrauf ein natürlicher Prozess ist, der nicht vollständig unterbunden werden kann. Das Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans bezieht sich auf das an die bestehende Abbaustätte im Süden anschließende Gebiet für den Abbau und das daran anschließende Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen. Durch diese Erweiterungen ist der Albtrauf nach allen Himmelsrichtungen nicht betroffen. Der heutige Anblick des Albtraufes ist durch diese Änderungen nicht betroffen. Von der näheren und weiteren Umgebung ist die geplante Erweiterung nicht sichtbar, wie eine Analyse des Regionalverbands zeigt.</p> <p>Ein Teil der Ostflanke des Plettenbergs liegt innerhalb des genehmigten Abbaubereiches. Diesbezügliche Forderungen sind an den Steinbruchbetreiber zu richten. Unabhängig davon</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>hat der Regionalverband in seiner Einsehbarkeitsanalyse festgestellt, dass der Steinbruch auch nach Abbau der bereits genehmigten Areale vom nördlichen, westlichen und südlichen Albvorland nicht sichtbar ist.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf dem verbleibenden Rest der Hochfläche wird an die zuständige höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen verwiesen. Der Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen stehen raumordnerische Ziele entgegen. Das Wirtschaftsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Steinbruch Plettenberg zwar in einem nach Plansatz 5.1.2 LEP überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum liegt. Es sei auch angesichts der in der naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht erkennbar, dass dieser Raum in seiner Gesamtheit aus Sicht der Landesplanung durch die vorgesehene Änderung in seiner Funktion gestört wird. Aus landesplanerischer Sicht bestünden insoweit keine Bedenken. Die unmittelbar an das Gebiet zur Sicherung angrenzenden Flächen sind im Regionalplan als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.</p>
Bisingen 16.01.2018	Keine Einwendungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Dautmergen 16.04.2018	Der im Änderungsverfahren angesprochene Steinbruch auf dem Plettenberg liegt nicht auf Gemarkung der Gemeinde Dautmergen. Die Gemeinde hat jedoch großes Interesse daran, dass ein naturverträglicher Abbau stattfindet und der Plettenberg in seiner landschaftsprägenden Form erhalten bleibt.	Kenntnisnahme Hinweis: Oberflächennaher Rohstoffabbau ist immer mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Von Norden, Westen und Süden des Albvorlandes aus gesehen, bleibt die landschaftsprägende Form des Plettenbergs erhalten, auch nach Abbau der in der 3. Regionalplanänderung vorgesehenen Bereiche.
Dotternhausen 26.03.2018	<p>Die Gemeinde Dotternhausen hat zu dem Sachverhalt bereits am 29.10.2015 und am 7.06.2016 Stellung genommen. Wir verweisen daher auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.10.2015</u></p> <p>Die Gemeinde Dotternhausen ist durch die Erweiterung des Gebiets zum Abbau von Rohstoffen auf dem Plettenberg in verschiedenen Bereichen möglicherweise betroffen. Dies sind insbesondere die Trinkwasserversorgung, der Landschafts- und Naturverbrauch im Naherholungsgebiet, Erschütterungen und deren Auswirkungen auf die Plettenberghütte und das nähere Umfeld, die Waldbewirtschaftung, die Erschließung des Steinbruchs, sowie die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen. All diese Belange sind Teil eines Genehmigungsverfahrens, nicht aber des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unbedingt nachzuweisen, dass die Menge und Qualität der Trinkwasserversorgung dauerhaft gesichert ist. Weiter ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Dotternhausen ein Rekultivierungskonzept zu erarbeiten. Dieses muss das Ziel haben, zeitnah die Flächen naturschutzfachlich zu rekultivieren und der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich wieder zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Erschließung mit Wanderwegen. Weiter sind hier der genaue Grenzverlauf und die Auswirkungen auf die Plettenberghütte und das nähere Umfeld zu klären. Dies ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen und Messpunkte so zu wählen, dass die erschütterungsempfindlichen Stellen zu den Sachwerten berücksichtigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Gemeinde abzustimmen, ein Erschließungskonzept aufzustellen und die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 29.10.2015</u></p> <p>Die genannten Aspekte werden entsprechend des regionalplanerischen Maßstabes und bislang vorliegender Untersuchungen bereits auf Ebene der Regionalplanung behandelt.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit der Trinkwasserversorgung liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffenheit der Quellen wird demnach durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine negative Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten. - Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Bereits im Regionalplanverfahren beantragt die Gemeinde eine Ausweitung der Rücknahmeflächen in Richtung Ost, die die dann angebaute Kulisse gegenüber Schafberg beinhaltet, da diese zeitnah der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich zur Verfügung gestellt werden muss.</p> <p>Die Änderung des Regionalplanes schafft die planungsrechtliche Grundlage, um das Genehmigungsverfahren einleiten zu können. In der Gewissheit, dass im Regionalplan- und Genehmigungsverfahren die Belange der Gemeinde Dotternhausen berücksichtigt werden, vor dem Hintergrund der bisher umfassenden Information und Ortsbesichtigungen kann der Regionalplanänderung zugestimmt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Gemeinde Dotternhausen auf die Berücksichtigung ihrer Belange achten und weiter maßgeblich Einfluss nehmen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.06.2016</u> Im Rahmen der 2. Anhörungsrunde zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 halten wir an unserer bisherigen Stellungnahme fest. Auf eine Wiederholung verzichte ich, da die Stellungnahme Ihnen bereits vorliegt. Ergänzend dazu stellen wir fest: Der Gemeinde ist im Hinblick auf die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet besonders wichtig, dass ein mit der Gemeinde abgestimmtes Rekultivierungskonzept im Vorfeld der Genehmigung erarbeitet wird. Wir erwarten, dass das derzeitige Steinbruchgelände im Rahmen der Rekultivierung wieder zu einem hochwertigen Naturraum wird, der sich in die markante Landschaft des Albtraufs einfügt und zur Vielfalt in Fauna und Flora beiträgt. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Flächen zeitnah rekultiviert werden und der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich zur Verfügung stehen. Dazu gehören neben der Zugänglichkeit auch die Erhaltung der Sachwerte und die Erschließung mit Wanderwegen. Die jetzt hochwertigen Flächen im Landschaftsschutzgebiet müssen wieder in mindestens gleichwertiger Qualität durch die Rekultivierung hergestellt werden. Nach abgeschlossener Rekultivierung ist das Gebiet wieder in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets hat die Gemeinde zudem beantragt, dass die Grenzen der Herausnahme an die Grenzen des Abbaus herangezogen werden. Besonders wichtig ist der Gemeinde dabei die Westgrenze.</p>	<p>mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen. Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Der Regionalverband hat die Rücknahme des Gebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Norwesten des Steinbruchs auf der Grundlage von Angaben der Firma Holcim vorgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht hat am Standort Plettenberg der Abbau von Rohstoffen derzeit Vorrang vor anderen Nutzungen. Inwiefern und wann dort in Teilbereichen Erholungsflächen geschaffen werden können, liegt nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbands. Unbenommen davon ist der Regionalverband bereit, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe weiterhin mitzuwirken.</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 07.06.2016</u> Bezüglich der Rekultivierung und des weiteren Umgangs mit dem Landschaftsschutzgebiet wird auf die Zuständigkeit des Steinbruchbetreibers und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis verwiesen. Das Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung „Großer Heuberg“ ist abgeschlossen. Es erfolgte, wie in der Stellungnahme gefordert, eine Herausnahme der genehmigten und der geplanten Abbaufäche.</p>
Engstingen 25.01.2018 21.02.2018	Die Belange bzw. Interessen der Gemeinde Engstingen sind durch die geplante 3. Änderung des Regionalplans nicht berührt. Keine Einwendungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Geislingen 27.02.2018	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Hausen am Tann 13.03.2018	Es ist bei der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vorgesehen, den Kalksteinbruch auf dem Plettenberg zu erweitern. Die Gemeinde Hausen a. T. lehnt eine solche Änderung ab.	<u>Hinweis zur Methodik der regionalen Umweltprüfung:</u> Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Regionalpläne zählen zu diesen) „auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Der Umweltprüfung auf regionaler Ebene sind, dem regionalen Maßstab von 1 : 50'000 folgend, größere Bezugsräume zugrunde gelegt, als auf lokaler Ebene. Insofern kann die Beurteilung auf regionaler Ebene anders ausfallen, als auf lokaler.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Bodenschutz Im Umweltbericht des Regionalplans 2013 sowie im Umweltbericht zur vorliegenden Änderung wurde das Schutzgut Boden nur unvollständig berücksichtigt. Nicht in die Bewertung einbezogen wurde die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“. Im Bereich des Plettenbergs treten großflächig Böden mit der Wertstufe 4 (=sehr hoher Funktionserfüllungsgrad) auf. Eingriffe in solche Böden ziehen unmittelbar einen erheblichen Nachteil nach sich. Damit sind die Gesamteingriffswirkungen entsprechend höher zu bewerten.</p> <p>Grundwasserschutz Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung von Hausen a. T. dient. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zu Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde Hausen a. T. dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p> <p>Hochwassergefahr Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet des Waldhausbachs deutlich vergrößert. Bereits heute treten Überschwemmungen am Waldhausbach auf, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Gutachten gehen nicht auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund</p>	<p>Die Methodik für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde gemäß § 2a Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde entsprechend vorgegangen. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Bedenken geäußert. Die Vorgehensweise und die angesetzten Kriterien für die strategische Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu entnehmen (www.rvna.de).</p> <p>Zum Bodenschutz Das Schutzgut Boden wurde entsprechend der im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 dargestellten Vorgehensweise in die Untersuchung einbezogen. Die Vorgehensweise war im Rahmen eines Scoping mit den fachlich betroffenen Behörden abgestimmt worden. Gegenstand der Untersuchung waren Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität. Im Bereich des Plettenbergs kommen keine entsprechenden Böden vor. Daraus ergibt sich diesbezüglich keine Betroffenheit. Eine unvollständige Berücksichtigung des Schutzgutes Boden liegt nicht vor.</p> <p>Zum Grundwasserschutz, zur Hochwassergefahr Dem Regionalverband ist die Problematik bekannt. Dazu liegt folgendes umfangreiche Gutachten vor, das unter Auflagen die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Grundwasser- und Hochwasserschutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf. Im Rahmen dieses Gutachtens sind auch sämtliche Quellschüttungen auf der Südseite des Plettenbergs untersucht worden. Es wurde u. a. eine Wasserhaushaltsbilanz gemacht und Maßnahmen abgeleitet, die einen übermäßigen Abfluss aus dem Steinbruch und damit zusammenhängende Schäden in Hausen am Tann auch künftig verhindern. Die Thematik ist im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehend zu bearbeiten und zu prüfen. Grundwasser- und Hochwasserschutz sind ggf. durch Auflagen sicher zu stellen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>keine belastbare Abwägungsgrundlage für die Änderung des Regionalplanes dar.</p> <p>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenberges Der Plettenberg sowie die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in jüngster Vergangenheit Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Dies stellt eine akute Gefährdung von Hausen a. T. dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen.</p> <p>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität Der Kalksteinabbau findet mittels Sprengungen statt. Der Explosionslärm wirkt ebenso störend wie der Lärm von Radladern und Muldenkippern beim Schlagen der Schaufel bzw. der Ladeflächen. Die Lärmemissionen werden derzeit durch die bestehende Steinbruchflanke teilweise abgeschirmt. Zukünftig wird dieser abschirmende Effekt durch den Rückbau der derzeitigen Steinbruchwand nicht länger gegeben sein. Die bereits derzeit bestehenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung werden deutlich zunehmen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Durch die Öffnung der Ostflanke wird auch der Spielbetrieb und die Erholungsfunktion des benachbarten Golfplatzes betroffen werden. Der Golfplatz dient der Öffentlichkeit und befindet sich auf kommunalen Flächen. Eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes kann die Existenz der gesamten Anlage gefährden. In die Beurteilung des Umweltberichts hat nicht nur die Entfernung zum Ortskern einzugehen, sondern auch die Entfernung zum nahezu ganzjährig genutzten Golfplatz. Dieser ist als Sondergebiet ausgewiesen und dient im hervorragenden Maß der Erholung der Bevölkerung. Dieser befindet sich in einer Entfernung von < 700 m vom Abbaugbiet entfernt, so dass die Auswirkungen des Planes auf das Schutzgut Mensch als nicht unerheblich betroffen zu bewerten sind.</p>	<p>Zur Standsicherheit des Plettenberges Die Thematik „Standsicherheit“ wurde bereits wissenschaftlich angegangen und soll weiter untersucht werden. Im Rahmen des Gutachtens „Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ von Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH (2016) wurden neben der ingenieurgeologischen Aufnahme der Kernbohrungen und der Kartierung im Steinbruch eine detaillierte Begehung und Aufnahme der Hänge unterhalb des Traufs des Steinbrucherweiterungsgebietes und des bestehenden Steinbruchs vorgenommen. Die Arbeit umfasst detaillierte ingenieurgeologische Kartierungen, speziell am Südhang des Plettenbergs, Laboruntersuchungen und Standsicherheitsmodellierungen zur Überprüfung der Untersuchungen. Auf der genannten Untersuchungsgrundlage werden zur Standsicherheits-Thematik eine gutachterliche Bewertung des Ist-Zustandes vorgelegt und die Wirk-Mechanismen der Rutschungen detailliert aufgezeigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Abbauerweiterung auf die Standsicherheit im Bereich des Plettenbergs wird ein gesondertes Gutachten erstellt, das auf der hier dargestellten Ist-Zustandsanalyse aufbaut und spezielle Untersuchungen zu den dynamischen Belastungen einbezieht. Dieses liegt noch nicht vor. Die Thematik wird damit abschließend auf die Ebene des immissionschutzrechtlichen Verfahrens abgeschlossen.</p> <p>Zur Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität Die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung geplante Erweiterung der Abbaufäche führt nicht zu einer Öffnung der Ostflanke des Plettenbergs. Diese liegt im Bereich der genehmigten Abbaufäche. Im Bereich der geplanten Erweiterung verbleibt, gemessen an der Oberfläche, ein ca. 130 m breiter Felsriegel. Insofern kann die befürchtete zusätzliche Belastung durch Lärm nicht der 3. Regionalplanänderung zugeschrieben werden. Unbenommen davon liegt bzgl. der Geräuschimmissionen folgendes Gutachten vor: rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 2014: Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen an der nächstgelegenen Wohnbebauung mehr als 6 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm, so dass der geplante Abbaubetrieb diesbezüglich auch an der jeweils ungünstigsten Position unterhalb der Grenzwerte liegt. Darüber hinaus liegt die nächstgelegene Wohnbebauung nach den Grundsätzen der TA Lärm außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage. Kritische Maximalpegel oder tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten. Soll anstelle von 5 Tagen pro Woche an 6 Tagen (einschließlich Samstags) abgebaut werden, so würden sich an allen Immissionsorten um knapp 1 dB geringere Beurteilungspegel ergeben, wenn an der jährlichen Abbaukapazität festgehalten wird. Als Fazit</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Veränderung des Kleinklimas Durch die Öffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es zu Veränderungen des Kleinklimas und von Windverhältnissen kommt. Dies wirkt sich negativ auf das Waldbild aus, das in diesem Bereich als wichtige Schutzfunktion, Wasserrückhaltung und Lebensraum dient. Insbesondere sind Vermögensbeeinträchtigungen und Sturmschäden zu befürchten. Die Veränderungen des Kaltluftabflusses haben keinen erkennbaren Eingang in die Bewertung des Umweltberichts gefunden.</p> <p>Neubaubereich Lehr-West Bei Öffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es aufgrund der Lärmemissionen und Sprengwahrnehmungen im neuen Baugebiet Lehr-West zu einem verminderten Interesse an Bauplätzen kommt. Dies könnte der Gemeinde einen erheblichen finanziellen Schaden zuführen.</p>	<p>wird festgestellt: Gegen den geplanten bestimmungsgemäßen Betrieb des erweiterten Abbaus im Süden des Kalksteinbruchs Plettenberg bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. Auch andere Abbaumethoden wurden geprüft und lassen unter Beachtung der Empfehlungen keine Immissionskonflikte erwarten. Die künftige immissionssituation wird im Detail im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.</p> <p>Zur Veränderung des Kleinklimas Die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung geplante Erweiterung der Abbaufäche führt nicht zu einer Öffnung der Ostflanke des Plettenbergs (siehe oben). Unbenommen davon kommt es laut Müller-BBM GmbH, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“: Klimagutachten, Bericht Nr. M112150/01 durch die Änderung der Geländehöhe aufgrund der geplanten Erweiterung beim Windfeld zu einer Beschleunigung im Bereich der zukünftigen Abbruchkanten und zu einer Verlangsamung im Bereich der Abbausohle. Die Veränderungen beschränken sich auf das Steinbruchgelände und das direkte Umfeld. Nachteilige Auswirkungen auf das erweiterte Umfeld des Steinbruchs (ab Entfernungen von mehreren 100 Metern) sind nicht zu erwarten. Es wird allenfalls zu kleinräumigen Veränderungen der Windverhältnisse kommen. Massive Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zum Neubaubereich Lehr-West Die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung geplante Erweiterung der Abbaufäche führt nicht zu einer Öffnung der Ostflanke des Plettenbergs (siehe oben). Diese steht im Zusammenhang mit der bereits genehmigten Abbaufäche.</p>
Hayingen 23.04.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Hirrlingen 15.03.2018	<p>Auf Grundlage der Beratung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hirrlingen vom 13. 03. 2018 nimmt die Gemeinde Hirrlingen zur beabsichtigten 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wie folgt Stellung:</p> <p>2.2 Steinbruch Frommenhausen (R15) Im Rahmen der Begründung zu PS 3.5.2 Z (1) ist bei der Beschreibung der Verkehrsanbindung des Steinbruchs zwingend auf die massiven Belastungen des Ortskerns der Gemeinde Hirrlingen (insbesondere in der Umgebung der L 391 und L 392) durch den vom Steinbruch verursachten Transportverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Staubimmissionen hinzuweisen. Die Gemeinde Hirrlingen besteht darauf, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der bestehenden Betriebsgenehmigung eingehalten werden.</p>	<p>In der Begründung zu den Plansätzen 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) wird in Tabelle 13 bzw. Tabelle 14 bereits, wie folgt, auf die Thematik verwiesen. Es erfolgt folgende Ergänzung (in fett kursiv): „Erhebliche Probleme (Lärm- und Staubimmissionen) durch LKW-Durchgangsverkehr in Hirrlingen.“ Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben bzw. deren Prüfung fällt nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands. Der Regionalverband Neckar-Alb wird eine Lösung der Frage des LKW-Verkehrs jedoch gerne unterstützen.</p>
Lichtenstein 03.04.2018	Die Gemeinde Lichtenstein ist durch die Planung nicht tangiert und bringt deshalb keine Anregungen und Bedenken vor. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Metzingen, Grafenberg, Riederich, VVG Metzingen- Grafenberg- Riederich 22.12.2017	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Münsingen 02.03.2018	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Ratshausen 22.03.2018</p>	<p>Grundwasserschutz Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Trinkwasserversorgung von Ratshausen dient. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten des Gesteinsabbaus werden entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Trinkwasser für Ratshausen gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zu Trinkwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität und der Trinkwassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde Ratshausen dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p> <p>Hochwassergefahr Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet des Waldhausbachs deutlich vergrößert. Der gesamte Oberflächenwasserabfluss erfolgt zukünftig direkt über den Waldhausbach und die Schlichem, und nicht wie bislang, verteilt und überwiegend breitflächig sowie verzögert. Bereits heute treten Überschwemmungen an der Schlichem in der Ortslage von Ratshausen auf. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Unterlagen gehen nicht auf diesen Sachverhalt</p>	<p><u>Hinweis zur Methodik der regionalen Umweltprüfung</u>: Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Regionalpläne zählen zu diesen) „auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Der Umweltprüfung auf regionaler Ebene sind, dem regionalen Maßstab von 1 : 50'000 folgend, größere Bezugsräume zugrunde gelegt, als auf lokaler Ebene. Insofern kann die Beurteilung auf regionaler Ebene anders ausfallen, als auf lokaler.</p> <p>Die Methodik für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde gemäß § 2a Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde entsprechend vorgegangen. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Bedenken geäußert. Die Vorgehensweise und die angesetzten Kriterien für die strategische Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu entnehmen (www.rvna.de).</p> <p>Zum Grundwasserschutz, zur Hochwassergefahr Dem Regionalverband ist die Problematik bekannt. Dazu liegt folgendes umfangreiche Gutachten vor, das unter Auflagen die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Grundwasser- und Hochwasserschutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf. Im Rahmen dieses Gutachtens sind auch sämtliche Quellschüttungen auf der Südseite des Plettenbergs untersucht worden. Es wurde u. a. eine Wasserhaushaltsbilanz gemacht und Maßnahmen abgeleitet, die einen übermäßigen Abfluss aus dem Steinbruch und damit zusammenhängende Schäden in Hausen am Tann auch künftig verhindern. Die Thematik ist im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehend zu bearbeiten und zu prüfen. Grundwasser- und Hochwasserschutz sind ggf. durch Auflagen sicher zu stellen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägungsgrundlage für die Änderung des Regionalplanes dar, es ist eine diesbezügliche Untersuchung durchzuführen.</p> <p>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenberges Der Plettenberg sowie die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in den letzten Jahren Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Bereits im Jahre 1851 fand eine Hangrutschung statt, die sich bis an die Siedlungsgrenze von Ratshausen erstreckte und nur mit Hilfe von eingeleiteten Interventionsmaßnahmen gestoppt werden konnte. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Dies stellt eine akute Gefährdung der Ortslage von Ratshausen dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen. Somit auch hier, ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p>	<p>Zur Standsicherheit des Plettenberges Die Thematik „Standsicherheit“ wurde bereits wissenschaftlich angegangen und soll weiter untersucht werden. Im Rahmen des Gutachtens „Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ von Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH (2016) wurde neben der ingenieurgeologischen Aufnahme der Kernbohrungen und der Kartierung im Steinbruch eine detaillierte Begehung und Aufnahme der Hänge unterhalb des Traufs des Steinbrucherweiterungsgebietes und des bestehenden Steinbruchs vorgenommen. Die Arbeit umfasst detaillierte ingenieurgeologische Kartierungen, speziell am Südhang des Plettenbergs, Laboruntersuchungen und Standsicherheitsmodellierungen zur Überprüfung der Untersuchungen. Auf der genannten Untersuchungsgrundlage werden zur Standsicherheits-Thematik eine gutachterliche Bewertung des Ist-Zustandes vorgelegt und die Wirk-Mechanismen der Rutschungen detailliert aufgezeigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Abbauerweiterung auf die Standsicherheit im Bereich des Plettenbergs wird ein gesondertes Gutachten erstellt, das auf der hier dargestellten Ist-Zustandsanalyse aufbaut und spezielle Untersuchungen zu den dynamischen Belastungen einbezieht. Dieses liegt noch nicht vor. Die Thematik wird damit abschließend auf die Ebene des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens abgeschichtet.</p>
Rosenfeld 23.04.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Rottenburg am Neckar 15.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Schömberg 13.04.2018	Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat sich am 11.04.2018 mit der Thematik beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst: Die Stadt Schömberg stimmt der Erweiterung des VRG „Abbau Rohstoffe“ unter Rücknahme des VRG „Sicherung Rohstoffe“ an gleicher Stelle zu, unter der Maßgabe, dass die Ausweisung des Abbaugbietes sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken muss.	Kenntnisnahme Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz (LplG) (Abbaugbiete und Sicherungsgebiete) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Mit der geplanten Erweiterung des Abbaugbietes kann die Rohstoffversorgung des Zementwerkes Dotternhausen unter Annahme aktueller Abbaumengen bis ca. 2032 gewährleistet werden. Von 2018 aus gerechnet, entspricht dies dem rechtlich vorgesehenen unteren Limit von 15 Jahren.
Sonnenbühl 27.02.2018	Belange der Gemeinde Sonnenbühl werden nicht berührt. Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Starzach 22.03.	Weder der Gemeinderat, noch die Gemeindeverwaltung Starzach haben Bedenken zu dem Verfahren anzumelden.	Kenntnisnahme
Trochtelfingen 26.02.2018	Keine Anregungen oder Bedenken. Zustimmung	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Weilen untern den Rinnen 09.04.2018	Die Gemeinde Weilen u. d. R. gibt nach eingehender Beratung im Gemeinderat folgende Stellungnahme ab: Der Steinbruch auf dem Plettenberg liegt nicht auf der Gemarkung der Gemeinde Weilen u. d. R.. Die Gemeinde hat jedoch Interesse daran, dass ein naturverträglicher Abbau stattfindet und der Plettenberg in seiner landschaftsprägenden Form erhalten bleibt.	Kenntnisnahme Hinweis: Oberflächennaher Rohstoffabbau ist immer mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Von Norden, Westen und Süden des Albvorlandes aus gesehen, bleibt die landschaftsprägende Form des Plettenbergs erhalten, auch nach Abbau der in der 3. Regionalplanänderung vorgesehenen Bereiche.
Winterlingen 08.02.2018	Die Gemeinde Winterlingen ist von der 3. Änderung des Regionalplans nicht betroffen. Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Vereinbarte Verwaltungs- gemeinschaft Rottenburg am Neckar, Hirrlin- gen, Neustetten, Starzach 06.02.2018	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Bondorf 03.01.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Ehingen (Do- nau) 28.02.108	Aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken	Kenntnisnahme
Eutingen im Gäu 29.12.2017	Die Belange der Gemeinde Eutingen im Gäu sind von der 3. Änderung des Regionalplans nicht betroffen. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Frickenhausen 21.12.2017	Dem Gemeinderat Frickenhausen wurden die Änderungspläne für die 3. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 in seiner Sitzung am 19.12.2017 bekannt gegeben. Die Belange der Gemeinde Frickenhausen sind durch das Vorhaben nicht tangiert, keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
Gammertingen, Neufra, Hettin- gen, Veringen- stadt, GVV Laucherttal 20.12.2017	<p>Die vorliegende Regionalplanänderung betrifft ausschließlich Festlegungen zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen einschließlich der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb (Stand 2013) in den beiden Bereichen der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) im Zollernalbkreis sowie Rottenburg-Frommenhausen im Landkreis Tübingen. Wenn wir Ihre Planunterlagen richtig verstanden haben soll im Bereich des Steinbruchs „Plettenberg“ das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) im aktuellen Geltungsbereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) nach Süden hin erweitert werden. Im Bereich des Steinbruchs „Frommenhausen“ wird im Süden das gesamte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) durch ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) ersetzt, im Nordosten soll ein Teil des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) durch ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) ersetzt werden. Diese vorgesehenen Änderungen betreffen nur Gebiete, die bereits als Abbau oder Sicherungsgebiet von Rohstoffen in früheren Regionalplanungen festgelegt worden sind.</p> <p>Beide Standortbereiche sind in einem nicht unerheblichen räumlichen Abstand zu unseren kommunalen Gemarkungen, so dass wir sowohl als Kommune selbst, als auch als planender GVV-Verband, momentan nicht in unseren Belangen durch die vorgesehenen Planänderungen tangiert sind. Bislang einzig erkennbare Berührungspunkte können wir nur bei den verkehrstechnischen Belangen durch den Rohstoffabbau erkennen. Insbesondere am Standort Dotternhausen-Plettenberg sind für uns lokal wie regional durch den bisherigen Transportweg des nach Veredelungsverfahren entstehenden Baustoffes „Zement“ Zusammenhänge für uns erkennbar. Die durch unsere Gemarkungsgebiete verlaufende Eisenbahntrasse der Hohenzollerischen Landesbahn HZL AG auf der „Zollernalbbahn 2“ von Hechingen über Gammertingen Richtung Sigmaringen profitiert sehr stark von den überregionalen Warenlieferungen o. g. Produkte auf der Schiene. Das wird von uns nachhaltig begrüßt.</p>	Zustimmung und Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Die Verlagerung der Transportwege auf der Schiene ist insbesondere für den Themenbereich des Rohstoffabbaus besonders zu begrüßen; eine Verlagerung auf die ohnehin belastete Straßeninfrastruktur im ländlichen Raum wäre eher kontraproduktiv. Insoweit sind die Initiativen der Regionalverbände Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben sehr zu begrüßen, die Verkehrsströme insbesondere beim Teilaspekt des Rohstoffabbaus und der Rohstoffverwertung von der Straße auf die Schiene zu beeinflussen. Einwendungen werden nicht erhoben.	
Herrenberg 26.02.2018	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Laichingen 02.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Langenenslingen 15.12.2017	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Mötzingen 02.01.2018	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Riedlingen 20.12.2017	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Rottweil, Abt. Stadtplanung 15.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Schelklingen 08.02.2018	Aufgrund der Distanz zur Gemarkung Schelklingen keine Einwände und Bedenken	Kenntnisnahme
Stetten am kalten Markt 18.12.2017	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Sulz am Neckar 28.02.2018	Keine Anregungen oder Einwendungen	Kenntnisnahme
Waldenbuch 18.12.2017	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Weil im Schönbuch 14.12.2017	Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt. Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Wellendingen 15.12.2017	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 05.02.2018	Belange des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Regionalverband Nord-schwarzwald 20.12.2017	Wir sind nicht betroffen. Keine Anregungen.	Kenntnisnahme
Regionalverband Südlicher Oberrhein 05.01.2018	Belange des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Verband Region Rhein-Neckar 22.03.2018	Keine Anregungen oder Einwendungen	Kenntnisnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 18.12.2017	Zur o.g. Änderung des Regionalplans bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Im Planungsbereich der Änderung befinden sich Interessengebiete der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten und einer militärischen Funkstelle. Aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen, kann keine konkrete Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen erfolgen und eine Beteiligung im jeweiligen Bauleitverfahren ist vorzusehen. Sollte es im Zuge der Planungen und Umsetzungen zu Behinderung der Straßennutzungen kommen, könnte das Militärstraßengrundnetz betroffen sein. Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Regionalplans sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 8 (7) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.	Kenntnisnahme Nach dem Rechtsverständnis und dem Kenntnisstand des Regionalverbands Neckar-Alb gilt § 8 (7) Nr. 1 ROG (i. d. F. v. 22.12.2008) nicht für Liegenschaften der Bundeswehr. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 sieht regionsweit keine Vorranggebiete für Verteidigung vor. Dem Regionalverband ist bekannt, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd 19.12.2017	Keine Einwände. Belange des Bundeseisenbahnvermögens sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Bundesnetzagentur, Berlin 09.01.2018	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat 814, Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	Kenntnisnahme Die genannten Stellen wurden beteiligt.
Bundesnetzagentur, Bonn 02.02.2018	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.	Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 18.12.2017	Keine Bedenken. Ich weise jedoch Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest) prüft. Die Betreiber dieser	Kenntnisnahme Die genannten Betreiber wurden beteiligt.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	
Geschäftsstelle Biosphärenge- biet Schwäbi- sche Alb 11.01.2018	Keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landent- wicklung 20.02.2018	Es wird kein Flurneuordnungsverfahren durch die Planungen berührt. Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 01.02.2018	Keine Interessen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind betroffen. Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 22.01.2018	Keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
Handwerks- kammer Reut- lingen 02.03.2018	Die Belange des Handwerks werden durch die Planänderung nicht tangiert. Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., Na- turschutzbund Deutschland e. V. 30.01.2018	<p>Einer Erweiterung des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen kann in der geplanten Umsetzung nicht zugestimmt werden. Dieser Planung stehen erhebliche artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Bedenken entgegen. Die Abbaugenehmigung kann nur mit der Auflage erfolgen, dass die Abbaumengen nicht erhöht werden und auf den Bau der geplanten zusätzlichen Betriebsstraße durch die landwirtschaftlichen Flächen östlich des Steinbruchs verzichtet werden kann.</p> <p>Begründung Die jetzige Erweiterungsplanung ist nach unserem Kenntnisstand mit dem Bau einer Betriebsstraße durch die östlich an den Steinbruch angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verknüpft, da mit der Erweiterung auch die Abbaumengen erhöht werden sollen. Die bisherige Durchfahrtsgenehmigung für den Ortskern von Hirrlingen würde dafür nicht ausreichen. Deshalb ist der Bau einer Betriebsstraße zur Bewältigung des Abtransports der erhöhten Fördermengen in Richtung Rottenburg geplant.</p> <p>Die östlich an den bestehenden Steinbruch angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen liegen nördlich von Hirrlingen. Sie sind Kernbereiche eines kreisweiten Schutzprojekts für das landesweit vom Aussterben bedrohte Rebhuhn und beherbergen eines der letzten Schwerpunktvorkommen dieser Art im Landkreis Tübingen (s. Abb. 1 und 2). Dies ist das Ergebnis systematischer Untersuchungen zur aktuellen Verbreitungssituation des Rebhuhns im Landkreis Tübingen aus dem Jahr 2015, die auch publiziert wurden (s. SEIDT et al. 2017 und Abb. 1 und 2). Dieses Vorkommen ist ohne weitere erfolgreiche Fördermaßnahmen vom Aussterben bedroht. Bei der systematischen Nachsuche 2015 lagen 5 der insgesamt im Landkreis Tübingen nur noch 33 nachgewiesenen Reviere und damit ca. 15 % des Gesamtbestands im Bereich oder direkten Umfeld der geplanten Betriebsstraße. Damit wäre ein erheblicher Anteil des kreisweiten Restbestands von dieser Planung betroffen (s. Abb. 3).</p> <p>Die Gemeinde Hirrlingen hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, nördlich von Hirrlingen geeignete, störungsarme Lebensräume für das Rebhuhn und die ebenfalls vom Aussterben bedrohten Feldvogelarten Grauammer und Braunkehlchen durch Anlage dauerhafter Buntbrachen auf gemeindeeigenen Flächen zu entwickeln. Diese können die nächsten Jahre wirksam werden und zur notwendigen Wiederausdehnung der Rebhuhnvorkommen im Landkreis maßgeblich beitragen. Dieser Raum ist gleichzeitig auch Teil der vor-</p>	<p>Der vorgetragene Sachverhalt bzgl. des Artenschutzes wird vom Regionalverband sehr ernst genommen. Er steht jedoch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der regionalen Planung der Gebiete für Rohstoffvorkommen beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen. Die Festlegungen im Regionalplan beinhalten keine Abbaugenehmigung. Die Zulässigkeit des Abbaus wird auf der Grundlage umfangreicher Unterlagen von der unteren Immissionsschutzbehörde bei den Landratsämtern im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.</p> <p>Dem Regionalverband liegen keine Kenntnisse zur Erhöhung der Abbaumengen vor. Er ist in Absprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bei seinen Berechnungen für die Flächengröße von langjährigen durchschnittlichen Abbaumengen ausgegangen.</p> <p>Die Änderung der Rohstoffplanung erstreckt sich innerhalb der bereits im Regionalplan 2013 festgelegten Gebietskulisse; es wird lediglich ein Flächentausch vorgenommen. Dem Regionalverband ist das Anliegen der Gemeinde Hirrlingen bzgl. einer Verkehrsentlastung bzw. einer Betriebsstraße außerhalb der Ortschaft bekannt. Die geplante Änderung ist jedoch nicht verknüpft mit der Betriebsstraße.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit einer möglichen Betriebsstraße zu berücksichtigen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Untersuchungen zum Vorkommen von streng geschützten Arten erforderlich. Die Betroffenenheiten werden von den Fachbehörden geprüft und bewertet.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>rangigen Maßnahmenflächen eines laufenden, durch das Land-Baden-Württemberg über Plenum-Mittel geförderten Rebhuhschutzprojekts des Landkreises unter Trägerschaft des NABU-Vogelschutzzentrums.</p> <p>Auch die vom Aussterben bedrohte Grauammer, eine weitere Feldvogelart, hatte bis 2007 noch Vorkommen in diesem Gebiet (Daten M. Kramer). Auch diese Art hat im Landkreis Tübingen einen letzten Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Baden-Württembergs mit wenigen verbliebenen Restvorkommen. Aktuell sind hier nur noch zwei Teilgebiete im westlichen Landkreis besetzt. Auch für diese Art werden seit 2014 gezielt Maßnahmen durch den Landkreis zur Stabilisierung und Wiederausdehnung der Vorkommen umgesetzt und u. a. mehrjährige Buntbrachen angelegt. Die Grauammer kann im Landkreis nur überleben, wenn es gelingt, die verbliebenen, weiträumig isolierten Restvorkommen wieder auszudehnen. Seit 2017 fördert deshalb die landeseigene Stiftung Naturschutzfonds ein Schutzprojekt unter Trägerschaft der Universität Tübingen.</p> <p>Von der Umsetzung der zahlreichen Buntbrachen in Hirrlingen kann auch diese Art profitieren und eine Wiederbesiedlung dieses Raums ist mittelfristig wahrscheinlich. Zusätzlich kann von den umgesetzten Maßnahmen in Hirrlingen noch das vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen profitieren, das bis 2007 noch regelmäßig im Gebiet mit mehreren Paaren gebrütet hat (Daten M. Kramer), danach durch Umbruch der Habitats erloschen war und 2017 in einer der von der Gemeinde Hirrlingen angelegten Buntbrache erstmals wieder ein besetztes Revier hatte.</p> <p>Alle drei Feldvogelarten sind landesweit in die höchste Gefährdungskategorie - als „vom Aussterben bedroht“ – eingestuft. Sie sind auf beruhigte Ackerbaugelände mit vglw. geringer Störungsintensität angewiesen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Raum im Moment durch eine fehlende direkte Anbindung der bestehenden Feldwege an die beiden Verbindungsstraßen (Frommenhausen-Hirrlingen und Hirrlingen – Rottenburg) und eine vergleichsweise schlechte Erschließung durch gut ausgebaute asphaltierte Feldwege. Der Bau einer Betriebsstraße Richtung Rottenburg würde diese Situation grundlegend ändern und auch für weitere Fahrzeuge einen Schleichweg für den Durchgangsverkehr Richtung Rottenburg eröffnen. Die verkehrliche Belastung ist als erhebliche Störung für das Rebhuhn und das Braunkehlchen zu werten, die aus unserer Sicht nicht ausgleichbar wäre. Zusätzlich wären Lebensräume des Rebhuhns auch direkt betroffen, s. Abbildung 3. Die geplante Betriebsstraße würde die großen Anstrengungen der Gemeinde Hirrlingen zum Feldvogelschutz konterkarieren und den langfristigen Erfolg der beiden vom Land geförderten Projekte zum Feldvogelschutz in Frage stellen. Den Rückgang der Arten in den Agrarökosystemen zu stoppen, ist auch oberstes Ziel der Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Von daher sollte die Abbaugenehmigung allenfalls mit Einschränkung erfolgen, so dass die Rahmenbedingungen keine Betriebsstraße nördlich von Hirrlingen erforderlich machen. Dies könnte bspw. durch Beschränkung der Fördermengen auf den aktuellen Stand erfolgen, für den bereits eine Durchfahrts-genehmigung für die Ortsdurchfahrt Hirrlingen besteht. Andernfalls sollte keine Genehmigung erteilt werden.</p> <p>In jedem Fall ist vor Genehmigung auch ohne den Bau einer Betriebsstraße eine artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen. Die aus dem Jahr 2004 stammenden Daten des Büros Dörr zur Erweiterungsplanung sind nicht mehr hinreichend aktuell.</p>	
Naturpark Obere Donau 18.01.2018	<p>1. Zuständigkeit</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist dann nötig, wenn im Naturparkgebiet liegende Flächen direkt betroffen sind oder durch die geplante Maßnahme auch Auswirkungen auf im Naturpark liegende Flächen zu erwarten sind, bzw. Auswir-</p>	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>kungen auf Naturparkbelange (z. B. Erholungsnutzung, Landschaftsbild, ökologische Belange etc.). Gegenstand der 3. Änderung des Regionalplans sind die Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und der Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen. Beide liegen außerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau, wobei der Steinbruch Plettenberg teilweise unmittelbar bis an die NP-Außengrenze reicht (östliche Bergseite). Eine direkte Betroffenheit des Naturparks ist damit primär nicht gegeben, ob eine indirekte Betroffenheit im Falle des Steinbruchs Plettenberg besteht wird nachfolgend geprüft.</p> <p>2. Allgemeine Sachlage</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. <i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i></p> <p>3. Prüfung der vorgelegten Planung</p> <p>Die Rücknahme des VRG Sicherung Rohstoffe am Plettenberg zugunsten der Erweiterung VRG Abbau Rohstoffe betrifft einen Bereich, der, mit Ausnahme des nördlichsten Teils, durch einen ca. 100 m breiten Pufferstreifen von der Naturparkaußengrenze entfernt ist. Mögliche Auswirkungen sind daher auf Naturparkbelange eher nicht zu erwarten, zumal durch diese Umwidmung keine Wanderwegeverbindungen verloren gehen. Allerdings kommt es bei tatsächlicher Erweiterung des Gesteinsabbaus zu einer deutlich Veränderung des Landschaftsbildes und zu einer spürbaren Verringerung der aus Erholungssicht attraktiven Wacholderheide, dies aber außerhalb des Naturparks.</p> <p>Da die Außengrenzen des VRG Sicherung Rohstoffe im Südwesten, Süden und Südosten unverändert bleiben, führt die 3. Änderung des Regionalplans hier zu keiner Veränderung der bestehenden Situation. Solange dieses VRG nicht weiter ausgedehnt wird, können die jetzt vorgenommenen Planänderungen aus Naturparksicht mitgetragen werden. Einer weiteren Ausdehnung ständen aber gravierende Naturschutzbelange (NSG Plettenkeller) sowie gravierende Erholungsbelange entgegen (Pufferstreifen entlang der sehr attraktiven Traufkannte ist ein sehr wertvoller Erholungsraum von überregionaler Bedeutung).</p>	
<p>AK Zollernalb des Landesnaturschutzverbandes 14.03.2018</p>	<p>Nachdem sich der LNV-Arbeitskreis Tübingen bereits zum Vorhaben geäußert hat, beschränkt sich der AK Zollernalb in seiner Stellungnahme auf das Vorhaben R 03 Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), das räumlich im Zollernalbkreis liegt.</p> <p>1. Grundsätzliches</p> <p>Der Plettenberg ist aufgrund seiner Höhenlage und im Bereich seines Steilanstiegs einer der bemerkenswertesten Berge der Südwestalb. Das Landschaftsbild des Steilanstiegs ist nicht als</p>	<p>Zu 1. Grundsätzliches</p> <p>Kenntnisnahme. Die Position des Regionalverbands ergibt sich aus den genannten Unterlagen des Regionalverbands.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Fassade, sondern als Ausdruck des Wesens dieses Berges zu verstehen. Ökologisch ist dieser Charakter des Berges als hochmontan mit subalpinen Elementen kurz zu umschreiben. Die Seltenheit und Besonderheit dieser (...) Wesensmerkmale würde es rechtfertigen, den Berg (gemeint ist als Ganzes) unter Naturschutz zu stellen. Diese Sätze haben wir der Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten Hans-Dieter Stoffler entnommen, der im Jahr 1974 aufgrund eines vorliegenden Erweiterungs-Antrags des Zementwerks die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs unter geologischen, pflanzensoziologisch und ökologischen Kriterien sehr detailliert und äußerst fachkundig beschrieben und damit aktenkundig gemacht hat. Er kommt darin (1974!) zur Position: „Die umfangreichen, den seitherigen Abbau etwa um das Vierfach übertreffenden Massen, stellen das Äußerste dar, was an Gesteinsabbau vertreten werden kann.“ Diese Einschätzung haben die Natur- und Umweltschutzverbände seit 1974 uneingeschränkt geteilt und teilen sie nach wie vor. Aus diesem Grund haben sie ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 sowie die 1.Änderung des Regionalplans 2013 die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg vertrage sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und haben gefordert, weitere Eingriffe zu unterlassen und das VRG Sicherung ganz zurückzunehmen. Insofern lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die Umwandlung des VRG Sicherung in ein VRG Abbau konsequenterweise ab, auch wenn die Veränderung in der vorliegenden Planung nun eine geringere Fläche umfasst.</p> <p>2. Zum vorliegenden Verfahren Die Ausführungen in unserer umfangreichen Stellungnahme zur 1. Änderung vom 28.10.2015 sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden, zumal wir darüber belehrt wurden, dass diese größtenteils Angelegenheit des vor dem Beginn eines Abbaus erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind. Weil ein paar Details jedoch wenigstens irritierend erscheinen, seien uns ein paar wenige Anmerkungen gestattet:</p> <p>a. Nach wie vor beziehen sich sämtliche vorgelegten Untersuchungen zur Tier- und Pflanzenwelt bzw. deren Bewertungen auf terminlich genannte Begehungen aus dem Jahr 2010. In der Synopse der zum letzten Verfahren eingegangenen Bedenken und Anregungen ist zwar zu lesen, die Daten seien durch weitere Begehungen der Jahre 2014/15 aktualisiert worden, näheres erfährt man jedoch nicht. Es ist u. E. auch fraglich, ob für die Bewertung der Schwere des Eingriffs nicht aktuellere Daten vorgelegt werden müssten.</p> <p>b. Ein stichprobenartiger Vergleich der früher vorgelegten Unterlagen mit den aktuellsten zeigt kleine Abweichungen z. B. bei den Tagfaltern und Widderchen. Hier ist jedoch offenbar nicht aufgefallen, dass <i>Clossiana euphrosyne</i> und <i>Boloria euphrosyne</i> identisch sind und doppelt gezählt werden. In den Angaben zur Zugehörigkeit zu Roten Listen unterscheiden sie sich hingegen. Aus fachlicher Sicht erscheint uns der Nachweis von allein 8 Exemplaren von <i>Erebia aethiops</i> angesichts des landesweiten extremen Rückgangs dieser Art zu gering bewertet.</p>	<p>Zu 2. Zum vorliegenden Verfahren Kenntnisnahme</p> <p>Zu a.: Auf Nachfrage bei dem Büro AG.L.N. teilt dieses wie folgt mit: „Grundlage des Fachbeitrags Tiere und Pflanzen sind die Kartierungen der gesamten Plettenbergkuppe aus dem Jahr 2010 (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter). Zudem wurde 2014 die Haselmaus erhoben. Die Daten wurden 2015 für die südliche Hälfte des Plettenbergs mit der geplanten Erweiterungsfläche für Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Tagfalter aktualisiert. 2015/2016 wurde zudem das Grüne Koboldmoos in die Untersuchungen einbezogen. Für die Reptilien erfolgte 2016 eine Nachkartierung unter Einsatz von Attraktoren und für die Tagfalter eine Sommerkartierung der südlichen Plettenberg-Hochfläche.“ Damit kann von einer aktuellen Datenlage ausgegangen werden.</p> <p>Zu b.: Auf Nachfrage bei dem Büro AG.L.N. teilt dieses wie folgt mit: „Der Fehler wurde inzwischen selber erkannt und bereinigt. Auf die Bewertung der Flächen und die Beurteilung der Vorhabenswirkungen hat dies keine Auswirkung. Die Bewertung der verschiedenen Habitats für die Tagfalter- und Widderchenfauna des Untersuchungsgebiets wurde inzwischen überarbeitet. Entsprechend weisen die Habitats von <i>Erebia aethiops</i> (lichte Waldbestände und Wacholderheiden) jetzt eine hohe Bedeutung für die Tag-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>c. Ehrenamtliche Erhebungen zur Vogelwelt haben nicht nur geringfügige Abweichungen von den in der Untersuchung genannten Angaben ergeben. Besonders das regelmäßige Vorkommen des Raubwürgers und der Brutnachweis des Braunkehlchens (siehe Anhang) erscheint uns so erheblich, dass die Aktualität der vorgelegten Erhebung fraglich erscheint und u. E. der Überprüfung bedarf.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass aufgrund dieser Daten und entgegen der Ausführungen im Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig wird, sollte diese noch im Verlauf dieser Vegetations- bzw. Brutperiode durchgeführt werden.</p> <p>Nachdem erfreulicherweise festgestellt wurde, dass im Umfeld des Steinbruchs der Berglaubsänger brütet, werden sich immerhin ausreichend Gründe finden, im Rahmen einer Gesamtschau auf eine bereits genehmigte Öffnung des Bruchs nach außen zu verzichten.</p>	<p>falter- und Widderchenfauna des Untersuchungsgebiets auf.“</p> <p>Zu c.: Nach einer Expertise des Büros AG.L.N. wiesen die ehrenamtlich durchgeführten Erhebungen methodische erhebliche Mängel auf. Es fehlen Angaben zur Kartierungsmethode, zur Anzahl und zum Zeitpunkt der vorgenommenen Begehungen. Die Bemerkungen „unregelmäßig“, „langjährig“ der angehängten Liste lassen vermuten, dass über mehrere Jahre hin beobachtet wurde. Welche Nachweise dabei aus den letzten Jahren stammen, ist nicht erkennbar. Aus einem Schreiben der ehrenamtlichen Naturschützer, das dem Regionalverband zugesendet wurde, geht nur hervor, dass an einem zufälligen Orts-termin im Sommer 2017 zwei Arten der Roten Liste 1 festgestellt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der relevante Erhebungszeitraum der meisten Arten bereits Ende Juni endet. Methodische Defizite bestehen insbesondere auch bei der Einstufung des Brutstatus. Die Angabe „Brutzeitvorkommen (mit mindestens einfachem Brutnachweis)“ ist ein Widerspruch in sich. Als Brutzeitvorkommen bezeichnete Nachweise sind Beobachtungen zur Brutzeit, die aber nicht die Kriterien eines Brutnachweises erfüllen. Die Einstufung als „Brutzeitvorkommen“ ist veraltet, sie wird nicht mehr angewendet. Detaillierte Erläuterungen sind dazu bei Südbeck et al. (2005) aufgelistet. Entsprechend ist eine Brutzeitbeobachtung kein Brutverdacht oder Brutnachweis und wird daher auch nicht zum Brutbestand gezählt. Die Einstufungen als Brutzeitvorkommen sind daher je nach Beobachtungszeit und Art als Durchzügler oder Nahrungsgast zu werten. Ebenso sind die Angaben „einfacher“ und „mehrfacher Brutnachweis“ fachlich nicht korrekt. Vermutlich ist bei mehrfachem Brutnachweis gemeint, dass die Art mehrmals am gleichen Ort festgestellt wurde, und daher als Brutvogel eingestuft worden ist.</p> <p>Aus einer korrekten Einstufung der Beobachtungen ergibt sich, dass das Braunkehlchen („einmaliger Brutnachweis“) nicht als Brutvogel, sondern als Nahrungsgast oder Durchzügler einzustufen ist.</p> <p>Der Raubwürger wurde fälschlicherweise als regelmäßiger Wintergast angenommen, in der Artenliste steht aber „unregelmäßig“.</p> <p>Die Vorkommen des Berglaubsängers im Umfeld des Steinbruchs sind schon lange bekannt. Der Berglaubsänger kommt aber auch an den Rändern des Betriebsgeländes vor. Die bereits genehmigte Öffnung des Steinbruchs nach Osten hat auf die Bestandsentwicklung des Berglaubsängers keine negativen Effekte, da es sich um geschlossenen Wald handelt, der vom Berglaubsänger nicht besiedelt wird. Unbenommen davon findet die weitere Öffnung des Osthangs im Bereich der genehmigten Abbaufäche und nicht im Bereich der im Regionalplan geplanten Erweiterung statt. Insofern ist sie nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.</p> <p>Die AG.L.N. teilt mit, dass durch sie, unabhängig davon, in den letzten Jahren die Kartierungen auf der Hochfläche kontinuierlich fortgeführt wurden (s. o.). Der Regionalverband geht davon aus, dass beim Büro AG.L.N. fundierte Kennt-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>d. Die nun für die Ausweisung als VRG Gesteinsabbau vorgesehene Fläche ist der letzte Rest eines ehemals ausgedehnten Biotopverbund trockener Biotope, der trotz seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit (= bis zum Abbau regelmäßig besetzter Brutplatz der Heidelerche) in früheren Verfahren preisgegeben wurde. Dass die geringere Wertigkeit der Rest-Fläche nun als Argument dienen soll, einen weiteren Abbau "naturverträglicher" erscheinen zu lassen, ist schwer zu ertragen.</p> <p>3. Zusammenfassung Das Landratsamt Zollernalbkreis hat zwischenzeitlich auf Antrag des Regionalverbandes durch die Rücknahme eines Teils des bestehenden LSG "Großer Heuberg" die rechtliche Bewertung von Umfang und Schwere des Eingriffs zugunsten des Vorhabens beeinflusst. Somit trägt die nun vorgelegte Planung dem rechtlichen Rahmen Rechnung, so dass weitere aus Naturschutzsicht erforderliche Einsprüche wohl im nachgeordneten Verfahren geäußert werden müssen. Das werden wir gerne tun. Wir gehen auch davon aus, dass ein ordentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt werden wird, selbst wenn ein zu stellender Abbauantrag eine Fläche von unter 10 ha beanspruchen sollte. Wir werden dann u. a. gespannt sein zu sehen, auf welche Weise z. B. die Sicherung der fortlaufenden Funktionalität für die im Fokus stehenden besonders geschützten Arten nachgewiesen werden kann oder wie z. B. ein hinreichender Verdacht auf möglichen Höhlenbesatz durch Fledermäuse zerstreut oder erhärtet wird und ob für den Fall der Fälle dann auch "Fällbagger" zur Verfügung stehen werden. Doch bis zum BImSchG-Verfahren besteht ja sicher noch ausreichend Zeit, die Annahme der Rekultivierungsflächen durch die entsprechenden Vogelarten zu dokumentieren.</p> <p>Liste festgestellter Vogelarten siehe nächste Seite</p>	<p>nisse zur Flora und zur Fauna des Plettenbergs vorliegen. Die genannten offenen artenschutzrechtlichen Fragen können im Rahmen des folgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens aufgegriffen werden. Relevante Hinweise werden in den Umweltbericht und die Regionalplanänderung übernommen.</p> <p>Zu d.: Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Laufe des Verfahrens mehrfach darauf hingewiesen, dass im Zuge des Gesteinsabbaus auf dem Plettenberg aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen verlorengehen. Es liegen ein hohes Konfliktpotenzial und ein erheblicher Eingriff vor, wie dies auch im Umweltbericht dokumentiert ist. Zu keinem Zeitpunkt wurde die geplante Erweiterungsfläche als geringwertig eingestuft.</p> <p>Zu 3. Zusammenfassung Durch laufende und geplante Maßnahmen im Bereich des genehmigten Steinbruchs sowie in der Umgebung soll im Zuge der Rekultivierung die Funktionalität der Lebensräume für die im Fokus stehenden besonders geschützten Arten auf dem Plettenberg gesichert werden. Die Entwicklung der Rekultivierungsflächen bzgl. der Biotoptypen und Vögel erfolgt seit 2014. Ab 2018 sollen die Tagfalter einbezogen werden. Ansonsten Kenntnisnahme.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
-------------------------------------	----------------------------	------------

Hausen am Tann, im Dezember 2017

**Liste festgestellter Vogelarten im geplanten Erweiterungsgebiet
(Kalksteinabbau) und am Osthang des Plettenbergs
(Richtung Hausen am Tann)**

Lfd.-Nr.	Vogelart	Rote Liste	Vorwarn-Stufe	Bemerkungen/Abkürzungen
1	Amsel	Turdus merula		N; lj
2	Baumpieper	Anthus trivialis	2	G; B; lj; (2 BP.)
3	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	G; (3 BP)
4	Blaumeise	Parus caeruleus		N; lj
5	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	G; B; (2 BP.)
6	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	G, BV
7	Buchfink	Fringilla coelebs		N; lj
8	Buntspecht	Dendrocopos mayor		N
9	Feldlerche	Alauda arvensis	3	G; (1 BP.)
10	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	S; B; lj; (2 BP.)
11	Goldammer	Emberiza citrinella	V	G
12	Grünfink	Carduelis chloris		B; lj
13	Grünspecht	Picus viridis	V	G; B; lj
14	Haubenmeise	Parus cristatus		N; lj
15	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		N; lj
16	Heckenbraunelle	Prunella collaris		B; lj
17	Heidelerche	Lullula arborea	1	G; BV, DZ
18	Hohлтаube	Columba oenas	V	G
19	Kleiber	Sitta europaea		N; lj
20	Kohlemeise	Parus mayor		N; lj
21	Mäusebussard	Buteo buteo		N; lj
22	Misteldrossel	Turdus viscivorus		N; lj
23	Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla		B; lj
24	Neuntöter	Lanius collurio	V	G; H; B; lj; (2 BP.)
25	Raubwürger	Lanius excubitor	1	G; ur
26	Ringdrossel	Turdus torquatus	1	G; DZ
27	Rotmilan	Milvus milvus		G; lj
28	Schwarzspecht	Dryocopus martius		BV; lj
29	Singdrossel	Turdus philomelos		N; lj
30	Sommeregoldhänchen	Regulus ignicapillus		N
31	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	G, BV
32	Sumpfmeise	Parus palustris		N; lj
33	Tannenmeise	Parus ater		N; lj
34	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	N; lj
35	Uhu	Bubo bubo		B; lj; N
36	Wachholderdrossel	Turdus pilaris	V	G; N; lj
37	Waldkauz	Strux aluco		N; lj
38	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	B; lj
39	Wanderfalke	Falco peregrinus		N; B; ur
40	Wespenbussard	Permis apivorus	3	G; B; lj; N
41	Wintergoldhänchen	Regulus regulus		N
42	Zilpzalp	Phylloscopus collybita		B; lj

Legende/Abkürzungen:

- B** = Brutvorkommen (mit mehrfacher Brutnachweis);
- (n BP.)** = Anzahl der Brutpaare (Mindestangabe);
- BV** = Brutzeitvorkommen (mit mindestens einfachem Brutnachweis);
- DZ** = Durchzügler (zusätzlich zur Zugzeit-Vorkommen);
- G** = Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg (2016) oder nach Roter Liste Deutschland oder nach red data list Europa;
- lj** = langjähriges Vorkommen;
- H** = Vorkommen an der oberen Höhengrenze der Verbreitung, lokale Besonderheit;
- N** = Nahrungsgebiet als Teil des Brutreviers im Gebiet;
- S** = Sonderhabitat (lokale Besonderheit, z.B. Felsbrüter);
- ur** = unregelmäßiges Vorkommen (nicht alljährlich oder unterbrochen);
- V** = Vorwarnstufe;
- 1** = vom Aussterben bedroht
- 2** = stark gefährdet
- 3** = gefährdet

Zweckverband Ammertal- Schönbuch- gruppe 15.12.2017	Von der Änderung des Regionalplans ist der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Zweckverband Bodensee- Wasserversor- gung 18.12.2017	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene, noch geplante Anlagen der BWV. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Zweckverband Landeswasser- versorgung 05.01.2018	Belange des Zweckverbands Landeswasserversorgung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversor- gung Hohen- berggruppe 19.12.2017	Von den geplanten Änderungen ist der Zweckverband nicht betroffen. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung auch weiterhin die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversor- gung Hohenzol- lern 08.01.2018	Der ZV WV Hohenzollern ist hiervon nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Amprion GmbH Betrieb/Projek- tierung 20.12.2017	In den Geltungsbereichen der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Keine Bedenken Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Betroffene Unternehmen wurden beteiligt.
Deutsche Bahn AG, DB Immobi- lien 26.01.2018	Aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Deutsche Flug- sicherung GmbH 01.03.2018	Das Plangebiet Steinbruch Dotternhausen-Plettenberg liegt ca. 9 km von unserer Radaranlage Gosheim entfernt. Aufgrund der Art des Vorhabens werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
Deutsche Tele- kom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest 10.01.2018	Bei beiden Steinbrüchen in Dotternhausen und Frommenhausen sind keine Anlagen der Telekom betroffen. Keine Einwände	Kenntnisnahme
Deutsche Tele- kom Technik GmbH, Technik und Rollout 19.12.2017	Im Bereich des Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen verlaufen keine Richtfunkstrecken. Auf dem Plettenberg oberhalb des Steinbruches Dotternhausen steht unser Mobile Standort SY2091 von dem aus 8 Richtfunkstrecken in die Fläche führen. Der Steinbruch liegt zwischen den beiden Richtfunkstrecken SY2091-SY6029 und SY2091-SY0376. Jedoch wird unser Richtfunk, der in einer Entfernung von ca. 160 m vorbei läuft, durch die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus nicht beeinträchtigt/gestört. Deshalb haben wir keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netztes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	Kenntnisnahme Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.
Deutscher Wet- terdienst, Abt. Personal und Finanzen 25.01.2018	Belange des Deutschen Wetterdienstes werden nicht betroffen. Kein Einspruch	Kenntnisnahme
FairNetz GmbH 16.01.2018	Im Gebiet der 3. Änderung des Regionalplans betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Keine Einwände	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Hohenzoller- sche Landes- bahn AG 14.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH 01.02.2018	Keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Eine detailliertere Stellungnahme der Netzplanung (TESN) erfolgt dann später im Rahmen des Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahrens. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Die bisherigen Stellungnahmen sind für die 3. Regionalplanänderung nicht relevant.
terranets bw GmbH 19.01.2018	Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den geänderten Planinhalten nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.	Kenntnisnahme
Westnetz GmbH, Spezia- alservice Strom, innogy Netze Deutschland GmbH 20.12.2017	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Die betroffenen Unternehmen wurden beteiligt.
Vodafone GmbH 15.01.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Öffentlichkeit		
Nr. 1 - Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 26.01.2018	<p>Einwendungen gegen Erweiterung Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</p> <p>Nach den öffentlich ausgelegten Unterlagen zur geplanten 3. Änderung des Regionalplanes ist vorgesehen, rd. 8,6 ha der Plettenberghochfläche von einem Rohstoffsicherungsgebiet in ein Abbaugelände umzuwandeln und die Restflächen weiterhin als Rohstoffsicherungsgebiet beizubehalten. Hiergegen erhebe ich persönlich und auch im Namen der BI Einwendungen und Widerspruch.</p> <p>1.) Der Umfang des Rohstoffsicherungsgebietes Plettenberg ist wohl nie in seinem Umfang über ein ordnungsmäßiges öffentliches Verfahren mit Anhörung der Naturschutzverbände so ausgewiesen worden. Die Flächen sind ausschließlich entsprechend dem Wunsche eines Großkonzerns Holcim ohne Beteiligungen der Fachbehörden erfolgt.</p> <p>2.) Der Zeitpunkt dieser Ausweisung ist unklar. Echte Diskussionen hierüber hat es wohl in den Verbandsgremien kaum gegeben.</p> <p>3.) Bisher besteht eine immissionsschutzrechtliche gültige Genehmigung aus den Jahren 1977/82. Diese sagt klar aus, dass mit diesen Genehmigungen wegen der naturschutzrechtlichen Belange mit dem Gesteinsabbau auf dem Plettenberg Schluss sein muss. Die Gesteinsmengen reichen lt. Holcim noch bis 2029. Lediglich die Steine der obersten Schicht wer-</p>	<p>Zu 1. und 2.): Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg auf Rechtskonformität (Inhalte, Verfahren) geprüft und am 31.03.2015 genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 14/2015 wurde er am 10.04.2015 rechtsverbindlich. Das betrifft u. a. auch das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Steinbruchs Plettenberg. Alle relevanten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 3.): Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Ge-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>den knapp, da früher von 1939 bis weit in die 1960 Jahre nur in einer Oberschicht abgebaut wurde.</p> <p>4.) Es ist gut möglich, diese evtl. fehlenden Kalksteinober-schichten z. B. aus den bereits erschlossenen Schweizer Kalkbrüchen mit den leeren Silozügen herzutransportieren, da durch die Lieferung des Ölschieferabbrandes rd. 30 % an Schweizer Kalksteinabbau eingespart werden kann.</p> <p>5.) Wir Vertreter der BI und auch einige Naturschutzvertreter und wohl auch Verbände könnten einer sogenannten Süderweiterung mit 8,6 ha bei Erhaltung der Ränder auch Richtung Hausen noch zustimmen, wenn dann aber klar durch die Ausweisung der Restflächen als Naturschutzgebiet bestimmt würde, dass kein weiterer Abbau erfolgt.</p> <p>6.) Dadurch würde Holcim noch für weitere rd. 10 -15 Jahre der Abbau ermöglicht werden, also bis etwa 2040 bis 45, wenn nicht noch weiterer schnellster Raubbau betrieben wird.</p> <p>7.) Holcim verschiebt seine hier in Dotternhausen erzielten Gewinne in mehrfacher Millionenhöhe (geschätzt 2 - 3 Mio. jährlich) an der Gemeinde und dem Landkreis und der Region vorbei in andere Kanäle.</p> <p>8.) Den Landschaftsverbrauch sowohl beim Kalksteinabbau wie auch dem Schieferabbau müssen wir ertragen mit allen Folgen von Verkehr und Lärm. Aber noch schlimmer ist die damit verbundene Luftverschmutzung durch unglaubliche Mengen an Schadstoffen.</p> <p>9.) Dies alles erfolgt zur Schonung von Landschaft, Energie und Luftschadstoffbelastungen bei den Schweizer Schwes-ternzementwerken.</p> <p>10.) Deshalb haben die Menschen, die Natur und Umwelt und besonders auch der Tourismus für die nächsten Generationen einen Anspruch auf eine Entscheidung, wie wir dies lt. beilie-gender Karte fordern. (Anm. RVNA: Es ist unklar, welche Karte bzw. Forderung gemeint ist.)</p>	<p>winnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsge-setz sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Diese Festlegungen sind auch zukunftsgerichtet und können über die Flächen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigungen hinausgehen. Im Bereich Plettenberg wurden auf regionalpla-nerischer Ebene naturschutzrechtliche Belange in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Zu 4.): Die Regionalplanung richtet ihren Fokus auf den Standort und nicht auf Unternehmen, die einen Standortwechsel vornehmen können. Es ist ein Anliegen und eine Pflicht der Regio-nalplanung, Standorte und die damit verbundene Versorgung zu sichern. Aus regionalplaneri-scher Sicht haben die Rohstoffgewinnung und die Rohstoffsicherung vor Ort Vorrang vor Roh-stofftransporten aus größerer Entfernung. Zur Bedeutung des Zementwerkes Dotternhausen siehe Begründung zur 3. Regionalplanänderung.</p> <p>Zu 5.): Kenntnisnahme. Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt beim Regierungspräsidium Tübingen.</p> <p>Zu 6.): Das in der 3. Regionalplanänderung festgelegte Gebiet für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe (Gesamtfläche) im Bereich Plettenberg reicht bei einer durchschnittlichen Abbaurrate ab 2018 für ca. weitere 15 Jahre, also bis ca. 2033.</p> <p>Zu 7.): Das ist nicht Gegenstand der Regional-planänderung.</p> <p>Zu 8.): Die Einhaltung relevanter Rechtsvorga-ben bzgl. der genannten Punkte wird durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und beurteilt. Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte beim Rohstoffabbau und bei der Zementherstellung sind das Landratsamt Zollernalbkreis bzw. das Regie-rungspräsidium Tübingen. Die Betroffenheit der Schutzgüter wurde im Rahmen der strategi-schen Umweltprüfung analysiert; sie ist im Um-weltbericht dokumentiert. Dazu liegen zudem bereits umfangreiche Gutachten vor. Die Unter-suchungen werden auf Ebene des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens von den Fachbe-hörden geprüft und bewertet.</p> <p>Zu 9. und 10.): Kenntnisnahme der Meinungs-äußerung, keine für die Regionalplanänderung fachlich relevanten Punkte.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>11.) Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes Steinbruch Plettenberg mit rd. 67 ha dürfte rechtlich nicht standhalten. Mindestens soll das Reg.Präsidium Tübingen diese Aufhebung als obere Naturschutzbehörde und Rechtsaufsicht überprüfen. Es wird auch die Überlegung angestellt, die Rechtmäßigkeit über ein Normenkontrollverfahren prüfen zu lassen, falls der Regionalverband evtl. einen weiteren Abbau über die Grenzen der jetzigen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes hinaus beschließt. Der Steinbruch wurde nun 75 Jahre mit vielen darauf aufbauenden und verbundenen Auflagen gegenüber Holcim betrieben. Durch die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes werden erhebliche Vergünstigungen für Holcim geschaffen, die im Sinne des Natur- und Umweltschutzes nicht gerechtfertigt sind und Holcim von vielen Verpflichtungen entbindet.</p> <p>12.) Es geht bei der Plettenbergsüdfläche nicht nur um die Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsflächen, sondern auch um die Aufhebung weiterer flächendeckender mehrerer Sonderbiotope und Tier- und Pflanzenschutz der Roten Liste.</p> <p>13.) Wir fordern, dass sich die Verbandsversammlungsmitglieder vor einer weiteren Beratung sich den Plettenberg und die Auswirkung der Beschlüsse vor Ort ansehen und öffentlich in der Festhalle in Dotternhausen tagen.</p> <p>14.) Die Rechtsauffassung des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums sowie eine Karte legen wir bei. Wie unsinnig die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes ist, zeigt besonders die Aufhebung des schönsten Teiles, nämlich des westlichen Aussichtspunktes. Will man da die seit 1939 umstrittene Brecherstation begünstigen, nur weil die Anbringung von störenden Antennen angeprangert wurde, obwohl ein großer, speziell für Antennen gebauter Sendemast steht. Gewinnmaximierung der Industrie darf nicht vor Naturschutz gehen.</p>	<p>Zu 11.): Das im Regionalplan Neckar-Alb 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist bereits rechtskräftig (siehe oben). Die Festlegung enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein späterer Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes fällt in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p>Zu 12.): Zur Betroffenheit des Schutzgutes Fauna/Flora/biologische Vielfalt sowie des Artenschutzes werden auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauere Untersuchungen erforderlich. Die zuständigen Fachbehörden prüfen und beurteilen die diesbezüglichen Betroffenheiten und den Umgang abschließend. Es besteht die Möglichkeit zu Auflagen im Rahmen der Genehmigung.</p> <p>Zu 13. und 14.): Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 2 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 30.01.2018</p>	<p>Einwendungen und Widerspruch gegen den Entwurf 2017 der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013; hier Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</p> <p>Durch die geplante Erweiterung der Flächen auf dem Plettenberg als Gebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe, sowie ein darüber hinaus gehendes Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen infolge der Festlegung und Billigung des Entwurf 2017 der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 vom 28.11.2017 bin ich persönlich betroffen. Dagegen erhebe Widerspruch und bringe die im Folgenden dargestellten Einwendungen vor. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Nach den öffentlich ausgelegten Unterlagen des Entwurfs 2017 der 3. Änderung des Regionalplanes ist vorgesehen, ca. 8,6 ha der Plettenberghochfläche von einem „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ in ein „Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ umzuwandeln und eine darüber hinaus bestehende Fläche mit ca. 8 ha weiterhin als Rohstoffsicherungsgebiet beizubehalten. Mithin wird eine Regionalplanung für ca. 17 ha festgelegt, die ausschließlich zu Gunsten des Betreibers des Steinbruchs und Zementwerks Lafarge Holcim Ltd. (im Folgenden Holcim) ist und einen massiven Einschnitt in Umwelt und Natur darstellt sowie auch weitere wichtige Schutzgüter massiv beeinträchtigt, anstatt durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen dasselbe Ziel zu erreichen. Meine persönliche Betroffenheit resultiert daraus, dass ich Eigentümer von Grundstücken bin, die sowohl im Wirkraum I als auch im Wirk-</p>	<p>Zum Vorspann: Gem. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die im Folgenden vorgetragenen privaten Belange sind auf der Grundlage des Staubemissions- und –immissionsgutachtens (Bericht Nr. M112150/02) zum Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“ der Müller-BBM GmbH als für die regionale Planungsebene nicht von Bedeutung eingestuft worden, da sie minimal sind. Hier ist bereits von einer Vorbelastung durch den bestehenden Abbau auszugehen. Die Regionalplanung geht auch zukünftig von einer durchschnittlichen Abbaurate aus, so dass es kaum zu zusätzlichen Belastungen kommen wird.</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg auf Rechtskonformität (Inhalte, Verfahren) geprüft und am 31.03.2015 genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 14/2015 wurde er am 10.04.2015 rechtsverbindlich. Das betrifft u. a. auch das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Steinbruchs Plettenberg. Die Festlegung enthält die verbindliche</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>raum II der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) liegen. Bitte entnehmen Sie die Lage der Grundstücke dem beigefügten Luftbild mit Flurstücksgrenzen, in dem sie grün hervorgehoben sind (Anlage 1).</p> <p>Des Weiteren bringe ich weitere allgemeine Einwände vor gegen die getroffenen Abwägungen. Einige Schutzgüter wurden nicht oder nicht vollständig geprüft, da zum Teil wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden, weshalb die Abwägung fehlerhaft ist.</p> <p>1.) Allgemeine Einwendungen A.) Widersprüchliche Flächenangaben und Prognosen Abbauezeitraum durch Holcim Der Planungszeitraum des Regionalplans ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet, obwohl der Zeitraum im Bereich der Rohstoffsicherung darüber hinausgeht. Eine Rohstoffsicherung für insgesamt ca. 40 Jahre, also bis zum Jahr 2057, wie dargestellt auf Seite 7 dritter Absatz des Entwurfs der 3. Änderung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es keine weniger eingriffsintensive Möglichkeit zu Zielerreichung gäbe. Nach Darstellung auf Seite 7 dritter Absatz des Entwurfs der 3. Änderung, kann " ... theoretisch und summarisch betrachtet, noch bis ca. 2036" abgebaut werden. Dies wären ab heute gerechnet 18 Jahre und entspräche dem Planungshorizont des Regionalplans. Eine Erweiterung des Abbaugebiets wäre also grundsätzlich nicht notwendig. Widersprüchlich dazu ist jedoch die Aussage auf Seite 8 zweiter Absatz des Entwurfs der 3. Änderung Zitat: " Mit der Erweiterung des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen kann die Rohstoffversorgung des Zementwerks unter Annahme aktueller Abbaumengen bis ca. 2032 gewährleistet werden." Von Holcim wird jedoch vorgebracht, dass auf Grund der chemischen Zusammensetzung des Kalksteins diese Erweiterung zwingend notwendig sei. Nach Menschenermessen ist davon auszugehen, dass nach Erlass der Änderung des Regionalplans noch einige Jahre vergehen werden, bis die gewünschten Flächen abgebaut werden kann. Der Regionalverband müsste daher aufklären, wie Holcim gedenkt dieser Zwischenphase zu tun. Das Zementwerk wird wohl kaum stillgelegt, bis der Abbau des chemisch notwendigen Materials möglich ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es einen Alternativplan gibt, um das chemisch notwendige Ergänzungs-Material aus einem anderen Steinbruch zu beziehen. Wenn ein solcher Materialbezug von Extern geplant und möglich ist, dann muss die Frage erlaubt sein, warum eine Erweiterung mit ihrem erheblichen Eingriffen in wichtige Schutzgüter zum jetzigen Zeitpunkt schon notwendig ist, obwohl es doch technisch möglich wäre, die Produktion aufrecht zu erhalten und erst einmal die schon genehmigten Abbaufäche weitestgehend auszubeten. Hier ist bei der Schutzgutsabwägung die Zerstörung von wertvoller Natur und unwiederbringlicher flächenhafter Denkmale gegen die Anpassung der Rohstofflogistik von Holcim zu stel-</p>	<p>Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein späterer Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Ein Teil dieses Gebietes soll im Zuge der 3. Regionalplanänderung in ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgeändert werden. Eine überschlägige Überprüfung der Betroffenheit der Schutzgüter wurde vorgenommen und ist im Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung dokumentiert. Eingehendere Untersuchungen sind auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Sie werden von den zuständigen Fachbehörden geprüft und bewertet. Die Regionalplanung richtet ihren Fokus auf den Standort und nicht auf einzelne Unternehmen, die einen Standortwechsel vornehmen können. Es ist ein Anliegen und eine Pflicht der Regionalplanung, den Standort zu sichern. Die persönliche Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu I.) Allgemeine Einwendungen Zu A.) Planungszeitraum: Gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz (LplG) (Abbaugebiete und Sicherungsgelände) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Somit befinden sich die geplanten Festlegungen der 3. Regionalplanänderung im rechtlich vorgesehenen Rahmen. Gründe für die Erweiterung des Abbaugebietes sind in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) genannt. Es besteht kein Widerspruch bzgl. der genannten Jahreszahlen. Im Falle 2036 bezieht sich die Aussage zu den Rohstoffreserven auf das aktuell genehmigte Abbaugebiet, mit dem Hinweis, dass dies theoretisch und summarisch betrachtet gilt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Lagerung der Rohstoffe nicht dieser Annahme entspricht und deshalb eine Anpassung vorzunehmen ist. Im Fall 2032 bezieht sich die Aussage auf die erweiterte Abbaufäche der 3. Regionalplanänderung. Der Regionalverband führt das Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb gemäß den rechtlichen Vorgaben durch. Es wird von einem Satzungsbeschluss und einer Genehmigung in 2018 ausgegangen. Insofern besteht kein „Aufklärungsbedarf“ bzgl. der Rohstoffversorgung des Zementwerks. Abgesehen davon, fällt dies nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands. Von der Firma Holcim wurde nachvollziehbar dargestellt, dass aufgrund der Lagerungsverhältnisse eine kurzfristige Erweiterung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>len. Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass am Zementwerk Dotternhausen ein eigener Bahnanschluss vorhanden ist, der heute schon rege genutzt wird zum Transport von Schieferabbrand in andere Zementwerke des Konzerns. Mithin besteht eine umweltschonende und kostengünstige Möglichkeit des Ferntransports von chemisch notwendigem Material. Eine Genehmigung der Erweiterung wäre mithin aus technisch-chemisch Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend notwendig. Vielmehr wird mit einer Festlegung bis zum Jahr 2057 der Planungshorizont des Rohstoffsicherungskonzepts ohne Not weit überschritten und ohne dass eine weniger eingriffsintensive Möglichkeit geprüft wurde.</p> <p>Mithin ist die Ausweisung einer Rohstoffabbaufläche zum aktuellen Zeitpunkt weder notwendig, noch geboten, sondern führt zu einem nicht notwendigen, weil vermeidbaren Eingriff. Insofern wäre eine Abwägung zu Gunsten einer Erweiterung fehlerhaft und darf so nicht durchgeführt werden.</p> <p>Die Verbandsmitglieder sollten auf jeden Fall Aufklärung darüber erhalten, welche Jahreszahl für das Ende der Ausbeutung des Plettenbergs ist nun richtig 2032 oder 2036 oder 2057? Es spricht viel dafür, dass es 2057 ist, da Holcim nach eigenen Angaben pro Jahr ca. 1 Mio. t Gestein auf dem Plettenberg fördert. Es sei denn die Abbaugeschwindigkeit würde erhöht, was aber die aktuellen Verarbeitungskapazitäten im Zementwerk Dotternhausen überschreiten würde.</p> <p>Zumindest muss sichergestellt sein, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt, wenn auch die Region nicht direkt durch Steuereinnahmen kompensiert wird, aufgrund der Konzernstruktur von Holcim bei der Bilanzierung. Dies ist sehr zu bedauern, da die Lasten durch Umweltverschmutzung und Zerstörung von wertvoller Heimat-Landschaft ausschließlich durch die örtliche Bevölkerung getragen wird.</p> <p>Vom Regionalverband ist zu erwarten, dass er dies kritisch hinterfragt und in die Abwägung mit einbezieht, insbesondere sollte im Interesse des Allgemeinwohls die am wenigsten eingriffsintensive Alternative berücksichtigt angewendet werden.</p> <p>B. Unklarheit über Verfahren und Umfang des Rohstoffsicherungsgebiets in seiner ursprünglichen Gestalt</p> <p>Bei der ursprünglichen Ausweisung des Rohstoffsicherungsgebiets auf dem Plettenberg bestehen Zweifel, ob dies damals in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit Anhörung der Naturschutzverbände durchgeführt wurde. Eine Fortschreibung des Rohstoffsicherungsgebiets oder gar die Umwandlung in ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau wäre rechtsfehlerhaft, wenn eine notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden wäre. Mithin sind diese Verfahrensschritte zunächst durchzuführen, bevor über die Erweiterung durch den Regionalverband entschieden werden darf.</p> <p>Solche Gutachten sind schon im Verfahren des Regionalverbands einzufordern, da er auch die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen hat, wozu auch eine möglichst unbeeinträchtigte Natur und Umwelt zählt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Produktionsfähigkeit des Zementwerks ist auch nicht zu befürchten, da grundsätzlich ausreichend Gestein im schon genehmigten Abbauggebiet vorhanden ist, lediglich chemisch notwendiges Material in relative geringem Umfang von extern beschafft werden müsste. Mithin besteht keine Eile zur Herbeiführung einer Entscheidung und es können alle relevanten Aspekte noch ausführlich geprüft werden.</p> <p>C. Einzelne Schutzgüter</p>	<p>der Abbaufläche erforderlich ist.</p> <p>Eine Abwägung zwischen der Rohstoffversorgung und –sicherung und den Schutzgütern Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Sachwerte/kulturelles Erbe wurde vorgenommen. Die mögliche Betroffenheit von Schutzgütern, Schutzgebieten und streng geschützten Arten wurde im Umweltbericht dokumentiert. Details zum weiteren Umgang, u. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, werden näher auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt. Dort ist abschließend die Zulässigkeit des Rohstoffabbaus zu prüfen und zu beurteilen. In der Begründung zur 3. Regionalplanänderung wird auf die umweltschonende Zuführung der Rohstoffe zum Zementwerk Dotternhausen verwiesen.</p> <p>Über die Rechtmäßigkeit (Inhalte, Verfahren) der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 entscheidet abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Zu B.)</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg auf Rechtskonformität (Inhalte, Verfahren) geprüft und am 31.03.2015 genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 14/2015 wurde er am 10.04.2015 rechtsverbindlich. Das betrifft u. a. auch das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Steinbruchs Plettenberg. Alle relevanten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu C.)</p> <p>Gem. § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans (Regionalplans) verlangt werden kann. Der Untersuchungsrahmen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>1. Boden</p> <p>a.) Bei der Betroffenheit des Schutzgutes Boden wurde verkannt, dass es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die zumindest in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der EU-Agrarförderung als landwirtschaftliche Flächen beantragt und auch extensiv genutzt wurden, weshalb deren Wegfall mithin einen erheblichen Eingriff darstellt. Auch wurde nicht ausreichend auf Kompensationsmaßnahmen oder Rekultivierungsflächen, die tatsächlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen, eingegangen.</p> <p>b.) Es wurde auch verkannt, dass diese Flächen eine hohe Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt haben durch ihre Wasserhaltefunktion. In einem Steinbruch sind ausschließlich versiegelte Flächen vorhanden, weshalb diese Funktion nicht mehr gegeben ist. Insofern wurde verkannt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die es abzuwägen gilt.</p> <p>2. Wasser</p> <p>Durch eine erheblich vergrößerte versiegelte Fläche muss mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden, was insbesondere bei Starkregenereignissen oder lang anhaltendem Regen zu Problemen durch das Überlaufen von Auffangbecken führen kann. Die Abwägung ist fehlerhaft, da nicht berücksichtigt wurde, dass die Ableitung des Oberflächenwassers schon jetzt nicht durch natürliche Versickerung möglich ist und stattdessen im Jahr 2014 mit großem Aufwand ein Ableitungssystem mit einer Rohrleitung gebaut werden musste. Dies wurde notwendig, da die Geologie nicht, wie erwartet, eine natürliche Versickerung des Wassers ermöglichte. Dies legt den Schluss nahe, dass durch die starke Sprengtätigkeit sich Gesteinsformationen ungünstig verändert haben, was in anderem Zusammenhang auch wieder geschehen kann. Da sich aus der Versickerung von Oberflächenwasser die Quellen am Plettenberg speisen, ist ein Einfluss auf diese zu befürchten, was bis zum Versiegen von gefassten und zur Trinkwasserversorgung notwendigen Quellen führen kann. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Tatsache in die Abwägung</p>	<p>der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter und der streng geschützten Arten im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013, noch im laufenden Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung Windkraft Bedenken geäußert. Insofern ist von einer Rechtskonformität auszugehen.</p> <p>Zu 1. Boden: Dem Regionalverband Neckar-Alb ist bekannt, dass die geplante Erweiterungsfläche durch Schafbeweidung genutzt und zudem zusätzlich gepflegt wird. Aus regionalplanerischer Sicht bedeutsame Flächen bzgl. der Bodenerhaltung kommen nicht vor (siehe Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011, Kap. 5). Details zur Rekultivierung und zu Kompensationsmaßnahmen werden ggf. im Rahmen der Rekultivierungsplanung erarbeitet und auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und beurteilt. Nach Datenlage des Regionalverbands (siehe Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011, Karte 5.2) haben die Böden im Bereich der Plettenberghochfläche keine hohe Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt. Die Umweltprüfung auf Regionalplanebene hat zum Ergebnis, dass es, gemessen an den regional angesetzten Kriterien und am regionalen Maßstab, voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt. Aus Sicht des Regionalverbands wurde der genannte Belang ausreichend in der Abwägung behandelt.</p> <p>Zu 2. Wasser: Zum Thema Hydrologie liegt folgendes Gutachten vor, das unter Auflagen die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Hochwasserschutz und dem Grundwasser-(Trinkwasser-)schutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HÖLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf. Nach Kenntnis des Regionalverbands besteht bereits ein Monitoring bzgl. der Wasserqualität der Wasserfassungen der Plettenbergquellen. Aus Sicht des Regionalverbands liegt kein Abwägungsfehler vor.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>eingeflossen ist, da hier keine Erheblichkeit dokumentiert wurde. Zum Schutz der Quellen sollte von einer Erweiterung des Abbaugebiets abgesehen werden. Jedenfalls müssten in einem Gutachten die Auswirkungen geprüft werden und erst auf einer solchen Basis kann eine qualifizierte Abwägung stattfinden.</p> <p>Darüber hinaus ist ein von staatlicher Seite durchgeführtes Monitoring zwingend erforderlich, da es sich bei Wasser um ein elementares Gut der Daseinsvorsorge handelt und jede Beeinträchtigung zwingend zu vermeiden ist.</p> <p>Fehlerhaft ist auch, dass es kein Konzept über die Behandlung und Ableitung von Oberflächenwasser gibt, was bei Starkregen-Ereignissen zu erheblichem Schaden auch für Leib und Leben von Menschen führen kann.</p> <p>3. Luft, Klima</p> <p>Durch die Vergrößerung der Steinbruchfläche infolge eines weiteren Abtragens der Plettenberg-Hochfläche ist zu befürchten, dass sich die Windverhältnisse verändern. Hauptwindrichtung ist Westen, und da der südöstliche Bereich weiter geöffnet werden soll, ist eine Veränderung der Windführung höchstwahrscheinlich. Dies hätte erhebliche Auswirkung auf die dahinter gelegenen Bereiche, die als FFH-Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind und mithin einem besonderen Schutz unterstellt sind. Dieser umfasst insbesondere auch Brut- und Nist-Habitats, sowie Lebensräume von seltenen Arten, die sich dort im Hochwald befinden. Werden nun durch veränderte Windverhältnisse Bäume durch Windwurf großflächig ungewollt entnommen, so besteht ein kausaler Zusammenhang mit der genehmigten Maßnahme und einem von Menschen verursachten Eingriff in das FFH-Gebiet. Dieses gilt es durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p> <p>Bei der Begutachtung der Windführungen sind die Entfernungen, die für die Wirkbereiche I und II definiert wurde, zu gering. Es muss mithin eine dazu passende Entfernungsdefinition verwendet werden. Bei der Begutachtung sind alternative Formen der Gestaltung des Abbaus zu prüfen, um solche Veränderungen der Windführung und damit kausale Schäden durch die Öffnung der Ostflanke zu verhindern.</p> <p>4. Fauna, Flora, biologische Vielfalt</p> <p>a.) Ich rüge, dass bei der Umweltprüfung nicht ausreichend berücksichtigt wurde, dass im Bereich der geplanten Abbaufäche Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten, wie u. a. verschiedenen Enzian-Arten, gibt, die unwiederbringlich verloren gehen werden. Es wird lediglich allgemein vom Verlust der Wacholderheide gesprochen, was eine verkürzende Darstellung ist! Die Vielfältigkeit und der Wert der gesamten Vegetation auf der Plettenberg-Hochfläche wird so nicht richtig dargestellt. Daher sind die Verbandsmitglieder nicht in die Lage eine fundierte Entscheidung zu treffen.</p> <p>b.) Die Erheblichkeit in Bezug auf den Generalwildwegeplan ist fehlerhaft eingeschätzt, da nicht berücksichtigt wurde, dass ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung unmittelbar an der geplanten Abbaufäche entlang geht. Im beigefügten Generalwildwegeplan (siehe Anlage 2) können nur grobe Zugrichtungen dargestellt werden. Durch den Wegfall eines weiteren sehr großen Teils der Hochhochfläche können negative Auswirkungen für den Zug von Wildtieren nicht ausgeschlossen werden. Daher müsste dies zunächst begutachtet werden, bevor darüber entschieden werden kann.</p> <p>c.) Keine Berücksichtigung gefunden hat offensichtlich, dass das Plettenberg-Hochhochfläche der einzige Austauschweg (Wildwechsel) für Wild aus den östlichen Berghängen (Schömberg) zu den westlichen (Hausen am Tann) und umge-</p>	<p>Zu 3. Luft, Klima: Zum Thema Luft/Klima liegt folgendes Gutachten vor, das die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit entsprechenden Belangen belegt: Müller-BBM, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“. Klimagutachten. Bericht Nr. M112150/01.</p> <p>Bzgl. des Vogelschutzgebietes liegt eine Erklärung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vor, die unter Auflagen die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus im Bereich Plettenberg mit den Zielen des Vogelschutzgebietes bestätigt (siehe Umweltbericht S. 21).</p> <p>Bzgl. des FFH-Gebietes liegt eine fachgutachterliche Einschätzung vor, die bestätigt, dass die geplanten Eingriffe, unter Anwendung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, so getätigt werden können, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Zielen des FFH-Gebietes weitgehend ausgeschlossen werden können (siehe Umweltbericht S. 21). Die möglicherweise geänderten Windverhältnisse in Folge der geplanten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Untersuchungen (siehe oben). Sie werden ggf. auf der Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und beurteilt.</p> <p>Zu 4. Fauna, Flora, biologische Vielfalt:</p> <p>Bzgl. der Vorgehensweise der Umweltprüfung siehe oben. Vorliegende, entsprechende Untersuchungen wurden berücksichtigt. Weitere Details werden ggf. auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und beurteilt.</p> <p>Die Einschätzung zu Betroffenheit des Generalwildwegeplans ist mit den Experten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt. Von diesen wurde die Verträglichkeit des geplanten Rohstoffabbaus mit den Funktionen des Generalwildwegeplans bestätigt. Im Bereich des Plettenbergs und Umgebung gibt es bei fortschreitendem Rohstoffabbau Richtung Süden ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Wanderung und den Ortswechsel von Wildtieren.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>kehrt ist. Dies ist insbesondere für Wildschweine und Wildschafe der Gattung Mufflon relevant. Ist dieser Wildwechsel nun unterbrochen, so ist zu befürchten, dass das Inselvorkommen von Mufflonschafen am Plettenberg genetisch noch weiter verarmt, mit erheblichen Auswirkungen auf deren Population. Um negative Auswirkungen ausschließen zu können müsste dies zunächst begutachtet werden, bevor darüber entschieden werden kann.</p> <p>5. Sachwerte, kulturelles Erbe</p> <p>a.) Die Hänge des Plettenbergs sind zumeist Schotterhalden mit nur geringer Humus-Schicht. Erschütterungen auf Grund von Sprengungen können Bergrutsche und gar Schlammlawinen Schlammlawinen auslösen, wie dies schon an den westlichen Berghängen der Fall war. Durch ein staatliches Monitoring muss dies unabhängig dokumentiert werden, da nur von staatlicher Seite mit darauf basierenden Abbau-Auflagen reagiert werden kann, um Schaden an Grundstücken, im Eigentum von Privatpersonen und Gemeinden einzuschränken oder zu verhindern.</p> <p>b.) Der durch den Tagebau entstehende Staub beeinträchtigt Bäume, die davon betroffen sind erheblich in ihrer Fähigkeit, Photosynthese zu betreiben. Auswirkungen sind u. a. eingeschränkter Wuchs, aber insbesondere auch eine verminderte Fähigkeit zur Verwurzelung. Was sie wiederum anfällig für Starkwindereignisse, wie Stürme und Orkane macht. Staub wird im vorliegenden Fall auf Grund der exponierten Lage auf einem Berg durch Wind viel weiter getragen als in anderen Tagebau-Steinbrüchen. Staubablagerungen wurden zum Teil auch in Hausen am Tann wahrgenommen. Dies ist bei der Bewertung nicht richtig berücksichtigt worden.</p> <p>c.) Festgestellt ist, dass sich auf der gesamten geplanten Abbaufäche ein bedeutsames flächenhaftes Bodendenkmal vorhanden ist. Verfügt ist, dass der Steinbruchbetreiber selber für den Erhalt verantwortlich sein soll. Dies ist eine untaugliche Maßnahme, da ein reibungsloser und kostengünstiger Abbau für ein Wirtschaftsunternehmen im Vordergrund steht. Um den Verlust von archäologisch wertvollem Kulturgut zu verhindern, ist ein unabhängiges Monitoring durch staatliche Stellen einzig taugliche Mittel.</p> <p>II. Persönliche Betroffenheit</p> <p>Beeinträchtigung meines Eigentums</p> <p>Bei einer Erweiterung des Gebiets für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen befürchte ich Verschlechterungen bis hin zur Gefährdung meines Eigentums an den o. g. Grundstücken, sowie darüber hinaus. Diese sind unter anderem dadurch zu befürchten, dass sich Schäden an meinen Grundstücken und den darauf befindlichen Wald einstellen, die in kausalem Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbaufäche stehen und verhindert werden könnten. Viele Auswirkungen, die eine Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter mit sich bringen, wirken sich auch unmittelbar auf mein Eigentum aus. Weshalb es zwingend ist, Auswirkungen zu vermeiden oder gar nicht erst entstehen zu lassen.</p> <p>1. Wasser</p> <p>Die erheblich vergrößerte versiegelte Fläche im Steinbruch durch Erweiterung des Abbaugebiets wird es noch problematischer machen, das anfallende Regenwasser abzuleiten. Bei einem Starkregen-Ereignis oder anhaltendem Dauerregen ist daher zu befürchten, dass Wasser unkontrolliert über die Abbruchkanten des Steinbruchs in westlicher Richtung abfließt. Dort grenzen meine Grundstücke an den Steinbruch, weshalb zu befürchten ist, dass der darauf stehende Wald dadurch Schaden nehmen kann. Darüber hinaus sind auch Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in Hausen am Tann zu befürchten.</p>	<p>Zu 5. Sachwerte, kulturelles Erbe:</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb ist nicht zuständig für Entscheidungen bzgl. „staatlicher“ Monitoringmaßnahmen, z. B. die Erosionsvorgänge in steilen Hanglagen betreffend. Dem Regionalverband liegen keine Erkenntnisse bzgl. der Beeinträchtigung des Baumwuchses am Plettenberg durch Staubablagerungen in Folge des Rohstoffabbaus vor. Gemäß des folgenden Gutachtens liegt die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag an den nächstgelegenen, dauerhaften Wohnnutzungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der TA Luft: Müller-BBM, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“. Staubemissions- und -immissionsgutachten. Bericht Nr. M112150/02.</p> <p>Bzgl. der Bodendenkmäler auf dem Plettenberg wird in der 3. Regionalplanänderung und im Umweltbericht dem Betreiber auferlegt, das Landesamt für Denkmalpflege über beabsichtigte Oberbodeninanspruchnahmen zu informieren und das Fortschreiten des Abbaus zu dokumentieren. Damit ist die zuständige Rechtsbehörde in die Vorgänge eingebunden. Diese Vorgehensweise ist mit dem Landesamt abgestimmt.</p> <p>Zu II. Persönliche Betroffenheit</p> <p>Beeinträchtigung des Eigentums: Es wird auf Vorbelastungen durch den bestehenden Abbau verwiesen. Nach den vorliegenden Gutachten kommt es voraussichtlich zu keinen oder allenfalls unerheblichen Beeinträchtigungen in der Umgebung. Die vorliegenden und ggf. weitere Gutachten bzw. Untersuchungen werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den Fachbehörden geprüft und bewertet. Im Rahmen der Genehmigung können Auflagen zur Vermeidung und Verminderung von voraussichtlichen Beeinträchtigungen bzw. zur Einhaltung rechtlicher Grenzwerte erfolgen.</p> <p>Zu 1. Wasser: Die Problematik ist dem Betreiber bekannt und wurde untersucht. Laut des Fachgutachtens von Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie (Entwurf) sind Maßnahmen möglich, die einen übermäßigen Abfluss aus dem Steinbruch und damit zusammenhängende Schäden in benachbarten Grundstücken und in Hausen am Tann auch künftig verhindern.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Das aktuell genutzte Oberflächenwasser-Management mit Ableitung durch ein Rohr in den Waldhausbach, der durch Hausen am Tann fließt, muss zumindest entsprechend angepasst werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch das auf der zusätzlichen Fläche anfallende Regenwasser jederzeit ohne Schaden für meine Grundstücke abgeleitet werden kann. An dieser westlichen Kante kann man Auswirkungen von falschem Management des Oberflächenwassers sehen, da dort auf einer Fläche von mehr als einem Hektar der Hang abgerutscht ist und mein Wald nicht mehr nutzbar ist.</p> <p>2. Wind Eine veränderte Form der Hangkanten mit erheblich vergrößerter Öffnung nach Osten, Richtung Hausen am Tann, lässt massiv veränderte Windverhältnisse erwarten. Dadurch wäre bei Starkwindereignissen mein Wald durch Windwurf verstärkt betroffen. Bäume, die bisher im Windschatten des Plettenbergs gewachsen sind, haben ihre Verwurzelung auf geringe Windlasten eingestellt. Wenn nun eine Veränderung der generellen Windverhältnisse eintritt, können sie auf Grund ihres Alters nicht mehr darauf reagieren. Sie sind mithin viel anfälliger bei Starkwindereignissen. Auch stabile Wälder sind gefährdet, wenn sich Windwirbel bilden. Die geplante starke Öffnung der Ostkante des Steinbruchs wird die Entstehung von Windwirbeln aus Fallwinden begünstigen, die sich dann im Tal zwischen Plettenberg und Schafberg fangen können, wo sich ein großer Teil meines Waldes befindet. Bäume die durch Wind ungewollt gefällt werden, sind nur noch als minderwertiges Holz zu niedrigen Preisen zu verkaufen. Auch sind sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entzogen und häufig treten Windwürfe großflächig auf, was mein Betriebskonzept als Erwerbswaldbesitzer massiv beeinträchtigen und meine Existenzgrundlage gefährden würde. Zum Schutz meines Eigentums fordere ich, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden! Dies kann nur eine deutlich verringerte Abbaufäche sein oder im Besten Fall der komplette Verzicht auf die Erweiterung des Steinbruchs zum jetzigen Zeitpunkt. So würde mir Zeit bleiben, mein Betriebskonzept auf die veränderten Windverhältnisse anzupassen, was üblicherweise einen Zeitraum von 20 - 30 Jahren (Jungaufwuchs-Phase) erfordert.</p> <p>3. Wildverbiss Durch den Verlust eines weiteren erheblichen Teils der Hochfläche ist zu befürchten, dass die Zugmöglichkeit von Mufflon-Wildschafen stark eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Mufflons verursachen erheblichen Wildschaden durch das Schälen von im Saft stehenden Nadelbäumen. Wird nun, wie oben dargestellt, die Inselpopulation auf eine noch kleinere Fläche gezwungen, so wird sich der Anteil an Wildschaden im Verhältnis zur nun kleineren Fläche erheblich steigern. Da das Einstandsgebiet von Mufflon westlich des Plettenbergs zu großen Teilen in meinem Eigentum befindet, ist eine erhebliche Beeinträchtigung meines Nadelwalds zu befürchten, was zu unmittelbaren finanziellen Einbußen führen würde, durch auf Grund von Wildverbiss zerstörten Bäumen, für die als minderwertiges Holz nur niedrige Verkaufspreise erzielt werden können.</p> <p>4. Sachwerte a.) Auf einem der westlich gelegenen Grundstücke in meinem Eigentum befindet sich eine Straße, die die zentrale Zufahrt zur Plettenberg-Hochfläche ist. Rückt nun die Abbaugrenze nach Westen näher heran, ist zu befürchten, dass durch Sprengerschütterungen Hangrutschungen ausgelöst werden können und die Straße davon in Mitleidenschaft gezogen oder gar zerstört wird. Schon jetzt hat sich in einem Teilstück der Straße, das nicht weit entfernt von der Hochfläche ist, ein starker Versatz gebildet. Dies kann ein Hinweis sein, dass die</p>	<p>Zu 2. Wind: Die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung geplante Erweiterung der Abbaufäche führt nicht zu einer Öffnung der Ostflanke des Plettenbergs. Diese liegt im Bereich der genehmigten Abbaufäche. Im Bereich der geplanten Erweiterung verbleibt ein ca. 130 m breiter Felsriegel. Insofern kann die befürchtete zusätzliche Belastung nicht der 3. Regionalplanänderung zugeschrieben und in diesem Rahmen untersucht werden. Unbenommen davon kommt es laut Müller-BBM GmbH, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“: Klimagutachten, Bericht Nr. M112150/01 durch die Änderung der Geländehöhe aufgrund der geplanten Erweiterung beim Windfeld zu einer Beschleunigung im Bereich der zukünftigen Abbruchkanten und zu einer Verlangsamung im Bereich der Abbausohle. Die Veränderungen beschränken sich auf das Steinbruchgelände und das direkte Umfeld. Nachteilige Auswirkungen auf das erweiterte Umfeld des Steinbruchs (ab Entfernungen von mehreren 100 Metern) sind nicht zu erwarten. Es wird allenfalls zu kleinräumigen Veränderungen der Windverhältnisse kommen. Massive Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 3. Wildverbiss: Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Kenntnisse zum Vorkommen und zum Verhalten von Mufflonwildschafen im Bereich des Plettenbergs vor. Die Thematik ist ggf. auf Ebene des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.</p> <p>Zu 4. Sachwerte: <u>Zufahrtsstraße, angrenzende Grundstücke:</u> Das spreng- und erschütterungstechnische Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg in Dotternhausen vom Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck (2015) kommt zum Schluss, dass durch geeignete Maßnahmen Schäden an Gebäuden und Bauwerken in der Umgebung vermieden werden können. Es wird davon ausge-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gesteinsformationen an dieser Seite des Berges nicht stabil sind und durch die näher dort heran rückende Abbaugrenze weiter beeinträchtigt werden können. Daher ist auf eine Erweiterung zu verzichten, um mein Eigentum nicht zu gefährden und auch den Erholungssuchenden nicht den Zugang zum Plettenberg unmöglich zu machen. Jedenfalls sind ein vom Betreiber des Steinbruchs unabhängiges Monitoring und eine Kontrolle durch eine staatliche Stelle notwendig.</p> <p>Auswirkungen durch den Abbau im Sprengverfahren sind auch auf meine weiteren unmittelbar angrenzenden Grundstücke, bei denen es sich um Wirtschaftswald u. a. an den Abhängen des Plettenbergs handelt. Mein Eigentum kann nur dadurch geschützt werden, dass es keine über die bereits genehmigten Flächen hinausgehenden Abbauflächen ausgewiesen werden.</p> <p>b.) Erhöhte Staubablagerungen, Beeinträchtigung der Photosynthese der Pflanzen insbesondere Bäume im Umkreis von bis zu 1 Km. Dadurch geringeres Wachstum und mithin weniger Wertzuwachs. Darüber hinaus höhere Gefährdung durch Windwurf aufgrund geringerer Wurzelmasse und mithin geringerer Verwurzelung. Dadurch nur noch minderwertiges Holz, das nur zu niedrigen Preisen zu verkaufen ist und mithin Werteinbußen.</p> <p>Auf Grund meiner zuvor gemachten Ausführungen bitte ich die 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 in Bezug auf den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) erneut zu prüfen und den Eingriff so gering wie möglich und so verträglich für Natur, Umwelt, Allgemeinheit und ohne Schaden an meinem und dem Eigentum anderer Betroffener zu gestalten. Dies ist nur durch eine Ablehnung der Erweiterung zum jetzigen Zeitpunkt möglich.</p>	<p>gangen, dass dies auch für die Zufahrtsstraße und die benachbarten Grundstücke zutrifft. Näheres ist ggf. auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p> <p><u>Staubablagerungen:</u> Laut Müller-BBM GmbH, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“: Staubemissions- und –immissionsgutachten, Bericht Nr. M112150/02 bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staubemissionen hervorgerufen werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung zur 3. Regionalplanung vorgetragene Argumente und Hinweise wurden geprüft und abgewogen. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden die Betroffenheiten der Schutzgüter usw. ggf. detaillierter untersucht, geprüft und bewertet. Es werden ggf. Vorgaben zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Schutzgütern gemacht.</p>
<p>Nr. 3 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 28.01.2018</p>	<p>Einwendungen gegen Erweiterung Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</p> <p>Zu Beginn die Frage: Wie kann ein seriöser Verband Entscheidungen fällen, ohne dass viele Verbandsmitglieder sich im Rahmen eines Vorortstermins vorher persönlich informierten; wahrscheinlich noch nie oder zumindest in letzter Zeit auf dem Plettenberg waren?</p> <p>Nach meiner Überzeugung wurden im o. a. Umweltbericht (im Folgenden „Ub“ abgekürzt), der die Entscheidung der Regionalversammlung sicherlich mit beeinflusst hat, wichtige Punkte entweder nicht, lückenhaft, nur oberflächlich oder gar inhaltlich falsch aufgeführt. Daher meine folgenden Fragen, die zu Bedenken und Anregungen führen:</p>	<p><u>Zum Vorspann</u></p> <p>Die Verbandsmitglieder hatten die Möglichkeit, sich anhand umfangreicher Unterlagen über die Situation bzgl. der Erweiterung des Rohstoffabbaus am Plettenberg zu informieren.</p> <p>Die 3. Regionalplanänderung und der zugehörige Umweltbericht lagen auch den Fachbehörden zur Stellungnahme vor. Fachliche Defizite wurden ggf. im Umweltbericht korrigiert.</p> <p><u>Zur Methodik der regionalen Umweltprüfung:</u></p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Regionalpläne zählen zu diesen) „auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Der Umweltprüfung auf regionaler Ebene sind, dem regionalen Maßstab von 1 : 50'000 folgend, größere Bezugsräume zugrunde gelegt, als auf lokaler Ebene. Insofern kann die Beurteilung auf regionaler Ebene anders ausfallen, als auf lokaler.</p> <p>Die Methodik für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde gemäß § 2a Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde entsprechend vorgegangen. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>1. Bedenken</p> <p>1.1 Betr.: Schutzgut Boden (Ub, Seite 3): „Beim Schutzgut Boden: Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt, Böden mit hoher Filter-Pufferkapazität... sind keine Betroffenheiten festzustellen.“</p> <p>1.1.1 Ratshausen hält eigene Quellen unterhalb des Berges mit hohem Aufwand. Wer gibt die Sicherheit, dass durch die Abbau-Gebietsvergrößerung alles stabil bleibt? Ist es nicht Leichtsin, ein WSG Zone I und II mit „unerheblich“ zu bewerten?</p> <p>1.1.2 Ein Unwetter am 27.07.2105 ausgehend von Starkregen im Bereich Plettenberg-Schafberg führte zu massiven Überschwemmungen in Hausen am Tann und Ratshausen. https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.zollernalb-unwetter-ueberflutet-strassen-und-keller.5c5b9748-dd37-4aea-bee0-0e5bbe267d05.html Wer gibt die Sicherheit, dass bei fehlenden wasseraufnehmenden Schichten sich dies nicht wiederholt, oder bei einem noch intensiveren Jahrhundert/Jahrtausend-Starkregen sich nicht noch eine größere Katastrophe ereignet?</p> <p>1.2 Betr.: Schutzgut Wasser, Landschaft und Mensch (Ub, Seite 7): „ergeben sich rechnerisch unerhebliche Betroffenheiten....“</p> <p>1.2.1 Eine Tabelle hierzu 4.3 kann im Ub nicht ausgemacht werden.</p>	<p>bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Bedenken geäußert. Die Vorgehensweise und die angesetzten Kriterien für die strategische Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu entnehmen (www.rvna.de).</p> <p><u>Zur Glaubwürdigkeit von Gutachten:</u> Dem Verursacherprinzip gemäß hat in Deutschland der Vorhabenträger die Nachweise für die Verträglichkeit eines Vorhabens vorzulegen. Dies ist gängige Praxis. Sofern relevant, prüft der Regionalverband die Gutachten nach seinem Kenntnisstand auf Plausibilität. Die Fachbehörden prüfen und bewerten im Rahmen von Zulassungsverfahren die Plausibilität der vorgelegten Gutachten bzw. Untersuchungen abschließend.</p> <p>Zu 1.1 bis 1.8 <u>Schutzgut Boden:</u> Im Bereich des Plettenbergs kommen keine regionalbedeutsamen Gebiete mit Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität vor. Daraus ergibt sich diesbezüglich keine Betroffenheit. Laut „Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf.“ sind sämtliche Böschungen im Oberen Jura des Plettenbergs natürlicherweise als rutschungsgefährdet einzustufen oder weisen eine Felssturzgefährdung auf. Näheres ist im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p><u>Schutzgut Wasser:</u> Da weniger als 5 % Flächenanteil des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG), Zone II, von der Erweiterung betroffen sind, wurde die Betroffenheit aus regionaler Sicht als „unerheblich eingestuft. Das Landratsamt Zollernalbkreis teilt in seiner Stellungnahme mit, dass das Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete „Plettenbergquellen“ und „Tanzwasenquelle“ eingestellt worden ist. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der 3. Regionalplanänderung erübrigt sich damit. Somit liegt aus regionalplanerischer im Bereich Plettenberg Sicht keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten mehr vor. Laut „Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf.“ ist durch den Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet weiterhin, wie im bestehenden Abbaugbiet auch, die Unbedenklichkeit für das Grundwasser sowohl hinsichtlich der Grundwasserqualität als auch hinsichtlich der Grundwassermenge gegeben. Dies schließt die Quellgruppe Süd und die Quellen Ratshausen ein. Bezüglich des erhöhten oberirdischen Wasserabflusses infolge der Erweiterungsfläche lassen sich Maßnahmen ergreifen, die eine Erhöhung des Wasserabflusses</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>1.2.2 Konfliktpotential zum Naturschutzgebiet Plettenkeller gering eingestuft. Dies basiert auf welchem Gutachten?</p> <p>1.2.3 Das Gutachten Dr. Wieck, das zur nachträglichen Zurückstufung einer zuvor bewerteten „erhebliche Betroffenheit“ der Plettenberghütte, hat wer bezahlt und welche Behörde zuerst überprüft und dann übernommen?</p> <p>1.3 Betr.: Rekultivierung von Heideflächen (Ub, Seite 16)</p> <p>1.3.1 Wie soll die Rekultivierung Offenland-Heideflächen geschehen? Die begonnene Umsetzung von Wachholderbüschen scheidet bislang kläglich, genauso das illusionäre Anlegen von Magerrasen!</p> <p>1.4 Betr. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>1.4.1 Im Gutachten der AG.LN fehlen verschiedene Vogelarten, die auf der Roten Liste der gefährdeten Vögel sind, und welche auf der Vorwarnstufe sind.</p> <p>1.4.2 Als einziger Brutvogel ist dort nur der Neuntöter aufgeführt (Ub, Seite 25). Wurde dies überprüft? Denn „Eine zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfung wird als nicht erforderlich erachtet“ (Ub, Seite 24). Wieso?</p> <p>1.4.3 Wenn die einzigen „Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen durch Schaffung von Magerrasen im Zuge der Rekultivierung des Steinbruchs“ (UB, Seite 21 und Seite 25) aufgezeigt werden können, muss welche Behörde auch immer ernsthaft überprüfen?</p> <p>1.4.4 Nicht berücksichtigt wurde im Umweltbericht und allen mir bekannten Gutachten die ökologische Bedeutung der Hochfläche im Verbund mit den Hochflächen der benachbarten Berge (Schafberg, Lochen...).</p> <p>1.5 Betr.: Pflanzenarten (Ub, Seite 24) „ist nicht mit Vorkommen von speziell geschützten Pflanzenarten zu rechnen“</p> <p>1.5.1 Wurde diese Aussage überprüft? (Mondraute, Blutwurz ...)? Wenn ja, von wem?</p> <p>1.5.2 Wenn der Albverein Dotternhausen mit Unterstützung von Holcim-Süd eine Rodung, das heißt dabei sogar eine Entfernung von Brutgehölzen für Goldammer und Neuntöter im Biotop und sogar im Naturschutzgebiet mit schwerem Gerät vornimmt, - so geschehen Frühjahr und Herbst 2017 - können auch robuste Pflanzen sich nicht mehr durchsetzen und seltene Pflanzenarten verschwinden.</p>	<p>aus dem Steinbruch verhindern. Tabelle 4.3 befindet sich, wie vermerkt, im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 und nicht im Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung.</p> <p><u>Naturschutzgebiet Plettenkeller:</u> Laut Müller-BBM GmbH, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“: Staubemissions- und -immissionsgutachten, Bericht Nr. M112150/02 bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staubemissionen hervorgerufen werden können. Bei von Südwesten her vorherrschenden Winden ist im Süden kaum mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p><u>Rekultivierung von Heideflächen:</u> Die Entwicklung der rekultivierten Heideflächen wird von einem Fachbüro laufend dokumentiert. Der Regionalverband konnte sich mit weiteren Vertretern einen Eindruck über die positive Entwicklung bei einem Vor-Ort-Termin verschaffen.</p> <p><u>Vorkommen gefährdeter Vogelarten:</u> Unstimmigkeiten zwischen den Untersuchungen des Büros AG.L.N. mit der Liste angeblich auf dem Plettenberg vorkommender Vogelarten, die dem Regionalverband mit Schreiben vom Januar 2018 zugegangen ist, werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Die Angaben der Liste des Schreibens vom Januar 2018 sind nicht nachvollziehbar. Beispielsweise fehlen Angaben zum Beobachter sowie zum Zeitpunkt und zum Ort der Beobachtung bzw. zur Quelle der Angaben.</p> <p><u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</u> Kapitel 3.2 des Umweltberichts wird auf Hinweis der unteren Naturschutzbehörde dahingehend überarbeitet, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im rechtlich erforderlichen Ausmaß Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Biotopverbund:</u> Auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Untersuchung der ökologischen Bedeutung der Plettenberghochfläche im Verbund mit den Hochflächen der benachbarten Berge erforderlich ist.</p> <p><u>Streng geschützte Pflanzenarten:</u> Da keine detaillierten Untersuchungen zum Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten vorliegen, wird diesbezüglich auf die Ebene des immissionschutzrechtlichen Verfahrens abgeschichtet. Die Blutwurz zählt nicht zu diesen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>1.6 Betr.: Schmetterlinge (Ub, Seite 25) 1.6.1 Mit hoher Wahrscheinlichkeit unvollständig, es gibt nicht nur „Tagfalter und Widderchen“</p> <p>1.7 Betr. Abbau Ostkulisse: Die Beseitigung der Ostkulisse verändert unwiederbringlich das Landschaftsbild, Brutgebiet des Berglaubsängers (Rote Liste Kat. II) wird zerstört. Wurde dies berücksichtigt?</p> <p>1.8 Betr. Vorranggebietsgröße Warum hat der RV dieses Gebiet so groß festgelegt? Im Umweltbericht und im Entwurf für die Beteiligung ... tauchen immer wieder die Bezeichnungen „unerheblich“, „geringfügig“, „Ggf“, „keine Betroffenheit“ auf. Die Gutachten dazu sind jedoch nicht ohne weiteres einsehbar. Diese fehlende Transparenz macht für mich das Ganze undurchsichtig und so kaum nachvollziehbar.</p> <p>2. Anregungen 2.1 Veröffentlichung aller Gutachten, die den Entscheidern zugänglich sind. 2.2 Veröffentlichung, welche Behörde welche Überprüfung veranlasst und durchgeführt hat. 2.3 Schnellstmöglicher Vororttermin mit Kontaktaufnahme, nicht nur mit dem Betreiber. Dies bedeutet für mich, vor Entscheidungen sollte mit allen Betroffenen geredet werden. Die Ihnen bislang vorliegenden Gutachten sollten kritisch analysiert werden, um das Ergebnis hieraus guten Gewissens in Ihre zukünftigen Entscheidungen einfließen lassen zu können. 2.4 Hat der RV ein Szenario für den Fall, dass Holcim-Süd durch eine leistungsfähigere Seilbahn schon in 10 Jahren wieder an die Grenzen stößt?</p> <p>3. Statement Es geht mir keineswegs um Holcim-Süd, ja oder nein. Vielmehr geht es mir darum, möglichst viel Natur zu erhalten, nicht alles „herzugeben“ und den Abbau mit all seinen Konsequenzen auf einem überschaubaren Maß zu lassen. Im Übrigen kann der regionalplanerische Grundsatz, "in Nutzung befindlicher Abbaustätten möglichst vollständig auszubeuten, bevor ein neues Vorkommen erschlossen wird" für den Plettenberg nicht als Argument herangezogen werden. Bitte nehmen Sie diese Schreiben als Antrag zur rechtlichen Prüfung. Bitte übernehmen Sie auch Inhalte aus dem Ihnen in den letzten Tagen zugegangenen Schreiben der Herren Burry, Edelmann und mir in die Beratungen des Planungsausschusses und auch meine Forderungen nach Erhalt einer größtmöglichen Offenland-Heidefläche auf dem Plettenberg mit dem Erhalt der Ostkulisse nach Hausen am Tann.</p>	<p><u>Schmetterlinge</u>: Dazu gibt es eine Untersuchung des Büros AG.L.N., deren Ergebnisse in den Umweltbericht eingeflossen sind.</p> <p><u>Beseitigung Ostkulisse/Berglaubsänger</u>: Für die Flächen zur Beseitigung der Ostkulisse besteht eine Abbaugenehmigung. Sie ist nicht Gegenstand der 3. Regionalplanänderung. Die Untersuchungen des Büros AG.L.N. gehen von einer Verträglichkeit des Rohstoffabbaus mit dem Vorkommen des Berglaubsängers aus.</p> <p><u>Vorranggebietsgröße</u>: Die Größe der Gebiete für Rohstoffvorkommen bemisst sich an dem Auftrag der Rohstoffsicherung durch die Regionalverbände gem. Raumordnungsgesetz i. V. m. d. Landesplanungsgesetz. Gem. der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen vom 1. Juni 2017 können Festlegungen zur Rohstoffsicherung für Abbaugebiete auf einen Zeitraum von rund 15 - 20 Jahren und für Sicherungsgebiete auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden. Die besondere Situation am Plettenberg bzgl. der Rohstofflagerung und angrenzender Schutzgebiete macht eine Abweichung von dieser Regelung insofern erforderlich, als das Anbaugelände größer und das Sicherungsgebiet kleiner gefasst werden muss (siehe Begründung 3. Regionalplanänderung) Die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Gutachten lagen in der Zeit der öffentlichen Anhörung für Jedermann zur Einsicht beim Regionalverband und bei den Landratsämtern aus. Dies war in der regionalen Presse veröffentlicht worden.</p> <p>Zu 2. Anregungen: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. Statement: Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Nr. 4 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 25.01.2018</p>	<p>Einwendungen gegen Erweiterung Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Gründe: 1.) Bei dem Verfahren wurde die 75-jährige Schutzverordnung Plettenberg ohne nähere Prüfung und die Auflagen, die bisher durch diese Verordnung verbunden waren, ohne nähere Prüfungen und Gutachten, von der UVP bis zu den Fachgutachten Vogel- und Pflanzenwelt, einfach aufgehoben. 2.) Das ganze Verfahren wurde durch das Landratsamt Balingen fehlerhaft abgewickelt. 3.) Ferner sehe ich der Zuständigkeit der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb für so weitreichende Entscheidungen nicht gegeben. Es werden Entscheidungen einer Versammlung getroffen, deren Mitglieder sicher nicht alle die örtlichen Gegebenheiten beurteilen können. 4.) Ich bitte, die in der Anlage wiedergegebenen Fakten zu berücksichtigen und die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) zurückzunehmen.</p> <p><i>(Anm. RVNA: Auszug der Fakten aus der o. g. Anlage: Artikel von Bernd Visel im Schwarzwälder Boten vom 25.01.2018. Dem RVNA liegt das Schreiben der Herren Dannecker, Burry und Edelmann mit einer „Liste festgestellter Vogelarten im geplanten Erweiterungsgebiet (Kalksteinabbau) und am Osthang des Plettenbergs (Richtung Hausen am Tann)“ vor.)</i> ... , dass die Fauna und Flora auf dem Plettenberg wohl einmalig sei. So garantiere die offene Wacholderheide eine reiche Vogel- und Insektenwelt. Neben Vogelarten, die auf der Roten Liste der gefährdeten und schützenswerten Arten stünden, lebten dort auch mehrere gefährdete Schmetterlingsarten. Zudem seien auf der Heide-Hochfläche und am Kuppenrand mehrere schützenswerte Pflanzenarten festgestellt worden. ... Dass die Natur auf dem Plettenberg schützenswert ist, wollen die Unterzeichner durch eine weitere aktuelle Auflistung untermauern. Diese Liste umfasse 42 Vogelarten, darunter streng geschützte wie das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Baumpieper oder die Heidelerche. In den Hängen und auf der Hochfläche lebten nachweislich vier Vogelarten der Roten Liste, Kategorie 1, einer der Kategorie 2 und drei der Kategorie 3 sowie viele weitere Arten, die in der Vorwarnstufe kategorisiert seien. ... An der noch vorhandenen Hangkante vom Rückhaltebecken bis zum Steilaufstieg von Hausen am Tann haben sogar die vom Aussterben bedrohten Berglaubsänger, Waldlaubsänger, Hohltaube und Schwarzspecht ihr Brutrevier." ... , dass auch viele Insekten ihren Lebensraum auf dem Berg haben. "Sie und die seltenen Vogelarten sollten einen besonderen Schutz genießen , dass bei Eingriffen in Natura-2000-Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen sei.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur 3. Regionalplanänderung, bei dem der Regionalverband die Federführung innehat, wurde die LSG-Schutzgebietsverordnung „Großer Heuberg“ nicht aufgehoben. In einem separaten Verfahren wurde unter Federführung des Landratsamtes Zollernalbkreis die LSG-Verordnung bzgl. einer relativ kleinen Teilfläche (ca. 0,1 % der Gesamtfläche des LSG) geändert und nicht aufgehoben. Sie steht in einem Zusammenhang mit der Regionalplanänderung. Vorliegende relevante Untersuchungen sind nach Kenntnis des Regionalverbands in die Entscheidung der zuständigen Rechtsbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis eingeflossen. Nach Kenntnis des Regionalverbands wurde das Verfahren nicht fehlerhaft abgewickelt.</p> <p>Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2b Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz sind in den Regionalplänen u. a. Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen festzulegen. Die Verbandsmitglieder hatten die Möglichkeit, sich anhand umfangreicher Unterlagen über die Situation bzgl. der Erweiterung des Rohstoffbaus am Plettenberg zu informieren.</p> <p>Viele der in dem Artikel genannten Hinweise sind zu unbestimmt für eine Berücksichtigung auf Ebene der Regionalplanung. Es liegt eine Untersuchung des Büros AG.L.N. vor, die zum Ergebnis hat, dass bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Rohstoffabbau mit den rechtlichen Vorgaben bzgl. Natur und Landschaftspflege bzw. Artenschutz vereinbar ist. Auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Verfahrens sind zusätzliche Untersuchungen zur Klärung von weiteren Sachverhalten vorgesehen.</p>
<p>Nr. 5 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 31.01.2018</p>	<p>Mit diesem Schreiben wende ich mich gegen die Verminderung des Landschaftsschutzgebiets auf dem Plettenberg. Die mitleidlose Hartherzigkeit der Schöpfung gegenüber, die von der Obrigkeit wegen „wirtschaftlicher Interessen“ durchgesetzt wird, ruft Fassungslosigkeit bei den Bürgern hervor, die noch Herz, Gewissen und Verantwortung für die Heimat und Natur haben. Diese Regungen werden nun supprimiert, indem sie verspottet und nicht der Wahrheit gemäß vermittelt werden, sondern im Sinne einer publikumswirksamen Stimmungsmache: Zitat von Herrn Landrat Pauli vom 24.11.2017 im ZAK: „Wenig Verständnis habe er für die, die so tun, als wollen sie die Welt retten.“ Auch Herr Stoffler und seine Nachfolger, die das Wertvolle erkannt haben und sich für dessen Schutz engagieren, bleiben ungehört! Das alte Sprichwort: „Der Mensch denkt und Gott lenkt“, wird für alle Gültigkeit besitzen. Und, in diesem Sinne bitte ich für den „Heiligen Berg“: ...</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat bereits im Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich Plettenberg dem Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung den Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Der Regionalplan 2013 ist seit dem 10.04.2015 rechtsverbindlich. Rechtsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzgebietes Großer Heuberg ist das Landratsamt Zollernalbkreis.</p>
<p>Nr. 6 Bet. gem. § 12 Abs. 3</p>	<p>Gegen die Erweiterung des Rohstoffabbaugebietes auf dem Plettenberg bzw. die Herausnahme dieser Fläche aus dem</p>	<p>Zum Vorspann: Bereits im rechtskräftigen Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird im Bereich des</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
LplG 30.01.2018	<p>Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ besteht folgender Einwand: Die geplante Änderung gibt dem Rohstoffabbau den klaren Vorzug gegenüber dem Naturschutz, was weder politisch noch juristisch zu rechtfertigen ist. Gemäß den Schriftsätzen bezüglich des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg besteht – sowohl seitens des Landratsamtes Zollernalbkreis, wie auch der die Gemeinde Dotternhausen beratenden Anwaltskanzlei ... Einigkeit, dass der Vertrag von 1952 (nach wie vor) volle Gültigkeit besitzt. Dieser besagt: Weitere Abbaubabschnitte haben sich nach der Maßgabe zu richten „auf der einen Seite die Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes, andererseits die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Abbaus“ (§ 2). Daraus ergibt sich die völlige Gleichwertigkeit von Naturschutz und Wirtschaftlichkeit. § 5 führt weiter aus: „Der Plettenberg erfordert wegen seiner Naturschönheit einen besonderen Schutz“. Bei einer gegebenen Fläche (Plettenberghochfläche) ist bei Gleichrangigkeit von Naturschutz und Wirtschaftlichkeit das äußerste (Flächen-)Maß der wirtschaftlichen Nutzung 50 %. Das ist schon jetzt überschritten, d. h. jeder noch weitere Abbau verstößt in zunehmendem Maße gegen die Vertragsvorgabe. Der Gesamtansatz des geplanten Vorgehens auf dem Plettenberg ist somit grundfalsch: Bei der inzwischen schon viel zu weit fortgeschrittenen Abbaufäche wäre ein definitives Gesamtkonzept für die (inzwischen de facto Minorität gewordenen) Belange des Naturschutzes zu entwickeln. Das „Nur-Ausweiten“ der Rohstoffabbaufäche entspricht nicht den „Buchstaben“ und schon gar nicht dem „Geist“ des gültigen 1952er-Vertrages. Darüber hinaus ist es beschämend, dass dem Naturschutz im Jahr 1952 eine größere Bedeutung beigemessen wurde, als im Jahr 2018, in dem Baden-Württemberg eine Regierung besitzt, die der „Bewahrung der Schöpfung“ (wohl nur) den Worten nach (!) – oberste Priorität beimisst.</p> <p>Neben der dargelegten grundsätzlichen Argumentation gegen die Erweiterung der Rohstoffabbaufäche bestehen noch Kritikpunkte – formaler und inhaltlicher Art – auch in der Begründung für das beabsichtigte Vorgehen – gemachten Aussagen.</p> <p>1.) Falsche Information der Öffentlichkeit seitens des Landratsamtes Zollernalbkreis (bei Zugrundelegen der korrekten Wiedergabe des Inhalts seitens der Zeitung). Im ZAK vom 24.11.17 wird der Leiter des Umweltamtes, Herr Griesser, wie folgt zitiert: „Geklagt werden kann gegen die Verordnung nicht. Zumindest nicht von Privatpersonen.“ Dem durchschnittlichen Leser vermittelt sich die Vorstellung, zur Reduktion des Landschaftsschutzgebiets auf dem Plettenberg keine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Dadurch wird in tendenziöser Weise eine Öffentlichkeitsbeteiligung schon im Vorfeld supprimiert. Auch wenn man das Wort „klagen“ juristisch exakt auffasst, ist die Aussage äußerst fragwürdig: Wie dargelegt, regelt der Vertrag von 1952 den Kalksteinabbau auf dem Plettenberg. Sofern es sich bei der beabsichtigten Abbaufächenerweiterung um eine Vertragsverletzung handelt, kann sehr wohl – wie bei jeder anderen Vertragsverletzung auch – geklagt werden. Das Verfahren weist somit schon zu Beginn einen gravierenden Formfehler auf – den man in den Bereich der Täuschung der Öffentlichkeit rücken könnte. Es wäre korrekt, das Verfahren nochmals neu zu beginnen mit einer realitätssprechenden Öffentlichkeitsinformation und dem Verweis auf die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung.</p> <p>Die anderen Einwendungen betreffen Aspekte des die geplante Regionalplanänderung begründenden Schriftsatzes: 2.) Dort wird behauptet, dass der „Steinbruch Plettenberg“ von existenzieller Bedeutung für die Zementproduktion in Dotternhausen sei. Dies ist durch die Option des Kalksteinabbaus auf einem Areal auf der Gemarkung Deilingen widerlegt.</p>	<p>Plettenbergs aus raumordnerischer Sicht dem Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Die Begründung dafür findet sich sowohl im Regionalplan Neckar-Alb 2013, als auch in der 3. Regionalplanänderung. Der genannte Vertrag aus den 1950er Jahren ist für die Regionalplanung rechtlich nicht bindend. Die regionale Rohstoffplanung ist zukunftsgerichtet. Gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan ist auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz (LplG) (Abbauggebiete und Sicherungsgebiete) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Somit befinden sich die geplanten Festlegungen der 3. Regionalplanänderung im rechtlich vorgesehenen Rahmen.</p> <p>Zu 1.): Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Änderung der Verordnung zum LSG Großer Heuberg liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis. Der Regionalverband geht aktuell von einer Rechtskonformität der Änderung der Verordnung aus.</p> <p>Zu 2.): Dem Regionalverband Neckar-Alb sind keine rohstoffgeologischen oder naturschutz-/artenschutzfachlichen Untersuchungen bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Vorkommen bei Deilingen aus rohstoffgeologischer und</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>3.) „Bereits ab 2018 werde die Rohstoffpartie aus der Süderweiterung benötigt, das Restvolumen könne sonst nicht genutzt werden“. Selbstverständlich kann das Restvolumen genutzt werden bei der Hinzuziehung von entsprechenden Rohstoffpartien aus anderen Steinbrüchen.</p> <p>4.) „Verkehrszunahme auf der B 27“ bei größerem Transportaufwand. Hier wird in nicht hinnehmbarer Weise der Bahnanchluss der Firma Holcim verschwiegen.</p> <p>5.) Es wird ein „Fachgutachten im Auftrag des Steinbruchbetreibers“ zitiert: Darüber befindet eine Stellungnahme des Naturschutzbüros Zollernalb (vom 28.10.15), dass der (darin den Plettenberg betreffenden Teil) „starke Mängel mit eindeutig falscher Bewertung aufweist“. Es besteht dringender Erklärungsbedarf für die Tatsache, dass ein solches Gutachten wiederum zu Grunde gelegt wird.</p> <p>6.) „Eine vollständige Ausbeutung ist dem Neuaufschluss“ vorzuziehen: Damit wird eindrücklich die Missachtung des Vertrages von 1952 demonstriert, der sicherlich keine „vollständige Ausbeutung“ vorsieht. Was aber kommt nach der „vollständigen Ausbeutung“? Möglicherweise ein „Neuaufschluss“ auf der Gemarkung Deilingen! Wenn dieses aber ohnehin geplant ist, besteht außer (der unter den Aspekt der Gewinnmaximierung) günstigeren Fortsetzung des Abbaus auf dem Plettenberg keine Rechtfertigung, die dortige kostbare Natur noch weiter, als bisher schon geschehen, zu zerstören.</p>	<p>naturschutz-/artenschutzfachlicher Sicht für den Abbau in Frage kommen. Im Gegenteil: Es liegen überschlägige Analysen zum Vorkommen von Schutzgebieten vor, die – ohne Betrachtung der erforderlichen Transportwege - bei Deilingen eine wenigstens vergleichbar hohe Betroffenheit von Natur und Landschaft prognostizieren.</p> <p>Zu 3. und 4.): Nach Kenntnis des Regionalverbands gibt es in der näheren Umgebung des Zementwerkes Dotternhausen keine Abbaustätten, die die benötigten Fraktionen liefern können. Der Transport der benötigten Fraktionen über die Schiene ist logistisch fraglich. Dem Regionalverband sind im Bereich der Mittleren und Westlichen Schwäbischen Alb keine Abbaustätten mit Anschluss an die Schiene bekannt, von denen die benötigten Rohstofffraktionen angeliefert werden könnten. Die Vorteile des Steinbruchs Dotternhausen sind in der Begründung zur 3. Regionalplanänderung dargelegt.</p> <p>Zu 5.): Offene Fragen bzgl. des Artenschutzes werden in einer weiteren Untersuchung geklärt. Das Gutachten wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den Fachbehörden geprüft und bewertet.</p> <p>zu 6.): Der in der Stellungnahme unvollständig zitierte Plansatz 3.5.1 G (2) des Regionalplans 2013 orientiert sich an Plansatz 5.2.4 G Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Er lautet vollständig wie folgt: „Die Abbaustätten sind im Hinblick auf die Schonung unberührter Landschaftsteile einer optimalen Ausbeute zuzuführen, sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen, insbesondere dem Grundwasserschutz, zu vereinbaren ist. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, bevor ein neues Vorkommen erschlossen wird. Hierbei gilt grundsätzlich, dass Erweiterungen an bestehenden Abbaustätten Vorrang vor Neuanlagen haben.“ Die Formulierung lässt auf eine differenzierte, verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit der Thematik schließen. Ansonsten siehe oben.</p>
<p>Nr. 7 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 31.01.2018</p>	<p>Stellungnahme zu den Grenzen des Aufhebungsbereiches des LSG Großer Heuberg</p> <p>1. Unverständlich und in keiner Weise durch die Süderweiterung zu rechtfertigen, ist die Grenzziehung nördlich von KP 1. Nirgends findet sich eine Erwähnung, welche Art von Landschaftseingriff dort vorgesehen ist!</p> <p>2. Der weitere Verlauf der östlichen Grenzziehung, wo der Plettenbergtrauf und damit die äußerlich sichtbare Bergsilhouette mit in das Abbauareal einbezogen wird, stellt eine Zuwiderhandlung gegen Paragraph 5 des für den dortigen Kalksteinabbau relevanten Vertrages von 1952 dar. Dort steht, dass sich das Zementwerk jeder ... Änderung des Plettenbergs in seiner äußeren Form zu enthalten hat.</p>	<p>Die vorgetragenen Aspekte sind für die Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung nicht relevant. Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Änderung der Verordnung zum LSG Großer Heuberg liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis. Der Regionalverband geht aktuell von einer Rechtskonformität der Änderung der Verordnung aus.</p>
<p>Nr. 8 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 05.02.2018</p>	<p><u>Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet</u> Die Grundlagen zur Herausnahme des Landschaftsschutzgebietes sind in geometrischer und rechtlicher Hinsicht nicht in Ordnung. - Landschaftsschutzgebiet kann nicht ohne Anhörung der</p>	<p><u>Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet</u> Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Änderung der Verordnung zum LSG Großer Heuberg liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis. Der Regional-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Naturschutzverbände aufgehoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alte, noch gültige Verträge (z. B. Stoffler) wurden bei der Aufhebung missachtet. - Die Rekultivierungsklauseln früherer Verträge sind bis heute nicht eingehalten. <p><u>Rohstoffsicherung</u> Es kann unmöglich sein, dass sich der Regionalverband mit Rohstoffsicherung für Schweizer und österreichischem Zementabsatz beschäftigt. Die Schweizer haben mehrere Zementwerke geschlossen. Wenn diese Lücke nun vom Plettenberg gefüllt werden soll, ist der Rohstoffvorrat bei der geplanten wesentlich erhöhten Kapazitätserweiterung in einem sehr kurzen Zeitabschnitt vollständig aufgebraucht. Wir sprechen dann von einer Rohstoff-Verschleuderung anstatt von Rohstoffsicherung. Die Ausnahmegenehmigung für den Betrieb des Zementwerkes läuft sowieso am 1.1.2019 ab. Es wurden die Fristen zur Einreichung neuer Anlagenteile bis jetzt nicht eingehalten. Das Regierungspräsidium lehnt eine erneute Ausnahmegenehmigung strikt ab. Die geplante Erweiterung steht eindeutig im Widerspruch zu dem Ausgang des Bürgerentscheides in Dotternhausen.</p> <p>Als Grundlage zur Beurteilung der Betroffenheit relevanter Arten liegt ein Gutachten der AG.L.N. vor. Hierbei handelt es sich lediglich um ein bei den Großkonzernen übliches Auftragsgutachten, welches von den Fachbehörden ohne weitere Prüfung so hingenommen wird. Selbst jetzt gibt Holcim zu, das Gutachten wäre nicht auf dem neuesten Stand. Das Gutachten wird laufend geschönt und angepasst. Aktuell werden gerade die Vogelarten nachbearbeitet. Wenn es Meinungsunterschiede bei der Anzahl oder Arten gibt, wird man sich auf eine neue Bestandserhebung einigen. Hierbei wird sich ergeben, dass sich einige vom Aussterben bedrohte Vögel doch nicht mehr da sind: Bei der letztjährigen großflächigen Rodungsaktion im Naturschutzgebiet wurden die gesamte zum Brüten geeignete Vegetation bis auf den Wurzelstock abgefräst. Der Vorfall liegt derzeit bei der Staatsanwaltschaft. Damit wird doch wiederum eindeutig dokumentiert was der Zementkonzern für Ziele hat: kriminelle Umweltzerstörung wegen des Profites nur weniger Jahre.</p> <p>Durch die anlasslosen ständigen Ausnahmegenehmigungen des Landratsamts (selbst an Heiligabend, zugleich Sonntag) nimmt die Immissionsbelastung aus Lärm unerträgliche Formen an.</p> <p>Der Wasserhaushalt wird bei einem weiteren Abbau vollkommen in Mitleidenschaft gezogen. Es ist doch jedem Laien klar, wenn 60 m Filterschicht fehlen, dann eine andere Wasserqualität vorliegen muss.</p> <p>Hauptproblem bei der ganzen Sache mit den Gutachten sind, ähnlich dem Abgas-Skandal der Autoindustrie, die geschönten bzw. sachlich falschen Gefälligkeitsgutachten. Wenn es jemand merkt, dann werden sie schnell ergänzt oder abgeändert. Verantwortung trägt keiner mehr.</p>	<p>verband geht aktuell von einer Rechtskonformität der Änderung der Verordnung aus.</p> <p><u>Rohstoffsicherung</u> Die vorgetragenen Argumente bzw. Behauptungen sind nicht Gegenstand der Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung. Offene Fragen bzgl. des Artenschutzes werden in einer weiteren Untersuchung geklärt. Das Gutachten wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den Fachbehörden geprüft und bewertet.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes Wasser liegt folgendes Gutachten vor, das bei Einhaltung bestimmter Maßnahmen die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Hochwasserschutz und dem Grundwasser-(Trinkwasser-)schutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf. Nach Kenntnis des Regionalverbands besteht bereits ein Monitoring bzgl. der Wasserqualität der Wasserfassungen der Plettenbergquellen.</p> <p><u>Zur Glaubwürdigkeit von Gutachten:</u> Dem Verursacherprinzip gemäß hat in Deutschland der Vorhabenträger die Nachweise für die Verträglichkeit eines Vorhabens vorzulegen. Dies ist gängige Praxis. Sofern relevant, prüft der Regionalverband die Gutachten nach seinem Kenntnisstand auf Plausibilität. Die Fachbehörden prüfen und bewerten im Rahmen von Zulassungsverfahren die Plausibilität der vorgelegten Gutachten bzw. Untersuchungen abschließend.</p>
<p>Nr. 9 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 27.01.2018</p>	<p>Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg – Frommenhausen Stellungnahme zum Planteil mit Karten und Begründung</p>	<p>Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung: Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b Raumordnungsgesetz (ROG) sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zu 3.Planteil mit Text Gegenstand der Planänderung für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sei dringender Handlungsbedarf. Worin diese Dringlichkeit besteht, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Nachvollziehbare, genauere Erläuterungen (Nachweise der Fa. Holcim) dazu fehlen. Deshalb darf die Änderung des Regionalplans nicht vorgenommen werden.</p> <p>Zu Kapitel 3.5.1 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, d. h. die für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehene Fläche, wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Diese Herausnahme widerspricht in allen Belangen einem Gutachten (Stellungnahme) des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege des Zollernalbkreises, Herrn OFR. Stoffler, vom 22.07.1974. Anm.: Dieses Gutachten wurde nicht im Auftrag des Zementwerks erstellt. Hier wurde dem Natur-und Landschaftsschutz noch die Bedeutung beigemessen, die der Gesetzgeber vorgegeben hat. Die dem Regionalverband vorliegenden teilweise aktuellen Gutachten sind von der Fa. Holcim in Auftrag gegeben worden, mit dem ausschließlichen Ziel, die Eingriffe in die Natur durch den Abbau von Rohstoffen als nicht gravierend zu benennen. Das Ergebnis solcher Gefälligkeitsgutachten steht von vorne herein fest. Weil das Gutachten des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, kann dieser Teil des Verfahrens, die Herausnahme des geplanten Abbaugbietes aus dem Landschaftsschutzgebiet, nicht als Grundlage für die Änderung des Regionalplans herangezogen werden. Damit ist der vorliegende Entwurf unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen. Deshalb darf die Änderung des Regionalplans nicht vorgenommen werden.</p> <p>Zur Bedeutung des Standorts Zementwerk Dotternhausen und des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus regionalplanerischer Sicht Nach Ansicht der Fa. Holcim ist der Steinbruch Plettenberg von existenzieller Bedeutung. Dazu folgende Anmerkungen: Der Fa. Holcim hätte schon bei der Übernahme der Fa. Rohrbach Zement klar sein müssen, welche Bedeutung der Plettenberg für den Naturschutz, Landschaftsschutz und als Kul-</p>	<p>(VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbaugbiete und Sicherungsgebiete) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Somit befinden sich die geplanten Festlegungen der 3. Regionalplanänderung im rechtlich vorgesehenen Rahmen. Da diese Festlegungen zukunftsgerichtet sind, gehen sie über die Flächen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hinaus.</p> <p>Bereits im rechtskräftigen Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird im Bereich des Plettenbergs aus raumordnerischer Sicht dem Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Die Begründung dafür findet sich sowohl im Regionalplan Neckar-Alb 2013, als auch in der 3. Regionalplanänderung. Aus regionalplanerischer Sicht gibt es demnach eine Vielzahl von Argumenten, die in die Abwägung zugunsten des weiteren Rohstoffabbaus im Bereich Plettenberg einbezogen wurden.</p> <p>Zu 3.Planteil mit Text In den Begründungen der Kapitel 3.1 und 3.2 der 3. Regionalplanänderung ist der Handlungsbedarf erläutert. Die Begründung unter den Kapiteln 3.5.1 und 3.5.2 des Regionalplans Neckar-Alb 2013 steht ergänzend.</p> <p>Zu Kapitel 3.5.1 Das Verfahren zur Änderung der Verordnung zum LSG Großer Heuberg ist ein eigenständiges Verfahren; es ist nicht Teil des Verfahrens der 3. Regionalplanänderung. Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Änderung der Verordnung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis. Der Regionalverband geht aktuell von einer Rechtskonformität der Änderung der Verordnung aus.</p> <p>Gemäß dem Verursacherprinzip hat in Deutschland der Vorhabenträger die Nachweise für die Verträglichkeit eines Vorhabens vorzulegen. Dies ist gängige Praxis. Sofern relevant, prüft der Regionalverband die Gutachten nach seinem Kenntnisstand auf Plausibilität. Die Fachbehörden prüfen und bewerten im Rahmen von Zulassungsverfahren die Plausibilität der vorgelegten Gutachten bzw. Untersuchungen abschließend.</p> <p>Zur Bedeutung des Standorts Zementwerk Dotternhausen ... Ein Teil der vorgetragenen Argumente ist nicht Gegenstand der Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung: Jahre zurückliegende, firmenstrategische Entscheidungen, Anlieferungen zum und Auslieferungen vom Werk Dotternhausen, über 40 Jahre alte Gutachten, wirt-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>turgut nicht nur für die heutige Zeit, sondern weit darüber hinaus für kommende Generationen hat. Gerade zu fahrlässig war die Entscheidung von Holcim, das Zementwerk Geisingen aufzugeben und stillzulegen. Dort waren genügend Rohstoffe in ausreichender Qualität vorhanden. Diese sind auch heute noch vorhanden, ein Bahnanschluss ist in unmittelbarer Nähe. Die Rohstoffe könnten umweltfreundlich nach Dotternhausen transportiert werden. Genau auf die gleiche Art und Weise wie Rohstoffe mit der Bahn von Dotternhausen in die Schweiz befördert werden. Wenn Holcim dazu keine Untersuchungen gemacht hat, ist es an der Zeit, dass diese vom Regionalverband in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Ein weiterer möglicher Standort, um vorübergehend die für den Zementherstellungsprozess notwendigen Rohstoffkomponenten zur Beimischung in den Kalkrohstoff einzubringen, ist ein Steinbruch in Straßberg. Ein Transport wäre wirtschaftlich zumutbar. Auch dort könnte mittelfristig über Förderband und Bahnanschluss eine umweltfreundliche Lösung gefunden werden. Dies ist zumutbar und widerspricht nicht der Forderung nach möglichst standortnaher Förderung der Rohstoffe aus Umweltschutzgründen.</p> <p>Wie bekannt sein dürfte, wird eine andere Komponente für die Herstellung des Zements von der Fa. Holcim als Ersatzbrennstoff bezeichnet, vom Standort der Fa. Korn Recycling in Albstadt mit LKW von Albstadt nach Dotternhausen transportiert. Die Schweizer Zement-Werke nennen diesen Brennstoff Abfall bzw. Kehrlicht, also Müll. Albstadt dürfte noch der Lieferstandort mit der geringsten Entfernung sein. Weitere Ersatzbrennstoffe werden in großen Mengen über sehr große Entfernungen per LKW angeliefert. Wenn als Begründung vom Regionalverband an vielen Stellen im Entwurf immer wieder darauf hingewiesen wird, wie wichtig ein umweltgerechter Transport der Rohstoffe sei, sollten auch diese Tatsachen bei der Entscheidung der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Grund, der im Entwurf für den dringenden Handlungsbedarf genannt wird, sind notwendige Rohstoffpartien beim Rohstoff Kalkstein. Dieser angegebene Grund wird nicht durch Gutachten belegt.</p> <p>Die Fa. Holcim stellt hier Forderungen an die Genehmigungsbehörden, ohne die entsprechenden Gutachten oder betrieblichen Daten beizubringen. Dies ist kein Einzelfall, dieses Verhalten zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Entwurf zur 3. Änderung des Regionalplans. Hier ist wiederum die Genehmigungsbehörde gefordert, die erforderlichen Gutachten anzufordern und auf Antrag der Öffentlichkeit Einsicht zu gewähren. Bei der Abwägung zwischen der von der Fa. Holcim geforderten Nichtveröffentlichung der betrieblichen Nachweise und dem Interesse der Öffentlichkeit in einem Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Beteiligung muss dem Interesse der Öffentlichkeit Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Da es die oben aufgezeigten Alternativen gibt, sind diese von den Genehmigungsbehörden zu prüfen, bevor die Änderung des Regionalplans vorgenommen wird. Eine Genehmigung ist aus jetziger Sicht nicht möglich.</p> <p>Aus wirtschaftlicher Sicht können Investitionen für Holcim nicht existenzbedrohend sein. Die Gewinne der letzten Jahre sprechen eine andere Sprache.</p> <p>Wie solche Aussagen eines Konzerns in einen Entwurf zur Änderung des Regionalplans eingehen können, ohne Nachweise und weitere Erläuterungen als Begründung, zeigt und lässt vermuten, dass es bereits Absprachen zwischen allen am Verfahren beteiligten Behörden und der Fa. Holcim gibt. Verschiedene Aussagen der Genehmigungsbehörden, dass die Fa. Holcim einen geradezu unglaublichen Druck auf sie ausüben würde, lassen vermuten, dass auch die zuständigen Ministerien diesen Druck noch verstärken.</p> <p>Zum Hinweis im Entwurf, der geographische Standort sei schon 1940 gewählt worden, ist folgender Hinweis notwendig.</p>	<p>schaftliche Situation von Unternehmen, Steuerzahlungen von Unternehmen.</p> <p>Der Kalksteinbruch Geisingen liegt außerhalb der Region Neckar-Alb. Details zur Rohstoffsituation bei diesem sind dem Regionalverband nicht bekannt. Zwar verläuft in ca. 600 m Abstand eine Bahnlinie, ein Gleisanschluss an den Steinbruch ist jedoch nicht vorhanden und aufgrund der Topographie auch nicht möglich. Auch der Steinbruch Straßberg stellt aktuell keine Option für eine Rohstofflieferung zum Zementwerk Dotternhausen dar. Aus raumordnerischer Sicht wurde zugunsten des Steinbruchs Plettenberg entschieden (siehe Begründung zur 3. Regionalplanänderung).</p> <p>Die in den Unterlagen zur 3. Regionalplanung zitierten Gutachten lagen während der Beteiligungsfrist beim Regionalverband und bei den Landratsämtern für jedermann zur Einsicht bereit. Auf Anforderung wurden die Gutachten zugesendet.</p> <p>Ein vollständiger Abbau des Plettenbergs ist nicht vorgesehen. Es verbleiben im Westen und Süden Teile, so dass auch die landschaftliche Silhouette erhalten bleibt. Für den Bereich der Ostwand besteht eine Abbaugenehmigung. Die regionalplanerisch vorgesehene Erweiterung belässt im Osten eine Restwand, so dass es gegenüber der jetzigen Genehmigungssituation zu keiner weiteren Öffnung der Ostkulissee kommt.</p> <p>Bzgl. der „Ausbeutung“ orientiert sich Plansatz 3.5.1 G (2) des Regionalplans 2013 an Plansatz 5.2.4 G Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Er lautet vollständig wie folgt: „Die Abbaustätten sind im Hinblick auf die Schonung unberührter Landschaftsteile einer optimalen Ausbeute zuzuführen, sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen, insbesondere dem Grundwasserschutz, zu vereinbaren ist. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, bevor ein neues Vorkommen erschlossen wird. Hierbei gilt grundsätzlich, dass Erweiterungen an bestehenden Abbaustätten Vorrang vor Neuanlagen haben.“ Die Formulierung lässt auf eine differenzierte, verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit der Thematik schließen.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 5 LplG wurde für die 3. Regionalplanänderung ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, bei dem u. a. die betroffenen Fachbehörden und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Diese prüften die Unterlagen jeweils aus ihrer Sicht und teilten dem Regionalverband das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Über die Rechtskonformität der 3. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht entscheidet abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Somit sind verschiedene Fachbehörden auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen damit befasst, zur Rechtskonformität der 3. Regionalplanänderung beizu-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Im Gutachten des Naturschutzbeauftragten des Zollernalbkreises, Herrn OFR. Stoffler, vom 22.07.1974, steht folgendes: <i>Auf Grund der inzwischen in Kraft getretenen Landschaftsschutzverordnung und der vom Kultusminister mit Schreiben vom 15. März 1939 benannten Ausnahmekriterien hat der Herr Landrat am 2. Juli 1940, Az. Nr.4490 die Ausnahmegewilligung von den Vorschriften seiner Verordnung zum Schutz des Plettenbergs v. 13.04.1939 erlassen.</i> Die Vorschriften wurden zur Pflicht gemacht. Daraus möchte ich hier nur eine Vorschrift wiedergeben und zwar die folgende: <i>Der Steinbruch darf in der Gesamtansicht des Berges vom Tal aus gesehen, nicht sichtbar sein.</i> Bereits jetzt ist der Steinbruch Richtung Osten geöffnet und vom Oberen Schlichemtal aus zu sehen. Da ein weiterer Abbau der Kulisse Richtung Osten geplant und Gegenstand des Verfahrens zur 3. Änderung des Regionalplans ist, kann der Regionalplan so nicht beschlossen werden.</p> <p>Der Regionalverband bestätigt im Entwurf die besondere landschaftliche und naturschutzfachliche Situation im Bereich des Plettenbergs. Auch wenn die geplanten Eingriffe durch Maßnahmen abgemildert werden (lt. Umweltschutzbericht), steht doch außer Frage, dass dabei eine ursprüngliche, gesetzlich geschützte Natur von z. B. knapp acht Hektar Heidefläche durch den Abbau von Rohstoffen für immer zerstört wird. Der Regionalverband hebt immer wieder die Bedeutung des Zementwerks Dotternhausen hervor. Diese Bedeutung ist nicht gegeben, weder von der Zahl der Arbeitsplätze noch vom Steueraufkommen der Unternehmenssteuern. Der Regionalverband hat sich bei den bisherigen Verfahren immer zugunsten einer Genehmigung und damit für den Rohstoffabbau und die Zerstörung der Natur ausgesprochen. Naturschutz und wirtschaftliche Gründe können laut Europäischen Gesetzen nicht gegeneinander abgewogen werden! Eine Genehmigung für weiteren Abbau kann und darf nicht erteilt werden.</p> <p>Zu der Einbeziehung der im Entwurf genannten Aspekte für die Entscheidung des Regionalverbands muss folgendes angemerkt werden. Wie bereits oben begründet, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Rohstoffe für den Produktionsprozess des Zementwerks Dotternhausen zu gewinnen. Schon der Vorgängerfirma, d. h. Rohrbach Zement, war bewusst, dass der Plettenberg als Rohstoffabbaugebiet aufgrund von Verträgen und Vorschriften nicht vollständig in Anspruch genommen werden kann. Sowohl die bei der Genehmigung von 1939 und 1940 gemachten Vorschriften und Grenzziehungen für den zu genehmigenden Steinbruch Plettenberg, als auch die sich in Jahrzehnten bei der Bevölkerung und damit auch bei den Genehmigungsbehörden veränderte Einstellung zum Verhältnis von Umwelt und Natur, werden von der Fa. Rohrbach Zement berücksichtigt worden sein. Vor allem aber das verantwortungsvolle Verhalten der Rohrbach Zement Gesellschaft gegenüber den hier lebenden Menschen sollte hier noch zur Kenntnis gebracht werden. Aus diesem Grunde wurden schon vor vielen Jahren an dem infrage kommenden Standort Deilingen Untersuchungen vorgenommen. Dieser Standort ist sowohl von der Qualität der Rohstoffe und auch von der technischen Realisierbarkeit als Nachfolgestandort für den Plettenberg als geeignet ausgewiesen worden. Wenn es also einem mittelständischen Zementunternehmen zumutbar war, sich nach neuen Rohstoffquellen umzusehen, kann es doch einem multinationalen Konzern, der seit kurzem nach der Fusion mit Lafarge zum Weltmarktführer aufgestiegen ist, auferlegt werden, eine neue Förderstätte aufzuschließen.</p> <p>Der Regionalverband nennt als weiteren Grund für die vorgesehene Änderung des Regionalplans eine Schließung des Zementwerks Dotternhausen hätte zur Folge, dass der in der Region verwendete Zement von weiter her transportiert werden müsste. Warum sollte denn eine Schließung und Aufgabe des Standorts in Frage kommen. Der andere Rohstoff Schiefer ist doch noch für viele Jahrzehnte in ausreichendem Maße vorhanden. Es geht doch nur um die Erschließung neuer Ab-</p>	<p>tragen.</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb sind keine genaueren rohstoffgeologischen oder naturschutz-/artenschutzfachlichen Untersuchungen bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Vorkommen bei Deilingen aus rohstoffgeologischer und naturschutz-/artenschutzfachlicher Sicht für den Abbau in Frage kommen. Im Gegenteil: Es liegen überschlägige Analysen zum Vorkommen von Schutzgebieten im Bereich Deilingen vor, die – ohne Betrachtung der erforderlichen Transportwege - eine wenigstens vergleichbar hohe Betroffenheit von Natur und Landschaft prognostizieren.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>baustätten für den Rohstoff Kalkstein.</p> <p>Während in der Schweiz Anschlussgenehmigungen für die Erweiterung von Steinbrüchen oder gar neue Steinbrüche nur noch sehr restriktiv gehandhabt werden und in den meisten Fällen ganz unmöglich sind, gibt dagegen der Regionalverband Neckar-Alb der vollständigen Ausbeutung der Abbaustätte und damit der Zerstörung der Natur den Vorrang. Weil in der Schweiz der Rohstoff knapp wird, importiert die Fa. Holcim Komponenten für die Zementherstellung und sogar das Fertigprodukt in die Schweiz, in die Heimat des Konzerns. Soweit mir bekannt ist, werden auch Teile von Österreich und Frankreich mit Produkten beliefert, die aus den Rohstoffen vom Plettenberg stammen. Vorarlberg und das Elsass gehören doch nicht zur vom Regionalverband in der Begründung aufgeführten Region. Lieferungen in die Region Neckar-Alb sind, was die Mengen angeht, sicher nicht von großer Bedeutung für den Zementabsatz, denn laut Regionalverband ist die Region Neckar-Alb ein strukturschwaches Gebiet. Viel Zement wird in den Bereich Südbaden gebracht. Die Anfahrtswege sind entsprechend weit, noch weiter sind die Strecken nach Vorarlberg und in das Elsass. Lieferungen in den Raum Stuttgart von Dotternhausen aus sind, was die Entfernung betrifft, aus ökologischer Sicht nicht besser, als Lieferungen aus Wörsingen bei Karlsruhe oder Merklingen bei Ulm, das Gegenteil ist der Fall.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Fa. Holcim keine Absatzzahlen mit einer Aufteilung in die verschiedenen Liefergebiete vorgelegt hat. Dem Entwurf sind solche Daten jedenfalls nicht zu entnehmen. Eine Veröffentlichung würde den Konkurrenten von Holcim keine neuen Tatsachen erschließen, denn es ist in der Vergangenheit durch die Kartellbehörden schon häufig nachgewiesen worden, dass die Zementhersteller diese Daten der Konkurrenz nicht nur kennen, sondern Absatzgebiete, Mengen und Preise auch schon festgelegt haben.</p> <p>Nach Betrachtung der Begründungen der in diesem Abschnitt des Entwurfs vom Regionalverband angeführten Voraussetzungen zur sogenannten regionalen Rohstoffsicherung und der daraus abzuleitenden 3. Änderung des Regionalplans kann es nur eine Ablehnung dieser beantragten Änderung geben. Der Regionalverband ist bei seinen Entscheidungen nur den gesetzlichen Vorgaben was Naturschutz, Schutz der Landschaft und den Erhalt der schützenswerten Heimat aber vor allem der hier vor Ort lebenden Menschen in der Pflicht. Nicht aber den Aktionären eines weltweit operierenden, verantwortungslosen LafargeHolcim Konzerns.</p> <p>Sollte der Regionalverband Neckar-Alb die Änderung des Regionalplans, wie im Entwurf vorgesehen, vornehmen und politisch in der Regionalversammlung beschließen, würde dabei gegen bestehende Gesetze verstoßen.</p> <p>Zum Schluss dieser Stellungnahme noch eine Anmerkung. Der frühere Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Herr Erwin Teufel, hat immer wieder bei vielen Gelegenheiten auf die Selbstverantwortung in allen Bereichen des Lebens den Begriff der Subsidiarität verwendet. Die Menschen sollen selbst entscheiden, was richtig für sie ist. Die Bürger von Dotternhausen haben mit einem Bürgerentscheid ihre Meinung klar zum Ausdruck gebracht und entschieden, dass sie die von der Fa. Holcim beantragte Abbaugenehmigung ablehnen und einen, wenn auch nur noch kleinen Teil des Plettenbergs erhalten möchten.</p>	
<p>Nr. 9 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 29.01.2018</p>	<p>Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg – Frommenhausen</p> <p>Stellungnahme zum Umweltbericht</p> <p>Hier: Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</p>	<p><u>Zur Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung:</u> Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b Raumordnungsgesetz (ROG) sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbaugebiete und Sicherungsgebiete) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Somit befinden sich die geplanten Festlegungen der 3. Regionalplanänderung im rechtlich vorgesehenen Rahmen. Da diese Festlegungen zukunftsgerichtet sind, gehen sie über die Flächen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hinaus.</p> <p><u>Hinweis zur Methodik der regionalen Umweltprüfung:</u> Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Regionalpläne zählen zu diesen) „auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Der Umweltprüfung auf regionaler Ebene sind, dem regionalen Maßstab von 1 : 50'000 folgend, größere Bezugsräume zugrunde gelegt, als auf lokaler Ebene. Insofern kann die Beurteilung auf regionaler Ebene anders ausfallen, als auf lokaler.</p> <p>Die Methodik für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde gemäß § 2a Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde entsprechend vorgegangen. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Bedenken geäußert. Die Vorgehensweise und die angesetzten Kriterien für die strategische Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu entnehmen (www.rvna.de).</p> <p><u>Zur Glaubwürdigkeit von Gutachten:</u> Dem Verursacherprinzip gemäß hat in Deutschland der Vorhabenträger die Nachweise für die Verträglichkeit eines Vorhabens vorzulegen. Dies ist gängige Praxis. Sofern relevant, prüft der Regionalverband die Gutachten nach seinem Kenntnisstand auf Plausibilität. Die Fachbehörden prüfen und bewerten im Rahmen von Zulas-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zu 3 Strategische Umweltprüfung 2 (Anm. RVNA: An dieser Stelle steht Tabelle 1 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Steinbrüche Plettenberg und Frommenhausen)</p> <p>3.1.1 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 3 <u>Schutzgut: Fauna, Flora, biologische Vielfalt:</u> Das mit erheblich beurteilte hohe Konfliktpotenzial ist mit dem vollständigen Verlust von Heideflächen begründet (Gutachten; Bio 33 und Wbio). Gerade diese Heideflächen sind einzigartig und besonders schützenswert. Als Schutzgut sind sie gleichwertig oder gar höher einzustufen als der Rand der Hochfläche. Dies wird in der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles Plettenberg vom 13.04.1939 vorgegeben. (Kreisamtsblatt vom 15.04.1939). Deshalb darf dieses Vorranggebiet nicht genehmigt werden.</p> <p><u>Schutzgut: Sachwerte, kulturelles Erbe:</u> Vorhandene Siedlungsreste unterschiedlicher Epochen haben ein hohes Konfliktpotenzial. Das zugrunde liegende Gutachten ist lückenhaft. Die Beeinträchtigung der Plettenberghütte durch Sprengerschütterungen ist erheblich. Dies hat das 1. Gutachten ergeben. Wenn dem Auftraggeber, der Fa. Holcim, das nicht genehm war, wurde in einem Folgegutachten das gewünschte Ergebnis geliefert. Eine Ausweisung als Vorranggebiet darf deshalb nicht vorgenommen werden.</p>	<p>sungsverfahren die Plausibilität der vorgelegten Gutachten bzw. Untersuchungen abschließend.</p> <p>Zu 3 Strategische Umweltprüfung 3.1.1. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p><u>Schutzgut: Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Schutzgut Landschaft:</u> Der Regionalverband hat Kenntnis vom naturschutzfachlichen Wert der Heideflächen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Bereits im rechtskräftigen Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde im Bereich des Plettenbergs aus raumordnerischer Sicht dem Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Aus regionalplanerischer Sicht spricht eine Vielzahl von Argumenten für den Rohstoffabbau; diese wurden ebenso wie die natur- und umweltbezogenen Aspekte in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die genannte Verordnung aus dem Jahr 1939 wurde durch die Verordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis über das Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg im Jahre 1984 ersetzt. Durch die 3. Änderung der Verordnung zum LSG Großer Heuberg vom 23.11.2017 wurde die geplante Erweiterungsfläche für den Abbau aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.</p> <p>Die gesellschaftliche Entwicklung weist insbesondere in den letzten Jahrzehnten eine sehr hohe Dynamik auf, was auch Änderungen in der Raumnutzung und in der Landschaft nach sich zieht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Antworten auf diese Änderungen zu finden und den Nutzungsansprüchen der Menschen Rechnung zu tragen. Auf dem Plettenberg wurde aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zugunsten des Rohstoffabbaus abgewogen. Der Berg wird nicht vollständig abgebaut. Nach Westen und Süden hin bleiben Bereiche und damit die Silhouette des Plettenbergs erhalten. Die Gesetzgebung erfordert Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p><u>Schutzgut: Sachwerte, kulturelles Erbe:</u> Die mögliche Betroffenheit denkmalchutzrelevanter archäologischer Zeugnisse ist in den Unterlagen zur 3. Regionalplanänderung dokumentiert. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden ggf. Vorgaben zum weiteren Umgang mit diesen gemacht.</p> <p>Das spreng- und erschütterungstechnische Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Schutzgut: Landschaft:</u> Der Verlust der Heidelandschaft ist im Umweltbericht mit unerheblich festgestellt worden. Laut Gutachten ist es ein unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit. (Bio 33 und Wbio). An dieser Stelle möchte ich in meiner Stellungnahme die Zusammenhänge etwas genauer darlegen. Gerade diese Heideflächen sind einzigartig und besonders schützenswert. Als Schutzgut sind sie gleichwertig oder gar höher einzustufen als der Rand der Hochfläche. (Siehe Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt). Wie oben schon erwähnt, gilt auch für dieses Schutzgut die Verordnung von 1939. Aufgrund einer weiteren Verfügung vom 29.11.1952 hat das Landratsamt Balingen zusätzliche Vorschriften erteilt. Es sind unter anderem klare Abbaugrenzen festgelegt worden. 1961 sind, nachdem die Gemeinde Dotternhausen mit dem Zementwerk einen Vertrag über weiteren Abbau ausgehandelt hatte, von der unteren Naturschutzbehörde auch die Grenzen sanktioniert worden (Verfügung vom 19.12.1961 V-4490.34). Damit die Entwicklung des Steinbruches nachvollziehbar wird, hier die Darstellung der Abbaumengen in den Jahren 1952 und 1974: 1952: 35 - 40 000 cbm, 1974: 240 000 cbm. Im Jahr 2018 wird voraussichtlich ca. 1 000 000 t abgebaut. Die ursprüngliche Erteilung zur Einrichtung eines Steinbruches und spätere Anschlussverträge sind nie von einer totalen Ausbeutung der Kalksteinvorkommen auf dem Plettenberg ausgegangen. Wenn die Folgen bis ins Jahr 2018 und darüber hinaus bzgl. der Eingriffe in die Natur bekannt gewesen wären, hätten die Genehmigungsbehörden spätestens nach 1945 den weiteren Betrieb des Steinbruches untersagt und die Genehmigungen widerrufen.</p> <p>Holcim beruft sich bei seinem Antrag auf die Genehmigung weiterer Abbaufächen auf den Vertrag des Zementwerkes mit der Gemeinde Dotternhausen von 1952. Dieser Vertrag wird auf Betreiben von Holcim von der Gemeinde Dotternhausen nicht offengelegt, obwohl ein erhebliches öffentliches Interesse im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb besteht. Es kann damit nur der Schluss daraus abgeleitet werden, dass aus dem Wesen des Vertrages von 1952 keine Erweiterung, wie jetzt von der Fa. Holcim gefordert worden ist, abgeleitet werden kann. Wie bekannt ist, unterstützt die Gemeinde Dotternhausen, vor allem in der Person der Bürgermeisterin, die übrigens auch Mitglied der Regionalversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ist, offen die Interessen der Fa. Holcim. Meines Wissens ist die Bürgermeisterin nach wie vor für die 3. Änderung des Regionalplans und damit für die von der Fa. Holcim gewünschte Erweiterung der Abbaufäche auf dem Plettenberg. Sie ignoriert damit, auch mit einem großen Teil des Gemeinderats von Dotternhausen, das Ergebnis eines Bürgerentscheides. Die Bevölkerung von Dotternhausen hat sich für einen Teilerhalt des Plettenbergs entschieden und gegen die Abbaupläne der Fa. Holcim. Falls dies verwaltungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, darf hier doch von einer unglaublichen Vorgehensweise gesprochen werden. Schlimmer kann man die Demokratie nicht vorführen oder anders ausgedrückt, mit Füßen treten. Weshalb die zuständigen Aufsichtsbehörden, Landratsamt, Regierungspräsidium und die dafür zuständigen Ministerien bisher nicht tätig geworden sind, lässt Ungutes erahnen. Ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darf hier nicht genehmigt werden. Ebenso darf unter Punkt 3.1.2 kein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen werden.</p>	<p>in Dotternhausen vom Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck (2015) kommt zum Schluss, dass durch geeignete Maßnahmen Schäden an Gebäuden und Bauwerken in der Umgebung vermieden werden können. Näheres ist ggf. auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p> <p>siehe oben</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Schutzgut: Mensch, Bevölkerung:</u> Erholungsgebiet Hohe Schwabenalb und Gebiet für ortsnahe Erholung. Im Umweltbericht ist keine Betroffenheit festgestellt worden. Dies ist eine willkürliche Festlegung ohne gutachterliche Grundlage. Gerade der Plettenberg mit seiner Hochfläche ist für die Erholung der Menschen sehr geeignet. Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe darf hier nicht genehmigt werden.</p> <p><u>Schutzgut: Sachwerte, kulturelles Erbe:</u> Der Umweltbericht stuft das bedeutsame flächenhafte Bodendenkmal nach Stellungnahme des Denkmalamtes als erheblich ein, (++e). Vorkommen von Siedlungsresten unterschiedlicher Epochen sind die Ursache dafür. Auch hier kann die Entscheidung nur lauten: Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe darf hier nicht genehmigt werden.</p> <p>3.1.2 Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen 10 Für die in 3.1.2 im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter, übernehme ich die Begründungen von 3.1.1, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 3, meiner Stellungnahme (s.o.). Aufgrund der bei den Gutachten festgestellten Ergebnisse und der bestehenden Gesetze darf das Vorranggebiet nicht genehmigt werden.</p> <p><u>Schutzgut: Landschaft:</u> Im Gegensatz zu 3.1.1 ist das Konfliktpotenzial als erheblich festgestellt worden. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen 10 ist damit, s. o. Begründung, ausgeschlossen. (Verlust der besonders geschützten Heideflächen).</p> <p>Zu 4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 4.1 Ergebnisse Für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sind potenzielle Beeinträchtigungen ermittelt und dokumentiert worden. Bei den Gebieten für Rohstoffvorkommen (VRG Abbau Rohstoffe, VRG Sicherung Rohstoffe) sind Eingriffe in die Landschaft festgestellt worden, diese seien aber mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der benachbarten und betroffenen Natura 2000-Gebiete vereinbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Ziele könne weitgehend ausgeschlossen werden. Begründet wird diese Einschätzung aufgrund des Gutachten der AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, 2015: Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).</p> <p><u>Überschlägige Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen:</u> Zu den Vorbelastungen wurde unter anderem festgestellt: Lärm und Unruhe durch hohe Erholungsnutzung (Wanderer). Dies widerspricht meinen persönlichen Erfahrungen. Bei meinen Wanderungen von Dotternhausen auf den Plettenberg konnte ich dies nie feststellen. Deutlich feststellbar war der Ohren betäubende Lärm der Betriebsanlagen (Brecher, Fahrzeuge) im Bereich des Steinbruchs. Ein Gespräch mit anderen Wanderern, sofern sie anzutreffen waren, konnte aus diesen Gründen nicht geführt werden.</p> <p><u>Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen/Arten: potenzielle Beeinträchtigung der Schutzziele:</u> Durch den Verlust von Heide- und Magerrasenflächen gehen potenzielle Brut-, Nahrungs- und Strukturhabitate für geschützte Vogelarten verloren. Infolge Lärm-, Staubemissionen, Erschütterungen und Unruhe werden empfindliche Vogelarten vertrieben. Vorkommen vieler seltener und gefährdeter Vogelarten. Im VRG Abbau vorkommende Arten der Vogelschutz-Richtlinie: Neuntöter, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Hohltaube, Berglaubsänger, Schwarzspecht. Fachleute vom NABU haben auf die Schutzwürdigkeit der gefährdeten Vogel-, Schmetterlings- und Insektenarten auf dem Plettenberg hingewiesen. Die Liste umfasse</p>	<p><u>Schutzgut: Mensch, Bevölkerung:</u> Eine Betroffenheit erholungsrelevanter Gebiete im Bereich des Plettenbergs wurde im Umweltbericht festgestellt (siehe Tab. 4). Aufgrund von weiterhin bestehenden Erholungsflächen in der Umgebung wurde nur eine unerhebliche Betroffenheit prognostiziert.</p> <p>siehe oben</p> <p>3.1.2 Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Mit der Genehmigung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg und die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gelangte der Regionalplan und damit auch das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zur Rechtskraft. Das Ergebnis „erhebliche Betroffenheit“ der regionalplanerischen Umweltanalyse führt nicht zwangsläufig zu einer Rücknahme der Festlegung.</p> <p>Zu 4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 4.1 Ergebnisse 1. Absatz: Zustimmung</p> <p><u>Überschlägige Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen:</u> An erster Stelle der Vorbelastungen ist in Blatt 1 des Umweltberichts der Rohstoffabbau genannt. An zweiter Stelle wurde aufgrund der starken Frequentierung des Plettenbergs eine Beeinträchtigung durch Erholungsnutzung angenommen: Hauptwanderweg HW 1 quert, vier äußere Zugangswege führen zum Plettenberg, Plettenberghütte.</p> <p><u>Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen/Arten: potenzielle Beeinträchtigung der Schutzziele:</u> Mögliche Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung genannt. Bezüglich des Vogelschutzgebietes liegt dem Regionalverband eine Erklärung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 03.12.2007 zum VSG VSN-29 (jetzt VSG 7820-441) vor, nach der aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch den Betrieb der Abbaustätte auf</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>42 Vogelarten, darunter streng geschützte wie das Braunkelchen, der Neuntöter, der Baumpieper oder die Heidelerche. In den Hängen und auf der Hochfläche leben nachweislich vier Vogelarten der Roten Liste, Kategorie 1, einer der Kategorie 2 und drei der Kategorie 3 sowie viele weitere Arten, die in der Vorwarnstufe kategorisiert sind. Die Erkenntnisse weichen deutlich von den Ergebnissen und deren Bewertung des Gutachterbüros der AG.L.N. des Herrn Dr. Ulrich Tränkle ab. Vom NABU wurde noch auf folgendes Zitat hingewiesen: „Zwei von fünf Pflanzen- und Tierarten bei uns im Land sind gefährdet. Hier geht es um unsere Lebensgrundlage. Wenn wir sie zerstören, sind wir irgendwann selbst bedroht“. (Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Hr. Winfried Kretschmann, Jan. 2018).</p> <p>Zusammenfassend kann hier festgestellt werden. Die Beeinträchtigungen auf die Natur sind so erheblich, dass ein weiterer Abbau sich in dem untersuchten Bereich aufgrund der bestehenden Gesetze und deren Auslegung verbietet! Die erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht mit den Zielen von Natura 2000 vereinbar. Es ist hinreichend nachgewiesen worden, dass Gutachten von der AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement des Herrn Dr. Ulrich Tränkle, viele Fehler und Fehleinschätzungen vor allem im Bereich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regionalverband diese Gutachten für seine Entscheidungen heranzieht und keine weiteren, seriöseren und neutralen Gutachter beauftragt. Einem Schreiben vom 13.04.2016, das der Regionalverband dem Landratsamt Zollernalbkreis (Untere Natur- und Denkmalschutzbehörde) zukommen ließ, wurde auf Ergebnisse des oben genannten Gutachters (AG.L.N) hingewiesen. Die AG.L.N hatte auch untersucht, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter, Natur und Umwelt bei der Alternative Deilingen vorhanden wären. AG.L.N.: <i>„Bei der Alternative Deilingen würden sich nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf Natur und Umwelt ergeben. Zudem sind neben Auswirkungen im Bereich eines dortigen zukünftigen Abbaugebiets auch die aus dem Materialtransport über Förderbänder resultierenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.“</i> Es stellt sich die Frage, warum die AG.L.N. die Beeinträchtigungen des Steinbruchs Dotternhausen nicht auch so deutlich dargestellt hat, z. B. beim Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung. Die Beeinträchtigung durch den Lärm des Brechers in den Betriebsanlagen auf dem Plettenberg ist erheblich. Bei bestimmten Windrichtungen ist der Lärm auch auf unserem Grundstück in der Richard-Wagner-Str. 1 in Dotternhausen, deutlich wahrnehmbar und wird als sehr störend empfunden, vor allem in den Sommermonaten. Diese und andere Beeinträchtigungen sind entweder gar nicht erwähnt oder als unerheblich eingestuft worden. Die Gründe, weshalb die AG.L.N. zu diesen Ergebnissen ge-</p>	<p>den bestehenden und genehmigten Abbauflächen ausgeschlossen werden kann. Es wird auch bestätigt, dass die geplante Erweiterung nach Süden ebenfalls mit den Schutz- und Erhaltungszielen verträglich ist, sofern darauf geachtet wird, dass die Schutz- und Erhaltungsziele entsprechend berücksichtigt werden. Dies sehen wir bestätigt durch den Fachbeitrag Tiere und Pflanzen mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros AG.L.N. und die seit Jahren laufenden, den Abbau und die Rekultivierung begleitenden ökologischen Untersuchungen.</p> <p>Das gilt ebenso für die genannte FFH-Problematik. Der fachgutachterliche Beitrag der AG.L.N. kommt zum Ergebnis, dass durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Verträglichkeit des Rohstoffabbaus mit den Natura 2000-Zielen erreicht werden kann. Unstimmigkeiten zwischen den Untersuchungen des Büros AG.L.N. mit der Liste angeblich auf dem Plettenberg vorkommender Vogelarten, die dem Regionalverband mit Schreiben vom Januar 2018 zugegangen ist, werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Die Angaben der Liste des Schreibens vom Januar 2018 sind nicht nachvollziehbar. Beispielsweise fehlen Angaben zum Beobachter sowie zum Zeitpunkt und zum Ort der Beobachtung bzw. zur Quelle der Angaben.</p> <p>Zur Zusammenfassung</p> <p>Für die Ebene der Regionalplanung wurde nachgewiesen, dass – trotz der hohen Hürden - eine Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit den Schutzgütern, den Natura 2000-Vorgaben und dem Artenschutz hergestellt werden kann. Zur Beurteilung auf regionaler Ebene sind die vorliegenden Gutachten ausreichend. Inwiefern auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Untersuchungen erforderlich sind, wird auf dieser Ebene bestimmt. Bezüglich der Methodik der Umweltprüfung auf regionaler Ebene wird auf den Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 verwiesen (www.rvna.de). Bzgl. Deilingen siehe Behandlung der Stellungnahme vom 27.01.2018.</p> <p>Planerischer Auftrag des Regionalverbands an dieser Stelle ist die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenngleich diese für die Erhaltung eines Standortes sprechen.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 5 LplG wurde für die 3. Regionalplanänderung ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, bei dem u. a. die betroffenen Fachbehörden und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Diese prüften die Unterlagen jeweils aus ihrer Sicht und teilten dem Regionalverband das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Über die Rechtskonformität der 3. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht entscheidet abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Somit sind verschiedene Fachbehörden auf unterschiedlichen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>kommen ist, habe ich Ihnen schon in meiner Stellungnahme vom 27.01.2018, zum Planteil mit Karten und Begründung, dargelegt. Hierzu, zum Alternativstandort Deilingen, eine weitere Anmerkung. Die Fa. Holcim begründete die Notwendigkeit der Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg unter anderem auch mit einem erforderlichen Planungshorizont von mehr als 50 Jahren. Fachleute verneinen dies und sprechen unverhohlen von einer wahrheitswidrigen Aussage. Dass Holcim bei einem Neuaufschluss in Deilingen für Planung und vor allem für den notwendigen Aufbau einer Infrastruktur investieren muss, ist klar. Natur bzw. Rohstoffe gibt es zwar kostengünstig, aber nicht zum Nulltarif.</p> <p>Sämtliche Begründungen aus dem Planteil mit Karten und Begründung, sind vom Regionalverband von der Fa. Holcim, ohne Vorlage von weitergehenden nachprüfbaren Fakten, übernommen worden. Ich erwähne hier noch einmal ein Holcim Argument, und zwar die von der Fa. Holcim angedrohten Arbeitsplatzverluste. Diese hat es tatsächlich bei der Stilllegung des Zementwerkes in Geisingen gegeben. Aber unter anderem, hat es der ehemalige Mitarbeiter, jetzige Betriebsleiter des Zementwerks Dotternhausen geschafft, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Meines Wissens haben alle Geisinger Mitarbeiter wieder eine Arbeitsstelle gefunden. (Aussage eines ehemaligen Geisinger Mitarbeiters, der nicht mit Nennung seines Namens zitiert werden möchte).</p> <p>Auch in dem von Ihnen so bezeichneten strukturschwachen Raum der Region Neckar-Alb, würden die hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiter des Zementwerks Dotternhausen sehr schnell wieder einen neuen Arbeitsplatz finden. In allen Bereichen der Wirtschaft werden händeringend qualifizierte Arbeitskräfte gesucht, laut Aussage von Wirtschaftsverbänden wie beispielsweise der IHK und HK.</p> <p>Wegen dieser unseriösen Vorgehensweise der Fa. Holcim, die leider von den Genehmigungsbehörden, d. h. vom Landratsamt Zollernalbkreis, dem Regionalverband Neckar-Alb und dem Regierungspräsidium Tübingen toleriert und teilweise auch unterstützt wird, kann der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 in der vorliegenden und beabsichtigten Form nicht zugestimmt werden.</p> <p>Zu 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 23 5.1 Bezug zum Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 Im vorliegenden Entwurf heißt es, da bei beiden Steinbrüchen Untersuchungen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vorliegen, kann von der Vorgehensweise der speziellen Prüfung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 abgewichen werden. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen wird auf den Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 8.2, S 131ff) und auf die Absprache der Regionalverbände mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und der LUBW verwiesen. <i>(Anm. RVNA: An dieser Stelle steht Tabelle 11 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf Stand 11/2017. Dargelegt sind die in Abstimmung der Regionalverbände mit der LUBW vereinbarten Fallkonstellationen bzgl. der Betroffenheit des speziellen Artenschutzes durch regionalplanerische Festlegungen.)</i> Dieser Tabelle 11 können die für eine Stellungnahme, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung, notwendigen Informationen nicht entnommen werden. Die o. g. Absprachen zwischen den am Verfahren Beteiligten sollten öffentlich gemacht werden.</p> <p>5.2 Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit relevanter Arten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Hier liegen Gutachten der AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement von 2015 und 2017 vor. Der Untersuchungsumfang wurde im Rahmen eines Scoping mit den Fachbehörden festgelegt. Eine zusätzliche artenschutzrechtli-</p>	<p>Verwaltungsebenen damit befasst, zur Rechtskonformität der 3. Regionalplanänderung beizutragen.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 5.1 Bezug zum Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 In Tabelle 11 werden theoretisch die angenommenen Fallkonstellationen bzgl. der Betroffenheit streng geschützter Arten durch die regionalplanerischen Festlegungen sowie die Folgerungen für den Regionalplan zusammengefasst. Sie sind das Ergebnis der zitierten Absprachen.</p> <p>5.2 Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit relevanter Arten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Die Entscheidung, auf regionaler Ebene keine Prüfung vorzunehmen, liegt darin begründet, dass mit dem Fachbeitrag bereits eine Prüfung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>che Prüfung auf regionalplanerischer Ebene wurde nicht als erforderlich erachtet. Eine Begründung für diese Entscheidung wurde nicht gegeben.</p> <p>5.3 Ergebnisse Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Hier wird die Wertigkeit der Heidelandschaft, vor allem der Wacholderheiden und des Waldes mit hoch angegeben. Meine Bedenken gegenüber einer Genehmigung für einen weiteren Abbau dazu habe ich oben in den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 bei den Schutzgütern dargestellt. Weitere Begründungen von mir, zur Schutzwürdigkeit vieler seltener und gefährdeter Vogelarten, finden Sie im Abschnitt 4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Abschließendes Ergebnis nach AG.L.N (2015): <i>Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht verletzt. Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG, eine Prüfung auf eine Verschlechterung der Population und eines günstigen Erhaltungszustands der Population ist nicht erforderlich. Die Vorhabenwirkungen können unter Berücksichtigung der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und des Kompensationskonzepts vermieden, gemindert bzw. kompensiert werden.</i> Dieses Ergebnis, aufgrund eines Gutachtens der AG.L.N. kann so nicht hingenommen werden, weil es tendenziöse, vom Auftraggeber, der Fa. Holcim verlangte Fakten und Einschätzungen beinhaltet. Eine 3. Änderung des Regionalverbandes Neckar-Alb kann und darf in der vorliegenden Fassung von der Regionalversammlung nicht beschlossen werden.</p> <p>Zu 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung Die vom Regionalverband in 6.1 Strategische Umweltprüfung, 6.2 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung und 6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung festgehaltenen Einschätzungen können so nicht Grundlage für das weitere Verfahren sein. Unter diesen Umständen darf die Regionalplanänderung nicht beschlossen werden. Auch hierzu noch ein Hinweis, der sich auf den schon oben erwähnten Vertrag zwischen dem Zementwerk und der Gemeinde Dotternhausen aus dem Jahre 1952 bezieht: <i>§ 5: Der Plettenberg erfordert wegen seiner Naturschönheit einen besonderen Schutz. Das PZW hat sich daher jeder verunstaltenden, naturschädigenden oder den Naturgenuss beeinträchtigenden Änderung des Plettenbergs in seiner äußeren Form zu enthalten. Verstößt das PZW (...) gegen diese Vertragsbestimmung, (...) ist die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.</i> Die Problematik der Rohstoffgewinnung ist nicht nur in der Region Neckar-Alb vorhanden. Bei der von einem Betreiber geforderten Genehmigung für Kiesabbau in Hilzingen in der Nähe der Stadt Singen a. H. wurde zunächst eine Erweiterung der Kiesgrube im Teilort von Singen, genau gesagt in Überlingen am Ried, abgelehnt. Ein Neuaufschluss am Standort Hilzingen, nur ein paar km entfernt, haben die Gemeinde Hilzingen selbst und die umliegenden Kommunen Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen abgelehnt. Auch hier wäre ein Teil des Rohstoffs in die naheliegende Schweiz gegangen. Für Kiesabbaugebiete hat die Schweiz auf ihrem Hoheitsgebiet keine Genehmigungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse erteilt. Die Begründungen der oben genannten Gemeinden waren, keine weitere Zerstörung der Natur, Erhaltung der immer wichtiger werdenden Erholungslandschaft, aber auch die Belastungen durch den Abbau selbst, z. B. durch die bereits vorhandene und noch zunehmende Belastung durch den Verkehr. Soweit mir bekannt ist, hat hier auch bei den Genehmigungsbehörden, z. B. dem zuständigen Regionalverband Hochrhein-Bodensee ein Umdenken gegenüber der bisherigen Praxis stattgefunden. Der Natur wird eine höhere Wertigkeit zuerkannt als Versorgungssicherheit mit Rohstoffen und den wirtschaftlichen Einzelinteressen von Unternehmen. Nach meinem Kenntnisstand wird der Regionalverband</p>	<p>vorliegt.</p> <p>5.3 Ergebnisse Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Bezüglich der Glaubwürdigkeit von Fachgutachten siehe oben.</p> <p>Zu 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung Siehe dazu oben Ergänzend: Die Flächeninanspruchnahme für den Kiesabbau im Bodenseeraum ist nicht vergleichbar mit derjenigen für den Kalksteinabbau auf der Schwäbischen Alb. Sie ist dort um ein Vielfaches höher.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Hochrhein-Bodensee keine Genehmigung zum geplanten Kiesabbau erteilen.</p> <p>Es ist zu wünschen, dass auch beim Regionalverband Neckar-Alb ein Umdenken zu erkennen ist. In meinen zwei Stellungnahmen habe ich für das Unternehmen Holcim wirtschaftlich zumutbare Alternativen aufgezeigt. Dies sollte auch der Regionalverband Neckar-Alb bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Eine weitere Produktion am Standort Dotternhausen ist nur möglich, wenn der Schutz der Natur einen höheren Stellenwert gegenüber den kommerziellen Interessen eines Weltkonzerns einnehmen darf. So wie jetzt vorgesehen, darf die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nicht genehmigt werden.</p> <p>Gestatten Sie mir bitte noch eine Anmerkung zu dem 2015 erstellten Gutachten der AG.L.N.: Die Adresse des Auftragnehmers ist richtig dargestellt. Der Auftraggeber ist die Holcim (Süddeutschland) GmbH mit Sitz in Dotternhausen. Es ist zu hoffen, dass die AG.L.N. nur in dieser Angelegenheit die erforderliche Sorgfalt hat vermissen lassen! (s.u.).</p>	
<p>Nr. 10 Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 27.01.2018</p>	<p>1. Gegenstand der Untersuchung 1.1 Gebiete für Rohstoffvorkommen Es ist in der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vorgesehen, den Kalksteinbruch auf dem Plettenberg zu erweitern. Die Änderungen gegenüber der 1. Änderung des Regionalplanes begrüße ich sehr. Jedoch bleiben einige Bedenken.</p> <p>2. Untersuchungsbericht 2.1 Auszug aus dem Regionalplan Im Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden im Kapitel 3.1.1 auf der Seite 3 die Schutzgüter Fauna/Flora/biol. Vielfalt und Sachwerte/kulturelles Erbe als erheblich betroffen aufgeführt. Hier wird auf negative Auswirkungen hingewiesen.</p>	<p><u>Zur Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung:</u> Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b Raumordnungsgesetz (ROG) sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 18. April 2016 - Az.: 43-2402/45 ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2b ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbaugelände und Sicherungsgebiete) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Somit befinden sich die geplanten Festlegungen der 3. Regionalplanänderung im rechtlich vorgesehenen Rahmen. Da diese Festlegungen zukunftsgerichtet sind, gehen sie über die Flächen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hinaus.</p> <p><u>Hinweis zur Methodik der regionalen Umweltprüfung:</u> Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Regionalpläne zählen zu diesen) „auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Der Umweltprüfung auf regionaler Ebene sind, dem regionalen Maßstab von 1 : 50'000 folgend, größere Bezugsräume zugrunde gelegt, als auf lokaler Ebene. Insofern kann die Beurteilung auf regionaler Ebene anders ausfallen, als auf lokaler. Die Methodik für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde gemäß § 2a Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Abstimmung mit den Behörden festgelegt, zu deren Aufgabe die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>2.2 Begründung nach Schutzgütern</p> <p>2.2.1 Schutzgut Boden</p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche ist in der 3. Änderung zum Regionalplan mit 8,6 ha ausgewiesen. Eine genaue öffentliche Ausweisung per GPS-Daten ist nicht erfolgt.</p> <p>Im Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird unter dem Punkt 2.2.1 auf folgendes hingewiesen: Abgesehen vom Schutzgut Luft/Klima ist bei allen Schutzgütern mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Dies betrifft die Vorranggebiete der Abbaustätten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen.</p> <p>Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (- = nicht betroffen, e = erhebliche Betroffenheit, u = unerhebliche Betroffenheit). (Anm. RVNA: An dieser Stelle steht ein Auszug zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus der Tabelle 1 des Umweltberichts zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf 2015, Stand Juli 2015 mit folgendem Inhalt zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden: nicht betroffen - Wasser: erhebliche Betroffenheit - Luft Klima: kein Betroffenheit - Fauna/Flora/biol. Vielfalt: erhebliche Betroffenheit - Landschaft: erhebliche Betroffenheit - Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung: unerhebliche Betroffenheit <p>Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: erhebliche Betroffenheit</p> <p>Als erheblich betroffen werden die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe aufgeführt. Eine Auswirkung der Kalksteinverarbeitung auf das Schutzgut Luft/ Klima (Anm. RVNA: Es wird davon ausgegangen, dass das Schutzgut Boden gemeint ist) ist leider nicht untersucht worden.</p> <p>2.2.2 Schutzgut Wasser</p> <p>Grundwasserschutz: Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a. T. dient. Auch befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes der Zone II. Durch die Veränderung der Geländegehalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filterakti-</p>	<p>Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde entsprechend vorgegangen. Weder die für die Genehmigung des Regionalplans zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, jetzt Wirtschaftsministerium), noch die höheren und die unteren Rechtsbehörden haben bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheiten der Schutzgüter im abgeschlossenen Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Bedenken geäußert. Die Vorgehensweise und die angesetzten Kriterien für die strategische Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 zu entnehmen (www.rvna.de).</p> <p>Zu 2.2 Begründung nach Schutzgütern</p> <p>Zu 2.2.1 Schutzgut Boden: Die Regionalplanung plant im Maßstab 1 : 50'000 auf ATKIS-Datengrundlage. Eine GPS-konforme Darstellung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde entsprechend der im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 dargestellten Vorgehensweise in die Untersuchung einbezogen. Gegenstand der Untersuchung waren Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität. Im Bereich des Plettenbergs kommen keine entsprechenden Böden vor. Daraus ergibt sich diesbezüglich keine Betroffenheit.</p> <p>Zu 2.2.2 Schutzgut Wasser: Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich nicht in einer WGS-Zone II. In der Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 21.02.2018 zur 3. Regionalplanänderung erfolgt der Hinweis, dass das Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete „Plettenbergquellen“ und „Tanzwasenquelle“ eingestellt worden ist. Unbenommen davon liegt folgendes Gutachten vor, das die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Hochwasserschutz und dem Grundwasser-(Trinkwasser-)</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>ven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zu Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a. T. dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit kann eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht ausreichend und abgewogen begründet werden.</p> <p>In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Wasser auf „Gefahren des Eintrages von Trinkwasser gefährdenden Stoffen und der Verringerung der Quellschüttung“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf das hydrogeologische Gutachten hingewiesen. Ohne dieses nicht bestehende Gutachten kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden. Auch wird auf ein durchzuführendes Monitoring im Regionalplan hingewiesen, in dem die Gemeinden Ratshausen und Hausen am Tann nicht aufgeführt sind. Ein im April 2015 an die Gemeinde Ratshausen übersendeter Fragenkatalog wurde erst im September nach Messungen vom 21.07.2015 beantwortet. Ein Monitoring hat nicht stattgefunden.</p> <p>Hochwassergefahr: Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet von schnell abgeleitetem Wasser zum Waldhausbach und zu der Schlichem deutlich vergrößert. Bereits heute treten Überschwemmungen im oberen Schlichemtal auf. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Gutachten gehen nicht auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägungsgrundlage für die 1. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 dar. In das von der Firma Holcim erstellte Rückhaltebecken auf dem Plettenberg mit einem Volumen von 30.000 Kubikmetern wird nur das Wasser einer Fläche von etwa 40 Hektar eingeleitet. Aus einer Fläche von sechs Hektar im Norden und sieben Hektar im Süden wird das Wasser nicht in das Rückhaltebecken eingeleitet. Die Süderweiterung ist zur Volumenberechnung des Beckens nicht berücksichtigt worden. Auch geht das Ingenieurbüro Heberle aus Rottenburg bei der Bestandsaufnahme für ein Hochwasserkonzept für den Schlichemverlauf von Tieringen bis Epfendorf nicht auf die Plettenbergkalksteinabbauerweiterung ein. Für eine Erweiterung ist dies unseres Erachtens unbedingt erforderlich. Im Anhang befindet sich ein Dokument zum Jahrhunderthochwasser in Hausen am Tann und zum Hochwasser in Ratshausen im Juli 2015. Allein die Hochwassergefahr erfordert das Überdenken des 1. Änderungsantrags zum Regionalplan Neckar-Alb 2013. Dieses Überdenken hat wohl stattgefunden. Das Ergebnis ist eine Herabstufung von „erheblich“ auf „unbedenklich“.</p> <p><i>(Anm. RVNA: An dieser Stelle steht ein Auszug zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus der Tabelle 1 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 10/2017, in dem für das Schutzgut Wasser eine „unerhebliche Betroffenheit“ festgestellt ist.)</i></p> <p>Wie erklärt sich die Nichtbetroffenheit.</p> <p>2.2.3 Schutzgut Luft, Klima Veränderung des Kleinklimas Durch die Öffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es zu Veränderungen des Kleinklimas und von Windverhältnis kommt, was sich negativ auf das Waldbild auswirkt, wobei der Wald in diesem Bereich als wichtige Schutzfunktion, Wasserrückhaltung und Lebensraum dient. Insbesondere werden</p>	<p>schutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf. Nach Kenntnis des Regionalverbands besteht bereits ein Monitoring bzgl. der Wasserqualität der Wasserfassungen der Plettenbergquellen.</p> <p>Zu 2.2.3. Schutzgut Luft, Klima: Laut Müller-BBM GmbH, 2016: Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“: Klimagutachten, Bericht Nr. M112150/01 kommt es durch die Änderung der Geländehöhe aufgrund der geplanten Erweiterung beim Windfeld zu einer Beschleunigung im Bereich der zukünftigen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Vermögensverluste an Gebäuden und landwirtschaftlichen Flächen wie Wald und Streuobstwiesen durch Sturmschäden befürchtet. Auch ist die Lage des zukünftig geplanten Steinbruchs nicht mehr in einer gesenkten Lage. Hier trifft die Aussage im Gutachten der Firma AG.LN nicht zu. Fallwinde und Stürme werden nicht mehr aufgehalten oder gebremst und können ungehindert ins Schlichemtal eindringen.</p> <p>Im Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird unter dem Punkt 2.2.1 in Bezug auf Luft/Klima eine Unbedenklichkeit ausgewiesen. Diese Aussagen können wir nicht teilen. Auch wird die erhebliche Luftbelastung, welche bei der Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteins im Zementwerk Dotternhausen der Firma Holcim freigesetzt wird, in den Untersuchungen keineswegs berücksichtigt.</p> <p>2.2.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt auf „Beeinträchtigung und Verlust von Heideflächen, überwiegend Wacholderheide, Beeinträchtigung des nahe gelegenen Schonwaldes“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf die Rekultivierung von Heideflächen, die sich auf eine bestehende Planung beziehen, die von der Firma AG.LN erstellt wurde. Die Umsetzung wurde nur schleppend und auf Druck der Bürgerinitiative „pro plettenberg“ begonnen. Auch fand der geforderte öffentliche Workshops der Arbeitsgruppe „Folgenutzung/Rekultivierung Steinbruch Plettenberg“ das letzte Mal am 20.09.2014 statt. Eine Rekultivierung, wie im Rekultivierungsplan von 1977 definiert, wurde in der Zeit zwischen 1939 und 2014 weder von der Firma Rohrbach, noch von der Firma Holcim durchgeführt. Als Begründung wurde von Herrn Schilo, Werksleiter Firma Holcim, „die Wirtschaftliche Lage des Werkes gab eine Rekultivierung nicht her“ genannt.</p> <p>Auszug aus der „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg“ der Firma AG.LN. <i>„Im Jahr 2010 wurden am Plettenberg in einem großflächigen Untersuchungsraum Biotope, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen und Reptilien untersucht. 2014 wurde die Haselmaus untersucht. Im Jahr 2015 finden Wiederholungskartierungen zu Biotopen, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Tagfaltern und Widderchen statt.“</i> Ergebnisse aus dieser Wiederholungskartierung werden in der 1. Änderung des Regionalplanes nicht dokumentiert. Auch ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) sehr auf das von Holcim gewünschte Ergebnis einer Abbaugenehmigung ausgerichtet. Die von Hans Edelmann erstellte Liste der Vogelarte, die Ihnen sicherlich vorliegt, weicht in großem Umfang von der Liste der Firma AG.L.N ab.</p> <p>2.2.5 Schutzgut Landschaft Es entsteht ein Verlust von 8,6 Hektar Heidefläche. Als Gegenmaßnahmen wird auf eine in der Vergangenheit nicht durchgeführte Rekultivierung hingewiesen. Auszug aus dem Gutachten der Firma AG.L.N.: <i>„Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Hochplateau des Plettenbergs und ist durch extensiv genutzte Schaf- und Magerweiden, die durch Gehölze strukturiert sind, geprägt. Die Vorhabenfläche ist durch eine landschaftsgebundene Erholung (v. a. Wandern) geprägt. Die zukünftige Abbaufäche ist durch seine eingesenkte Lage</i></p>	<p>Abbruchkanten und zu einer Verlangsamung im Bereich der Abbausohle. Die Veränderungen beschränken sich auf das Steinbruchgelände und das direkte Umfeld. Nachteilige Auswirkungen auf das erweiterte Umfeld des Steinbruchs (ab Entfernungen von mehreren 100 Metern) sind nicht zu erwarten. Es wird allenfalls zu kleinräumigen Veränderungen der Windverhältnisse kommen. Massive Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Schutzgut Luft/Klima wurde entsprechend der im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 dargestellten Vorgehensweise in die Untersuchung einbezogen. Gegenstand der Untersuchung waren Kalt-/Frischluffentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen in regionalem Maßstab. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Die Emissionen des Zementwerkes Dotternhausen sind nicht Gegenstand der Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung, da sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung stehen.</p> <p>Zu 2.2.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt: Die Umsetzung der Rekultivierung sowie die Dokumentation der Wiederbesiedlung der rekultivierten Flächen fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalverbände. Über die Plausibilität bzw. die Rechtskonformität der regionalplanerischen artenschutzrechtlichen Prüfung befinden die Fachbehörden.</p> <p>Zu 2.2.5 Schutzgut Landschaft: Nach dem Verständnis des Regionalverbands bezieht sich die eingesenkte Lage im Fachbeitrag der AG.L.N. nicht auf die aktuelle Fläche, sondern auf die zukünftige Höhehlage nach dem Abbau.</p> <p><u>Zur Glaubwürdigkeit von Gutachten:</u> Dem Verursacherprinzip gemäß hat in Deutschland der Vorhabenträger die Nachweise für die Verträglichkeit eines Vorhabens vorzulegen. Dies ist</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><i>charakterisiert. Im Süden, Osten, Westen und Norden schützen die erhalten bleibenden, bewaldeten Hanglagen des Plettenbergs weitestgehend vor einer Einsehbarkeit. Das Vorhaben ist nur von Nordosten aus in Teilen einsehbar."</i></p> <p>Die abzubauen Fläche ist nicht wie beschrieben eingesenkt und von Osten auch sehr einsehbar. Auch weisen wir darauf hin, dass dieselbe Firma AG.L.N., welche das Gutachten erstellt hat, auch für die Umsetzung der Rekultivierung beauftragt wurde. Dies hat meines Erachtens einen starken Einfluss auf das Gutachten der besagten Firma. Ohne die Süderweiterung verliert die Firma AG.L.N. einen Folgeauftrag der Firma Holcim.</p> <p>Das Schutzgut Landschaft wurde neu bewertet. Das Ergebnis ist eine Herabstufung von „erheblich“ auf „unbedenklich". (Anm. RVNA: An dieser Stelle steht ein Auszug zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus der Tabelle 1 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 10/2017, in dem für das Schutzgut Landschaft eine „unerhebliche Betroffenheit“ festgestellt ist.) Wie erklärt sich die Unbedenklichkeit.</p> <p>2.2.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Zu diesem Schutzgut wird auf die Schutzgüter „Landschaft und Sachwerte" sowie „kulturelles Erbe" hingewiesen. Auch verweist die Firma AG.L.N. in seiner „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren" den Böden bei der Bodenfunktion eine sehr hohe Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation" zu. Diese naturnahe Vegetation würde bei einer Erweiterung des Steinbruches verloren gehen.</p> <p>2.2.7 Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe <u>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenbergs:</u> Der Plettenberg und die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in jüngster Vergangenheit Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Die wasserundurchlässige Bodenschicht weist auf dem Plettenberg in der Höhe zwischen 920 und 940 Meter über Normalnull von Norden nach Süden ein Gefälle von drei Prozent auf. Diese Aussage wurde von Prof. Dr. Wazel, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg, so bestätigt. Der auf dieser Bodenschicht befindliche Kalksteinblock mit einer Höhe von 60 Metern verhindert eine schnelle Ableitung der Niederschläge. Ohne diesen Kalksteinblock wird das Wasser schneller unter den Restkalksteinblock mit einer Länge von 100 Metern abgeleitet. Dies hat eine erhöhte Erdrutschgefahr zur Auswirkung. Eine Ableitung der Niederschläge Richtung Rückhaltebecken hat eine Versieglung der Ratshausener Plettenbergquelle zur Folge. Eine Millioneninvestition in die Ratshausener Wasserversorgung wäre umsonst gewesen. Die Erdrutschgefahr stellt eine akute Gefährdung der Gemeinden Ratshausen und Hausen a. T. dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen.</p> <p><u>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität:</u> Der Kalksteinabbau findet mittels Sprengungen statt. Der Explosions-</p>	<p>gängige Praxis. Sofern relevant, prüft der Regionalverband die Gutachten nach seinem Kenntnisstand auf Plausibilität. Die Fachbehörden prüfen und bewerten im Rahmen von Zulassungsverfahren die Plausibilität der vorgelegten Gutachten bzw. Untersuchungen abschließend.</p> <p>Die Neubewertung ergibt sich aufgrund der Verkleinerung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei der 3. Regionalplanänderung gegenüber der 1. Regionalplanänderung, Entwurf Juni 2015. Die Erheblichkeitschwelle bzgl. der Betroffenheit der Heidefläche wird nun nicht mehr überschritten.</p> <p>2.2.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Siehe dazu Ausführungen oben. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation" ist kein Kriterium bei der strategischen Umweltprüfung des Regionalplans Neckar-Alb (siehe oben). Der Aspekt der Vegetation ist unter den Schutzgütern Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Landschaft berücksichtigt.</p> <p>2.2.7 Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe <u>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenbergs:</u> Die Thematik „Standsicherheit“ wurde bereits wissenschaftlich angegangen und soll weiter untersucht werden. Im Rahmen des Gutachtens „Süderweiterung des Steinbruches Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ von Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH (2016) wurde neben der ingenieurgeologischen Aufnahme der Kernbohrungen und der Kartierung im Steinbruch eine detaillierte Begehung und Aufnahme der Hänge unterhalb des Traufs des Steinbrucherweiterungsgebietes und des bestehenden Steinbruches vorgenommen Die Arbeit umfasst detaillierte ingenieurgeologische Kartierungen, speziell am Südhang des Plettenbergs, Laboruntersuchungen und Standsicherheitsmodellierungen zur Überprüfung der Untersuchungen. Auf der genannten Untersuchungsgrundlage wird zur Standsicherheits-Thematik im Folgenden eine gutachterliche Bewertung des Ist-Zustandes vorgelegt und die Wirkmechanismen der Rutschungen detailliert aufgezeigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Abbauerweiterung auf die Standsicherheit im Bereich des Plettenbergs wird ein gesondertes Gutachten erstellt, das auf der hier dargestellten Ist-Zustandsanalyse aufbaut und spezielle Untersuchungen zu den dynamischen Belastungen einbezieht. Dieses liegt noch nicht vor. Die Thematik wird damit abschließend auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgeschichtet.</p> <p><u>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität:</u> Bzgl. der Geräuschimmissionen liegt fol-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>lärm wirkt ebenso störend wie der Lärm von Radladern und Muldenkippern beim Schlagen der Schaufel bzw. der Ladeflächen. Die Lärmemissionen werden derzeit durch die bestehende Steinbruchflanke teilweise abgeschirmt. Zukünftig wird dieser abschirmende Effekt durch den Rückbau der derzeitigen Steinbruchwand Richtung Hausen am Tann nicht länger gegeben sein. Die bereits derzeit bestehenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung werden deutlich zunehmen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung darstellen. Durch die Öffnung der Ostflanke wird auch der Spielbetrieb und die Erholungsfunktion des benachbarten Golfplatzes betroffen werden. Der Golfplatz dient der Öffentlichkeit und befindet sich auf kommunalen Flächen. Eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes kann die Existenz der gesamten Anlage gefährden.</p> <p>Auch ist von der Lärmbelastigung das im Teilort Tieringen der Stadt Meßstetten befindliche Feriendorf sehr stark betroffen.</p> <p><u>Gefahren für die Plettenberghütte:</u> Es wird auf Gefahren für die 40 m zukünftig vom Steinbruch entfernte Plettenberghütte hingewiesen. Ein Schutz und erhebliche Auswirkungen können bei diesem kleinen Abstand zu den Sprengungen nicht ausgeschlossen werden. Auch werden keine Ersatzleistungen bei Beschädigung oder Zerstörung der Plettenberghütte ausgewiesen.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Hier sei auf den Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Dort wird auf denkmalschutzrelevante Aspekte und auf substantielle Erhaltung von Kulturdenkmälern im Bereich und im Umfeld des Steinbruches hingewiesen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:</u> Im Punkt 3.2 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Naturschutzes hingewiesen. Erst nach Protesten der Bürgerinitiative „pro plettenberg“ begann eine Rekultivierung. Vorgeschriebene Workshops wurden drei in 2014 und ein Workshop in 2015 durchgeführt. Leider war die Öffentlichkeit dazu nicht eingeladen.</p>	<p>gendes Gutachten vor: rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 2014: Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die für beide Szenarien prognostizierten Beurteilungspegel liegen an der nächstgelegenen Wohnbebauung mehr als 6 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm, so dass beim geplanten Abbaubetrieb auch an der jeweils ungünstigsten Position die Grenzwerte eingehalten werden. Darüber hinaus liegt die nächstgelegene Wohnbebauung nach den Grundsätzen der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Kritische Maximalpegel oder tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten. Soll anstelle von 5 Tagen pro Woche an 6 Tagen (einschließlich Samstags) abgebaut werden, so würden sich an allen Immissionsorten um knapp 1 dB geringere Beurteilungspegel ergeben, wenn an der jährlichen Abbaukapazität festgehalten wird.</p> <p>Als Fazit wird festgestellt: Gegen den geplanten bestimmungsgemäßen Betrieb des erweiterten Abbaus im Süden des Kalksteinbruchs Plettenberg bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. Auch andere Abbaumethoden wurden geprüft und lassen unter Beachtung der Empfehlungen keine Immissionskonflikte erwarten.</p> <p><u>Gefahren für die Plettenberghütte:</u> Bzgl. der Plettenberghütte kommt das o. g. Gutachten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG zum Schluss, dass bei beiden Szenarien der Immissionsrichtwert der TA Lärm [3] für ein Mischgebiet (MI) um mindestens 8 dB unterschritten. Die Einstufung des Hauses des Schwäbischen Albvereins als Gebäude mit einem Schutzanspruch, wie ihn z.B. Gasthäuser und Übernachtungsstätten in Mischgebieten genießen, wurde von der Genehmigungsbehörde festgelegt.</p> <p>Das spreng- und erschütterungstechnische Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg vom Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck (2015) kommt zum Schluss, dass durch geeignete Maßnahmen Schäden an Gebäuden und Bauwerken in der Umgebung vermieden werden können. Dies gilt auch für die Plettenberghütte. Näheres ist ggf. auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege wurden in die 3. Regionalplanänderung aufgenommen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:</u> Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>3. Allgemeine Feststellungen In Tabelle 13 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Region Neckar-Alb, ist festzuhalten, dass die Gemeinden Ratshausen und Hausen a. T. als direkter Anlieger beim Steinbruch Dotternhausen nicht aufgeführt werden. In der 3. Änderung wird Hausen am Tann aufgeführt. Dies zeigt, dass die Untersuchungen nicht vollständig durchgeführt wurden.</p> <p>Als erheblich betroffen werden die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe aufgeführt. Zudem bleibt festzuhalten, dass die von Ihnen beschriebene hohe Akzeptanz vor Ort nicht festzustellen ist, da sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Zu unserer 1. Informationsveranstaltung in der Pfarrscheuer in Ratshausen am 27.03.2015 kamen über 100 am Nichtabbau interessierte Teilnehmer. Die von der Bürgerinitiative mit erzwungene Informationsveranstaltung am 19.05.2015 in der Festhalle Dotternhausen wurde von über 500 Teilnehmern besucht. Am Sternmarsch auf den Plettenberg am 30.08.2015 nahmen 300 Wanderer und Naturliebhaber teil. Auch zeigen die in Dotternhausen durchgeführten und abgelehnten Bürgerentscheide eine geringe Akzeptanz der Erweiterung.</p> <p>Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Im Punkt 3.3 des Umweltberichts zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird auf eine laufende Beobachtung durch die Raumordnungsbehörde und die Lieferung von Daten durch den Betreiber hingewiesen. Die Firma Holcim hat meines Erachtens keine Daten zur Tabelle 10 geliefert. Mir stellt sich die Frage, ob Holcim eine Erweiterung der Abbaufäche zugestanden werden kann.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ohne ein hydrogeologisches Gutachten eine Beurteilung der Schutzgüter nicht erfolgen kann. Die 3. Regionalplanänderung muss um dieses Gutachten erweitert werden. '</p>	<p>Zu 3. Allgemeine Feststellungen Kenntnisnahme</p> <p>Zum Monitoring Das Monitoring ist ausgerichtet auf die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Umweltprüfung prognostiziert wurden. Es ist insofern zukunftsgerichtet. Im Monitoring wird u. a. festgelegt, dass der Betreiber die geforderten Daten beibringen muss.</p> <p>Hinweis: Ein Großteil der Untersuchungen, die dem Regionalverband vom Plettenberg vorliegen wurde von der Fa. Holcim in Auftrag gegeben. Zum Thema Hydrogeologie liegt folgendes umfangreiche Gutachten vor, das die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus in der geplanten Süderweiterung mit dem Grundwasser- und Hochwasserschutz belegt: Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, 2016: Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie. Fachgutachten – Entwurf.</p>